

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
1	12	.1	1.1	Stadt KA Gde.	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	<p>die Stadt Karlsruhe nimmt zu dem beantragten Vorhaben als Gemeinde mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung und erhebt insoweit Einwendungen im Anhörungsverfahren.</p> <p>Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup hat in seinem Schreiben vom 14. März 2018 an Herrn Landrat Schnaudigel auf den notwendigen Gremienbeschluss und die zeitlich vorangehende Beratung in den gemeinderätlichen Ausschüssen hingewiesen und einen entsprechenden Fristaufschub bis Ende der 22. Kalenderwoche beantragt.</p> <p>Die Ausführungen werden also fristwährend vorgelegt. Sie stehen jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der erforderlichen Beratung in den politischen Gremien und der abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe, die für den 15. Mai 2018 vorgesehen ist.</p> <p>Mit Schreiben vom 4. April 2011 hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Umwelt, Landesbetrieb Gewässer, Referat 53.1, beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Bau und Betrieb des Retentionsraums „Bellenkopf/Rappenwört“ mit zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten (Landkreis Karlsruhe), der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Au am Rhein (Landkreis Rastatt) beantragt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 wurden aktualisierte Antragsunterlagen zur Fortsetzung des laufenden Planfeststellungsverfahrens übergeben. Diese Antragsunterlagen ersetzen die seinerzeitigen Antragsunterlagen vom April 2011 vollständig. Im Nachgang zum Erörterungstermin vom 8. bis 11. November 2016 wurden die Antragsunterlagen in verschiedenen Punkten überarbeitet und ergänzt. Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe vom 24. November 2015 war dem Vorhabenträger noch folgender spezifischer Prüfauftrag aufgegeben worden: "Ergänzend zu und gegebenenfalls abweichend von den in der Verwaltungsvorlage enthaltenen Stellungnahmen der städtischen Ämter, Gesellschaften und anderer Institutionen fordert der Gemeinderat, eine umwelt-, natur- und landschaftsverträgliche Alternative zur bisher geplanten Entüchtigung und Verbreiterung des Hochwasserdammes XXV zu suchen" Die vom Vorhabenträger ergänzten und überarbeiteten Antragsunterlagen sind im Rahmen der Offenlegung auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Der Zeitraum der Offenlegung begann am 28. Februar und endet am Dienstag, 27. März 2018. Einwendungen können innerhalb dieses Zeitraumes vorgebracht werden. An diese Ausschlussfrist ist auch die Stadt Karlsruhe als Gemeinde grundsätzlich gebunden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der noch nicht erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates erhebt die Stadt Karlsruhe also fristwährend Einwendungen gegen das Vorhaben im nachfolgenden Umfang; enthalten sind auch Nachforderungen, die sich an den Vorhabenträger richten. In einigen der nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen sind Anmerkungen und Bewertungen zu fachlichen Ausführungen des Herrn Dr. Treiber, Rheinstetten, vom 31. Januar 2018 enthalten. Diese Ausführungen wurden einigen Fachdienststellen der Stadt Karlsruhe und auch dem Zentralen Juristischen Dienst bekannt. Es bestand Anlass, auf die angesprochenen Gesichtspunkte einzugehen, sodass wir das genannte Schreiben insoweit in das Verfahren mit "einführen" und deshalb ebenfalls beifügen.</p>	Kenntnisnahme
2	12	.2	1.1	Stadt KA Gde.	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	<p>Stellungnahme der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt, 19. März 2018 (3 Seiten) - Stadt Karlsruhe, Gartenbauamt, 20. März 2018 (3 Seiten) - Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Netzservice, 20. März 2018 (3 Seiten) - Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, 22. März 2018 (5 Seiten) - Stadt Karlsruhe, Bäderbetriebe, 19. März 2018 (1 Seite) - Stadt Karlsruhe, Abfallrechts- und Altlastenbehörde, 22. März 2018 (4 Seiten) <p>hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 8. März 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Karlsruhe, Wasserbehörde, 22. März 2018 (2 Seiten) <p>hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 8. März 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Karlsruhe, Natur- und Bodenschutzbehörde, 20. März 2018 (5 Seiten) <p>hierzu: Stellungnahme Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 8. März 2018</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, 8. März 2018 (10 Seiten) - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH - VBK -, 19. März 2018 (1 Seite) - Stadt Karlsruhe, Bauordnungsamt, 9. März 2018 (1 Seite) - Stadt Karlsruhe, Forstamt, 20. März 2018 (4 Seiten) - Ausführungen des Dr. B. Treiber, 31. Januar 2018 (2 Seiten) 	Kenntnisnahme
3	42	.1	1.1	Stadt KA Gde.	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	<p>die Stadt Karlsruhe nimmt zu dem beantragten Vorhaben als Gemeinde mit den folgenden Ausführungen Stellung.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des „Integrierten Rheinprogramms“ (IRP) die Schaffung des Hochwasserrückhalteraums „Bellenkopf/Rappenwört“. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 14 Millionen m³ und soll gemarkungsübergreifend auf den Gebieten der Stadt Karlsruhe, der Stadt Rheinstetten und der Gemeinde Au am Rhein erbracht werden. Das Vorhaben hat die Gremien der Stadt Karlsruhe bereits mehrfach beschäftigt. Zur Grobplanung und zur Frage der Betriebsweise des Rückhalteraums hat sich der Gemeinderat am 23. Januar 2007 für den Betrieb eines steuerbaren Polders ausgesprochen. Das Land Baden-Württemberg ist diesem Vorschlag gefolgt und hat dies im wasserrechtlichen Planfeststellungsantrag entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Vor Einreichung der Pläne im Planfeststellungsverfahren erhielt die Stadt Karlsruhe im Jahre 2008 die Gelegenheit, Stellung zur seinerzeitigen Detailplanung zu nehmen. Das Land hatte verschiedene Varianten untersucht und sich auch mit einer großzügigeren Umschließung von Rappenwört befasst. Damit würden die denkmalgeschützten Eiswiesen und ein großer Teil der Parkplätze vor den Überflutungen bewahrt. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe fasste hierzu am 6. Mai 2008 einen entsprechenden (Varianten)Beschluss.</p> <p>Die so bezeichnete Variante 7 wurde schließlich vom Land Baden-Württemberg dem Antrag auf Planfeststellung im April 2011 zugrunde gelegt. Im Rahmen der Anhörung der Stadt Karlsruhe als Gemeinde hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 eine umfassende Stellungnahme verabschiedet, deren Inhalte in dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen waren.</p> <p>Die Antragsunterlagen wurden in der Folge vom Vorhabenträger umfangreich überarbeitet, Wünsche und Anregungen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten wurden geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p> <p>Die Öffentlichkeit war im Rahmen der Fortführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dann aufgefordert, zwischen dem 19. Juni 2015 und 20. Juli 2015 (öffentliche Auslegung) die eigenen (privaten) Interessen geltend zu machen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 24. November 2015, nach Vorberatungen im Planungsausschuss am 12. November 2015 und in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit und des Naturschutzbeirats am 18. November 2015, dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt, nicht, ohne dem Vorhabenträger weitere Prüfaufträge mit auf den Weg zu geben.</p> <p>Quelle: Internethinweis zum download einer elektro nischen Fassung des Protokolls zur Gemeinderatsitzung) http://web3.karlsruhe.de/Gemeinderat/sibilo004Q.php?ksinr-3845</p> <p>Im Nachgang zum dann folgenden Erörterungstermin vom 8. bis 11. November 2016 wurden die Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger in verschiedenen Punkten nochmals überarbeitet und ergänzt.</p>	Kenntnisnahme

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
4	42	.2	1.1	Stadt KA Gde.	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	<p>Der Vorhabenträger hat sich inhaltlich im Wesentlichen mit folgenden Themen befasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textteil des Gesamtläuterungsberichts – Neufassung • Hauptdamm XXV (Eingriffs-Minimierungsprüfung) • Zufahrt zum Naturschutzzentrum - Berücksichtigung einer zweiten notwendigen Zufahrt • Grundwasserhaltung Karlsruhe-Daxlanden – Anpassungen • Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Neufassung • Fachbeitrag WRRL und limnologische Untersuchung – Ergänzungen • Formulierung von Ausnahme- und Befreiungsanträgen gem. Bundesnaturschutzgesetz - Neufassung der Gesamtübersicht. <p>Der Zeitraum für die Offenlegung für die interessierte Öffentlichkeit lag zwischen dem 28. Februar und dem 27. März 2018. Auch die Stadt Karlsruhe als Gemeinde nutzte diese Zeit für eine intensive Auseinandersetzung mit den Unterlagen.</p> <p>Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung der Stadt Karlsruhe wurden fristgerecht dem Landratsamt Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde zugeleitet, ihr Wirksamkeit stand noch unter dem Vorbehalt der Gremienbefassung (Beratung im Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit, Naturschutzbeirat sowie Planungsausschuss) und letztlich der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. die in der Sitzung am 15. Mai 2018 erfolgte.</p> <p>Der Gemeinderat hat der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe, wie sie in den Äußerungen der Fachdienststellen zum Ausdruck kommt, mehrheitlich zugestimmt, soweit sich aus den zusätzlich gefassten Beschlüssen keine abweichenden Vorgaben ergeben.</p> <p>1. Die Stadt Karlsruhe stimmt im Grundsatz dem Bau des Hochwasserrückhalteraumes Bellenkopf/Rappenwört zu. Zu berücksichtigen ist die gemeinderätliche Beschlusslage, wie unten (Ziff. 1) angeführt.</p> <p>2. Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Forderungen geknüpft:</p> <p>a) Abschluss eines Vertrages zwischen dem Vorhabenträger, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) und den Stadtwerken Karlsruhe über den Bau, den Betrieb und die Finanzierung des Hochwasserrückhalteraumes und seiner Folgemaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>b) Angemessene Berücksichtigung der aktuell und der bereits bisher vorgetragenen Einwendungen und Anregungen der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren.</p>	Kenntnisnahme
5	42	.3	1.1	Stadt KA Gde.	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	<p>Der Gemeinderat hat einstimmig beziehungsweise mehrheitlich weitere Beschlüsse gefasst, die eine tiefere Befassung des Antragstellers mit den genannten Gesichtspunkten auslösen muss:</p> <p>zu oben Ziff. 1</p> <p>I. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, zu prüfen, ob eine Einstellung der ökologischen Flutungen des geplanten Polders Bellenkopf/Rappenwört bei einem Rheinabfluss von 2.600 m³/s am Pegel Maxau sinnvoll und zulässig ist. Dabei bezieht er in seine Prüfungen die neuesten Studien zur Häufigkeit von Hochwasservorkommnissen im Rhein ein. Die entsprechenden Konsequenzen, auch im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, sind aufzuzeigen, wenn Retentionsflutungen seltener notwendig wären.</p> <p>II. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, bei der Höhe der notwendigen Spundwand um den Rheinpark eine größtmögliche Reduktion zu erreichen.</p> <p>III. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, die notwendige Spundwand, soweit sie von öffentlichen Wegen aus sichtbar ist, mit Erde anzuschütten und durch Anpflanzungen so zu gestalten, dass man eine bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild erhält.</p> <p>IV. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, für eine sichere Straßenbahnverbindung zu sorgen, die dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) genügt.</p> <p>V. Der Vorhabenträger wird aufgefordert, die von Herrn Dr. Treiber im Schreiben vom 31. Januar 2018 vorgeschlagene Variante umfassend gutachterlich überprüfen zu lassen.</p> <p>Die jeweiligen Ergebnisse und (gutachtlichen) Stellungnahmen wären der Stadt Karlsruhe zur erneuten Beurteilung vorzulegen. Die Stadt Karlsruhe muss sich eine weitere Befassung mit und Äußerung zu den dann vorliegenden Unterlagen ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Die Äußerungen der Fachdienststellen der Stadt Karlsruhe sind in der beigefügten Anlage zu diesem Schreiben zusammengetragen und lagen der gemeinderätlichen Beschlussfassung zugrunde.</p>	<p>Zu I. Siehe Stellungnahme "Notwendigkeit Ökologischer Flutungen", August 2018; siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018, siehe Stellungnahme "Wiederkehrintervall des Retentionsfalls", August 2018</p> <p>Zu II. Eine Reduzierung der Spundwandhöhe ginge zu Lasten des Freibords. Nach entsprechender Überprüfung kann hierauf nicht verzichtet werden.</p> <p>Zu III. Die Gestaltung (Planung und Ausführung) der Spundwand wird seitens der Stadt Karlsruhe einvernehmlich mit dem Vorhabenträger vorgenommen, dies u. a. als Kompensationsmaßnahme, da bei der Variantenauswahl für die Rheinparkumschließung anstelle der seitens des Vorhabenträgers vorgesehenen Variante 5 die von der Stadt favorisierte und teurere Variante 7 gewählt wurde.</p> <p>Zu IV. Die vorliegende Planung entspricht dem § 28 des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen.</p> <p>Zu V. Der Vorhabenträger sieht keine Notwendigkeit der gutachtlichen Überprüfung. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Stadt seine Bereitschaft erklärt, die Planung einschließlich der zugehörigen Untersuchungen den Gremien der Stadt Karlsruhe vorzutragen und zu erläutern.</p>
6	13	.1	1.1	Stadt KA Gde. Tiefbauamt	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Bitte beachten sie die eingebrachten Hinweise und Anregungen der technischen Bereiche des Tiefbauamtes und berücksichtigen sie diese in der weiteren Verfahrensbearbeitung.</p> <p>Stadtentwässerung Grundwasserhaltung Daxlanden: Die Planunterlagen stimmen mit den Planunterlagen vom 21.12.2017 (siehe BEM 16698-2017S3059) überein. Daher trifft auch die damalige Stellungnahme noch zu:</p>	Kenntnisnahme
7	13	.2	1.1	Stadt KA Gde. Tiefbauamt	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Die Ausführung bzw. Gestattung ist vertraglich im Vorfeld zwischen Land und Stadt zu regeln.</p> <p>Folgende Punkte sind in die Planung einzuarbeiten und zu berücksichtigen:</p> <p><u>Absenkbrunnen 1.1 (Hohleleiche):</u> Der Abstand Spundwand zu Außenkante SW-Kanal beträgt ca. 0,20 m im Eck der Spundwand. Die genaue Lage der SW-Leitung muss vor Ort durch Handschachtung ermittelt werden.</p> <p><u>Absenkbrunnen 1.3 (Waidweg):</u> Der Abstand Spundwand zu Außenkante SW-Kanal beträgt ca. 0,60 m. Die genaue Lage der SW-Leitung muss vor Ort durch Handschachtung ermittelt werden.</p> <p><u>Abstand Baum - geplante Druckentwässerung</u> muss 3,50 m sein (z. B. im Waidweg bei Auslaufbauwerk D1).</p> <p><u>Abstand geplante Druckleitung in Babbergerstraße zu Schacht Nr. 50305053 (RW)</u> mind. 1,00 m.</p> <p><u>Schnitt 6-6:</u> Der Regenwasserkanal ON 300 in den Neugärtenweg hat eine Sohlhöhe von 104,62 m + NHN 13m Schacht Nr. 50305070.</p> <p><u>Schnitt 7-7:</u> Der Regenwasserkanal ON 300 in den Frohgärtenweg hat eine Sohlhöhe von 105,00 m + NHN am Schacht Nr. 50305066.</p> <p>Allgemein gilt: Gas ist gelb und Strom grün darzustellen.</p> <p>Im genannten Bereich ist mit Abwasserhausanschlüssen der bestehenden Grundstücksbebauung zu rechnen. Die Erhebung der Leitungsbestände kann beim Tiefbauamt Karlsruhe Bereich Grundstücksentwässerung (E-Mail: hausentwaesserung@tba.karlsruhe.de) vor Baubeginn durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben aus dem Hausentwässerungskataster in der Regel dem Planungsstand vor der Verlegung der Rohrleitungen entsprechen. Über den tatsächlichen Verlauf sowie die Tiefenlage der Leitungen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Hausanschlussleitungen sind noch nicht in die Pläne eingearbeitet. Daher wurde eine Konfliktfreiheit bzgl. HE-Leitung nicht geprüft.</p>	Die Hinweise werden aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
8	13	.3	1.1	Stadt KA Gde. Tiefbauamt	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Konstruktiver Ingenieurbau und Gewässer <u>HWDXXV</u> Die überarbeiteten Unterlagen bezüglich des Hochwasserdammes XXV kommen mit der nun festgelegten Variante B den bisherigen Forderungen der Stadt Karlsruhe noch einmal näher, als die zuletzt in der Fachbesprechung Alternativenbetrachtung am 26. Juni 2016 vom Vorhabenträger noch verfolgte Variante D. Damit wird die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nochmals um ca. 1 ha reduziert. Aus Sicht TBA-KG besteht damit ein gangbarer Kompromiss zwischen Flächenverbrauch und Betriebssicherheit.</p> <p><u>Zufahrt Naturschutzzentrum:</u> Für das Naturschutzzentrum ist nun ein zweiter Rettungsweg direkt von der Hermann-Schneider-Allee in gerader Trasse zum Umschließungsdamm des Naturschutzzentrums geplant. Der Rettungsweg ist, wie der bisher geplante Zugangssteig, als aufgeständerte Holzkonstruktion mit einer lichten Breite von 1,20 m vorgesehen. Aus unserer Sicht stellt die gewählte Lösung aufgrund der örtlichen Randbedingungen keine dauerhafte Konstruktion dar. Das TBA lehnt, wie in den bisherigen Stellungnahmen bezüglich des Zugangssteigs schon dargestellt, ebenso für diesen Rettungsweg die Übernahme und Unterhaltung des Bauwerks ab.</p>	Hinsichtlich Zugangssteig und Rettungsweg sind entsprechende Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu treffen.

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
9	13	.4	1.1	Stadt KA Gde. Tiefbauamt	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p><u>Treiber-Papier vom 31.01.2018:</u> Die angesprochene Änderung der Jährlichkeiten ist uns nicht bekannt und in diesem Maße auch nicht nachvollziehbar. Die Retentionsflutungen sind ab einem Abfluss von 4.500 m³/s am Pegel Maxau vorgesehen, was in etwa einem 20-jährlichen Hochwasserereignis entspricht. Hierbei sei noch angemerkt, dass allein im Januar 2018 die bisher aufgezeichneten Januarhöchststände zweimal übertroffen worden sind, Anfang Januar mit einem etwa 8-jährlichem Ereignis und Ende Januar mit einem fast 10-jährlichem Ereignis (8,58 m am 24.01.2018), Dies zeigt einmal mehr, dass eine Diskussion allein über Jährlichkeiten nicht zielführend ist</p> <p>Davon jedoch unabhängig bleiben die bereits dargelegten Argumente (siehe Stellungnahmen TBA vom 19.09.2016 und 19.07.2017) für die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee auch bei einem früheren Abbruch der ökologischen Flutungen unverändert bestehen, Sie ist nicht nur wegen der ökologischen Flutungen erforderlich, sondern insbesondere auf Grund des Retentionsfalles. Bei einem Verzicht auf die Höherlegung muss die Überströmbarkeit der Hermann-Schneider-Allee sichergestellt sein, Dieser Eingriff ist, wie schon erläutert, mit einer Höherlegung vergleichbar. Die zur Vermeidung von Stillwasserzonen bzw. zur Sicherstellung einer ausreichenden Durchströmbarkeit erforderlichen Durchlässe unter der HSA müssten ohne Höherlegung als Düker ausgeführt werden, Dies ist in einem naturnahen Wald wegen der Verkläusungsgefahr nicht praktikabel, Auch Lage und Höhe der Spundwände werden durch den Bemessungsfall Retention bestimmt, also unabhängig von den ökologischen Flutungen. Zu allen übrigen Änderungen und Darstellungen der Nachanfrageunterlagen bestehen keine Einwände. Im Übrigen gelten die bisherigen Stellungnahmen.</p>	siehe lfd. Nr. 5 (Stadt Karlsruhe)
10	14	.1	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern uns nachfolgend zu den geänderten Planungsbestandteilen. Zunächst ist nach Sichtung der aktuellen Unterlagen (Stand 2017) festzustellen, dass die vom Gartenbauamt im bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Vorschläge nur teilweise Eingang in die Planung gefunden haben. Insofern verweisen wir grundsätzlich auf die in unseren Stellungnahmen (zuletzt 16.07.125.08.2015 und 25.07.105.09.2016) sowie zum Anhörungstermin im November 2016 vorgebrachten Inhalte. Zusammengefasst sind dies die folgenden Punkte: • Damm XXVI: Verringerung Querschnitt zur Eingriffsverminderung; Reduzierung Verlust Waldfläche, Verringerung Kompensationsbedarf • Öffentlich nutzbarer Zugangsteg zum Rhein in Rappenwört zur Kompensation verlorengehender Erholungsfunktionen ("Hochwasserschaupunkt")</p>	siehe Stellungnahmen des Vorhabenträgers in Synopse 2016 zu Karlsruhe (lfd. Nr. TÖB 1.10, lfd. Nr. 288 - 330)
11	14	.2	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>• Bauflächen/Baueinrichtungsfächen, an mehreren Bereichen in Rappenwört/Rheinpark: Verbindliche Festlegungen zur Sicherung von Waldrändern bzw. Baumbestand. Der Schutz von Bäumen ist nicht auf artenschutzrechtlich relevante Bäume zu beschränken, sondern grundsätzlich auf wertvolle Bäume zu beziehen. • Erhalt der Feldhecke im Umfeld Rheinhafendampfkraftwerk • Freiflächen- und Erschließungskonzeptes für das Vereinsareal/Boothäuser Rappenwört (Gartenbauamt 2012), verbindliche Integration in die Planung</p>	Die Bau- und Baueinrichtungsfächen sind in den Antragsunterlagen (Anlage 3.3-1.3-3, Bauabwicklungsplan) dargestellt. Die Sicherung des Baumbestandes entspricht im geplanten Umfang den naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Ansonsten siehe lfd. Nr. 319, Synopse 2016 ("Das Erschließungs- und Gestaltungskonzept vom Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe kann umgesetzt werden. Die Einrichtungen für den Polderbau können unabhängig von dem vorgesehenen Konzept erstellt werden. Seitens des Vorhabenträgers wird in der Regel der vorhandene Zustand wiederhergestellt. Bei gewünschten Umgestaltungsmaßnahmen an der Oberfläche müssen die Mehrkosten von der Stadt Karlsruhe getragen werden").
12	14	.3	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>• Aufforstungsfläche Fritschlach (Kompensation): Verzicht zum Erhalt des offenen Landschaftscharakters und der Blickbeziehungen • Hermann-Schneider-Allee: begleitende Pflanzung Eichenreihen am Böschungsfuß des neuen Damms</p>	Auf die Aufforstungsfläche Fritschlach kann nicht verzichtet werden. Die Neuanlage von Wald außerhalb des Polders erfolgt u.a. aus naturschutzfachlichen Gründen (insbesondere Wildtierschutz) überwiegend poldernah auf öffentlichen Flächen auf Karlsruher Gemarkung. Darüber hinaus können die Flächen als Bestände des Lebensraumtyps 9160 angelegt werden und hierdurch zur Kohärenzsicherung für den LRT beitragen. Die Flächen sind zum FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" nachzumelden. Der Pflanzung von Eichenreihen kann zugestimmt werden, soweit keine bautechnischen Gründe dagegen sprechen. Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
13	14	.4	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Zu folgenden neuen beziehungsweise geänderten Planungsbestandteilen nehmen wir Stellung (Reihenfolge gemäß "Lesehilfe", Punkt b): <u>Rheinhochwasserdamm XXV (Trenndamm)</u> Die hiermit erreichte Verringerung der Flächeninanspruchnahme wird begrüßt, wertvolle Flächen werden geschont und der Kompensationsbedarf entsprechend reduziert. Eine derartige Vorhabensoptimierung sehen wir weiterhin auch für den Damm XXVI dringend geboten.</p>	Kenntnisnahme
14	14	.5	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p><u>Zufahrt zum Naturschutzzentrum</u> Hierfür ist ein zweiter Steg direkt zur Hermann-Schneider-Allee geplant Er führt durch eine Waldfläche, was entsprechende Eingriffe in den Baumbestand auslöst. Hier ist spätestens in der Ausführungsplanung eine Optimierung der Lage vorzusehen, so dass wertvollere Bäume erhalten werden können. Die Freilegung einer auffälligen Schneise ist hierbei zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist vom geplanten gradlinigen Verlauf abzuweichen, um wertvollere Bereiche zu schonen. Im Gegensatz zum ersten öffentlich nutzbaren Zugangsteg, der auch wichtige Funktionen für die Erholung und Information einnehmen soll, ist die Dimension und Ausformung dieses zweiten Stegs auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken</p>	Die Anregungen finden im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung.
15	14	.6	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p><u>Grundwasserhaltung Daxlanden</u> / Antrag gemäß § 6 der Satzung über geschützte Grünbestände Hierzu haben wir keine Einwände. Geeignete Schutzmaßnahmen für umgebende wertvolle Strukturen sind festzulegen; bei Teich F8 gilt dies für die direkt angrenzende Wiese (Biototyp 33.10)</p>	Kenntnisnahme
16	14	.7	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Weitere Aspekte: Ergänzung zum Baumschutz Die Unterlage beinhaltet Festlegungen zum Baumschutz bei der Bauausführung (Maßnahme V4 im LBP, Beispiel: Flächendrainage im Parkplatz Rappenwört). Grundsätzlich sind Belange des Baumschutzes auch für nicht artenschutzrechtlich bedeutende Einzelbäume zu berücksichtigen. Es bedarf einer entsprechenden Klarstellung in der Planfeststellung. Im Einzelfall sind Festlegungen von Schutzmaßnahmen beziehungsweise erforderlichen baumschonenden Bauweisen durch die Ökologische Baubegleitung im Benehmen mit dem Gartenbauamt zu treffen.</p>	Bei der Bauausführung ist auf den Baumschutz zu achten. Die hierfür gültigen Regelwerke sind in DIN 18920 und RAS-LP4 dokumentiert. Die Ökologische Bauüberwachung kontrolliert, dass die Regelwerke eingehalten werden.
17	14	.8	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Spundwand Rheinpark: Landschaftliche Einbindung, Eingrünung I Trägerschaft. Der Vorhabenträger hat als Optimierung in die technische Planung auch die "landschaftliche Einbindung" der Spundwände am Rheinpark aufgenommen (Unterlage 10, LBP, S. 250); eine nähere Beschreibung fehlt an dieser Stelle. Nach bisheriger Lesart führt der Vorhabenträger nur die Einbindung in Form von Erdmodellierungen durch. Weitere Maßnahmen zur Gestaltung und Bepflanzung sollen auf Basis des Konzeptes des Gartenbauamtes durch die Stadt Karlsruhe durchgeführt werden, Soweit dies in den Vereinbarungen zwischen Stadt und Land BW noch nicht verbindlich geregelt ist (und noch Verhandlungsspielräume gegeben sind) sollte aus heutiger Sicht diese Aufgabenteilung, insbesondere die Kostenträgerschaft stärker dem Vorhabenträger zugeordnet werden, im Rahmen der Beteiligung von Trägern, Verbänden und Öffentlichkeit sowie dem Erörterungstermin wurde die Bedeutung des Themas für die Akzeptanz des Gesamtprojekts deutlich. Mit den verschiedenen Maßnahmen zur Eingrünung kann ein erheblicher Beitrag zur Verminderung der Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild erzielt werden; die Wirkung geht daher über reine Gestaltungseffekte hinaus. Damit stehen sie im Zusammenhang der Abarbeitung der Eingriffsregelung des BNatSchG, so dass wir eindeutig den Vorhabenträger in der Pflicht sehen.</p>	siehe lfd. Nr. 5 (Stadt Karlsruhe)
18	14	.9	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>Anmerkungen zum ergänzend übermittelten "Treiber-Papier", Email 15.03.2018 Aus unserer Sicht muss im Verfahren jeder plausiblen Modifizierung nachgegangen werden, mit der eine Verminderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft erreicht werden kann. Dies gilt besonders auch für die Projektbestandteile Höherlegung Hermann-Schneider-Allee und Spundwand Rheinpark. Insofern ist vom Vorhabenträger eine entsprechende Stellungnahme zu den Darlegungen zu fordern. Allerdings entziehen sich diese unserer weitergehenden fachlichen Bewertung, zumal teilweise auch Quellenangaben und Hintergrundinformationen fehlen. Wir können dennoch zunächst für die stadinternen Betrachtungen - zum Papier folgendes anmerken: • 3. Absatz, ökologische Flutungen: Der Vorhabenträger stellt im LBP dar, dass die ökologischen Flutungen auch der Vermeidung gemäß § 15 (1) BNatSchG dienen; dazu im 5. Absatz: fraglich ist aus unserer Sicht, ob bei nur 7 Tagen Überflutungsdauer der gewünschte „Gewöhnungseffekt“ für Arten der Auenlebensräume eintritt.</p>	siehe lfd. Nr. 5 (Stadt Karlsruhe)
19	14	.10	1.1	Stadt KA Gde. Gartenbauamt Karlsruhe	Lammstraße 7 76133 Karlsruhe	<p>• 4. Absatz, Probestau: Ist belegt, dass dieser nicht mehr erforderlich ist? • Seite 2, 1. Absatz: Unklar ist, warum die Höhe der Spundwände durch das vorgeschlagene geänderte Betriebsreglement reduziert werden kann; dazu müsste ja der Bemessungsfall (Wasserspiegel im Retentionsfall) reduziert sein.</p>	siehe lfd. Nr. 10 ff. (Stadt Rheinstetten)

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
20	15	.1	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH. Bitte beachten Sie, dass sich diese ausschließlich auf die neuen/geänderten Unterlagen sowie auf das gesonderte Schreiben von Herrn Dr. Treiber, vom 31.01.2018, bezieht. Die folgenden Abschnitte beinhalten neben neuen Einschätzungen auch Punkte, die in vorangegangenen Stellungnahmen bereits behandelt wurden. Dies soll lediglich dem besseren Verständnis dienen bzw. an diese Punkte erinnern und bedeutet nicht den Ersatz oder die Aufhebung der vorangegangenen Stellungnahmen. Unsere vorangegangenen Stellungnahmen behalten Gültigkeit.	Kenntnisnahme
21	15	.2	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	1 Stellungnahme zur Nachanhörung 1.1 Bereich Trinkwasserversorgung (Leitungsnetz) Im Bereich des Schachts D 1.1 sind - wie in Ihrem Plan dargestellt - unsere Versorgungsleitungen (diese werden 2018 erneuert) provisorisch zu trennen und später in Endlage neu zu verlegen. Diese Arbeiten werden auf Kosten des Verursachers durchgeführt. Im Hohlweg schlagen wir eine gemeinsame Ausführung der Verlegung Ihrer Druckleitung und unserer zu erneuernden Gas- und Wasserversorgungsleitungen vor. Angesichts der in Trassenabschnitten nicht parallel zu den Grundstücksgrenzen verlaufenden Entwässerungskanäle des Tiefbauamts wäre es u.E. wünschenswert, die Kanäle evtl. auch in neuen Trassen neu zu verlegen. Auch in Waidweg und Babberger Straße bitten wir um eine gemeinsame Verlegung Ihrer Druckleitung und unserer zu erneuernden Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Die gewünschte Anschlussleitung für das Pumpwerk Nord kann - In Abhängigkeit dessen Wasserbedarfs eine Aufdimensionierung der Netzleitung im Bereich des dortigen Grabens auf einer Länge von ca. 40 m erfordern. Weiter muss noch ein Platz für den erforderlichen Wasserschacht gefunden werden, der nicht direkt über unserer Leitung errichtet werden kann. Dazu sind auch nicht in unseren Bestandsplänen verzeichnete Privatleitungen von Kleingartenvereinen etc. zu beachten. Bitte beachten Sie, dass z.B. im Rheinpark mit privaten Wasserversorgungsleitungen zu rechnen ist, für die wir keine Stellungnahme abgeben.	Die Hinweise werden aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Vor Beginn der Ausführungsplanung erfolgen gemeinsame Abstimmungsgespräche sowohl mit dem Tiefbauamt als auch mit den Stadtwerken. Dabei können Trassenüberlegungen zu möglichen Neuverlegungen bzw. gemeinsamen Verlegungen von Druckleitung und den zu erneuernden Gas- und Wasserversorgungsleitungen angestellt und berücksichtigt werden.
22	15	.3	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	1.2 Bereich Trinkwasserversorgung (Gewinnung/Qualität) Im LBP ist ein "Monitoring zur Wirkung des Polders auf die Grundwasserbeschaffenheit" zu ergänzen. Wir waren der Meinung, dass es entsprechend der Unterlagen 2016 („Anlage zur Synopse Nr. 10 vom November 2015“) eigentlich zugesagt war, können es aber im aktuellen LBP nicht finden. An mindestens zwei Grundwassermessstellen, gelegen auf der Wasserseite des Damms des geplanten Retentionsraums, ist die Beschaffenheit des Grundwassers mindestens jährlich zu verfolgen. Das Grundwasservorkommen im Kastenwört ist ein sehr wertvolles und wichtiges Grundwasservorkommen, das durch eine Wasserschutzgebietsverordnung geschützt ist und das für eine Nutzung durch künftige Generationen bewahrt werden muss. Wir teilen die Einschätzung in der UVS nicht, dass die Grundwasserqualität im Wasserschutzgebiet durch den Eintrag von Schadstoffen aus dem Rheinwasser allenfalls untergeordnet verändert werden kann. Bei den Flutungen droht vielmehr eine signifikante Infiltration von Rheinwasser in das Grundwasser. Solche Verunreinigungen müssen verhindert werden, anderenfalls ist das Vorhaben nicht planfeststellungsfähig, weil es das Wohl der Allgemeinheit signifikant beeinträchtigt. Wir insistieren weiterhin auf die Einrichtung von mindestens zwei Dauerbeobachtungsflächen, an denen regelmäßig der Eintrag und die Verlagerung von Schadstoffen in die Böden des Polderaums durch die Analyse von Bodenproben verfolgt wird. Auch dieses Monitoring ist im LBP zu ergänzen. Ein solches Bodenmonitoring wird vom Gutachter des IRP selbst empfohlen (siehe Anlage 8.2.Kap. 7, 5.52 der Antragsunterlagen). Unabhängig davon, dass das Wasserwerk Kastenwört derzeit nicht geplant wird, ist weiterhin ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Dem Grundwasserschutz ist dort deshalb in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Dieser schließt gemäß gültiger Schutzgebietsverordnung auch den Schutz des Bodens vor Kontaminationen ein. Ein Monitoring, das den Bodenveränderungen durch Sedimenteinträge in den Polderaum Rechnung trägt, ist vor diesem Hintergrund geboten. Ebenso halten wir an unserer Forderung nach einer Entschädigung für den Fall fest, dass das Wasserwerk Kastenwört gebaut werden sollte und dort eine Trinkwasseraufbereitungsanlage installiert werden muss, weil die Beschaffenheit des Grundwassers durch die Flutungen des Retentionsraums nachteilig verändert wurde.	Im Rahmen des Monitorings soll auch die Grundwasserqualität überprüft werden (siehe „Anlage zur Synopse Nr. 10 vom November 2015“). Im LBP ist das begleitende Monitoring nur in groben Zügen skizziert worden. Ein detailliertes Monitoringkonzept wird vor Baubeginn vorgelegt.
23	15	.4	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	1.3 Bereiche Stromversorgung, öffentliche Straßenbeleuchtung und Telekommunikation Mit Ausnahme der unter unten stehendem Punkt 2.3 getroffenen Aussagen gelten die in vorangegangenen Stellungnahmen getroffenen Aussagen ohne Ergänzung weiter.	Kenntnisnahme
24	15	.5	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	2 Stellungnahme zur eingebrachten Alternative zur Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee 2.1 Bereich Trinkwasserversorgung (Leitungsnetz) Verglichen werden die Nachteile der beiden zur Diskussion stehenden Varianten: • <u>Amtsentswurf</u> Die vorhandene Wasserversorgungsleitung (Baujahr 2005, im Bereich Altrheinbrücke 1999) soll höher gelegt werden. Weiter müssen diverse Bauwerke (große und kleine Durchlässe) gekreuzt werden. Durch die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee müssen seitlich zudem Bäume gefällt werden. Insgesamt führt diese Situation im Sommer zu einer größeren Erwärmung des Wassers; im Winter dagegen dürfte wegen des dann geringen Wasserbedarfs ein erhöhtes Frostisiko entstehen. Dies würde noch steigen, wenn die Leitung oberhalb der geplanten Durchlässe verlegt werden würde. Bei Verlegung unterhalb der Durchlässe ist dagegen die Zugänglichkeit im Reparaturfall erschwert. Die Umlegung der vergleichsweise jungen Leitung (einschl. vermutlich einiger benötigter Provisorien) würde dazu führen, dass die Bauressourcen nicht für zustandsbedingt erforderliche Erneuerungen anderswo im Stadtgebiet zur Verfügung stehen würden.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
25	15	.6	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	• <u>Verzicht auf Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (Vorschlag Dr. Treiber)</u> Die Wasserversorgungsleitung in der derzeitigen Lage würde nach unserer Einschätzung häufiger bzw. länger im Druckwasserbereich liegen und dann nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand repariert werden können, was unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb des Rheinstrandbads sowie der benachbarten Vereinsheime hätte. Im unwahrscheinlichen Fall eines gleichzeitigen Auftretens der Überflutung der Hermann-Schneider-Allee und eines Wasserrohrbruchs im Rheinpark könnte dieser dann nicht unverzüglich repariert werden; in diesem Fall müsste die Versorgung ab der Altrheinbrücke eingestellt werden.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
26	15	.7	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	• <u>Bewertung der beiden Varianten</u> Aus Sicht der Wasserversorgung (Leitungsnetz) können beide Varianten realisiert werden, u.E. überwiegen jedoch die Vorteile bei einem Verzicht auf eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
27	15	.8	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	2.2 Bereich Trinkwasserversorgung (Gewinnung/Qualität) Aus Sicht der Trinkwassergewinnung können beide Varianten realisiert werden. Eine Reduzierung der ökologischen Flutungen (Abbruch bei 2600 m3/h Rheindurchfluss), wodurch auf eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee verzichtet werden könnte, wäre aus Sicht der Trinkwassergewinnung zu bevorzugen, da dadurch voraussichtlich auch weniger Rheinwasser ins Grundwasser infiltriert würde.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
28	15	.9	1.1	Stadt KA Gde. Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	N-WA, 76127 Karlsruhe	2.3 Bereiche Stromversorgung, öffentliche Straßenbeleuchtung und Telekommunikation Aus unserer Sicht können beide Varianten realisiert werden. Vor dem Hintergrund der Schonung wertvoller Bauressourcen würden wir ein Belassen der Hermann-Schneider-Allee begrüßen. Bei einem Verzicht auf die Höherlegung müssten an den bestehenden öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen sowie an der 20-kV-Trasse aus heutiger Sicht und Einschätzung keine Veränderungen vorgenommen werden. Auch unsere Telekommunikationssysteme könnten – mit Ausnahme einiger eventuell erforderlicher Schachtanpassungen - bestehen bleiben.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
29	16	.1	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	im Folgenden geben wir eine Stellungnahme aus Sicht der Stadt Karlsruhe in der Funktion des Eigentümers zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Polder Bellenkopf / Rappenwört vom 20.12.2017 und dem Gesamterläuterungsbericht (GEB), Stand Dezember 2017 ab. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen wir und bitten um weitere Beachtung der Einwendungen und Forderung wie z.B. dem Wunsch nach adäquatem Tauschgelände für benötigte Flächen der Stadt Karlsruhe und einem generell angemessenen Ausgleich für Inanspruchnahmen oder wertmindernde Eingriffe. Leider ist die uns zur Verfügung stehende Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgrund des Umfangs der zu beurteilenden Unterlagen und deren Komplexität, sowie der aktuellen Personalsituation, nicht ausreichend, um alle Argumente prüfen zu können. Wir behalten uns daher vor, im Erörterungstermin ggf. weitere Einwendungen Bedenken vorzubringen und regen daher an künftig längere Bearbeitungszeiten einzufordern.	Kenntnisnahme

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
30	16	.2	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die Überarbeitung der Planunterlagen war aufgrund der Einwendungen beim letzten Erörterungstermin im November 2016 notwendig. Hier wurden insbesondere Einwendungen zur Minimierung des Eingriffs durch geänderte Bauausführung der Dämme verlangt. Es war also zu erwarten, dass bei Minimierung des Eingriffs auch die Ausgleichsplanung und damit die Flächeninanspruchnahme, reduziert würde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und damit der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen - ob für Eingriffe oder Artenschutz- wurde in Folge nicht reduziert sondern erweitert! Der Planer führt an mehreren Stellen im LBP aus, dass Maßnahmen auch als CEF Maßnahmen anerkannt werden könnten, was jedoch wegen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Probebetriebs unterbleibt. Der Ausgleichsbedarf wäre also erheblich zu reduzieren, wenn die Probeflutung zum Test der Funktionstüchtigkeit der technischen Bauwerke entfallen könnte oder zumindest erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen - vor allem der darin enthaltenen CEF- geeigneten Maßnahmen ohne die Abstriche für Prognoseunsicherheiten - erfolgen würde. Es ergibt sich in Folge der zugrunde zu legenden Gesetze, das Eingriffe und deren Auswirkungen, wenn sie nicht vermieden werden können, zu minimieren sind. Wir fordern daher die Verschiebung der Probeflutung auf einen Zeitpunkt, der den Eintritt der Wirkung der CEF- Maßnahmen garantiert. Infolge ist der LBP zu überarbeiten und die vorgesehenen Maßnahmen dann zu reduzieren.	Durch die Anpassungsmaßnahmen am HWD XXV entstand eine Verringerung der Eingriffe in den Wald um ca. 3,6 ha (Bereich der baumfreien Zone auf Entwicklung inbegriffen, rein anlagebedingte Verringerung: ca. 2 ha). Die Kompensation der Waldfunktionen ist im Wesentlichen durch die positiven Wirkungen des Vorhabens (großflächige Entstehung von Auwald durch ungesteuerte Ökologische Flutungen im Zusammenwirken mit der Anpassung von Wäldern (KW1)) auf rd. 57 ha erreicht. Diese Maßnahme bleibt trotz der geplanten Anpassungsmaßnahmen am HWD XXV in vollem Umfang bestehen. Im Rahmen der Überarbeitung der Maßnahmen wurden auch Nachforderungen u.a. der Höheren Naturschutzbehörde eingearbeitet. Es mussten für bestimmte Arten und Biotoptypen weitere Maßnahmen ergänzt und vergrößert werden (z.B. Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue zur Förderung der Zierlichen Moosjungfer KG2). Die zeitliche Verschiebung des Probestaus nach Funktionserfüllung von CEF-Maßnahmen (auch FCS) ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich. Der Probestau ist entsprechend den Regelungen der DIN 19700 aus Sicherheitsgründen nach Fertigstellung und grundsätzlicher Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen zwingend durchzuführen. Nach erfolgtem Probestau ist das Hochwasserrückhaltebecken für den Normalbetrieb freizugeben. Zum Normalbetrieb zählen die ungesteuerten Ökologischen Flutungen. Nach der ersten Retentionsflutung bzw. dem Probestau werden die ungesteuerten Ökologischen Flutungen wegen ihrer größeren Häufigkeit die Wiedereinwanderung bzw. Regeneration auenfremer Arten verhindern, deren Bestände in den längeren Zeiträumen zwischen den Retentionsflutungen regenerieren könnten. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Zierlichen Moosjungfer durch Überflutungen des Ententeichs wurde im Planungsprozess frühzeitig festgelegt, dass ungesteuerte ökologische Flutungen erst dann über das Niveau von 2.500 m³/s hinausgehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die hierfür geplanten Maßnahmen außerhalb des Polders in ausreichendem Umfang wirksam sind. Der Retentionseinsatz und auch der Probestaus bleiben davon unberührt, da beides zum Schutz u. a. des Lebens und der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich und deshalb vorrangig ist. Zur Sicherung der angestrebten Funktionen der geplanten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Riskomanagements ein Monitoring.
31	16	.3	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Das Verfahren wirkt überkompensiert. Z.B. werden Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenknopf-/Ameisenbläuling) im Urteil des VGH zum Planfeststellungsbeschluss "Elzmundung" anerkannt, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als "zu experimentell" eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probebetrieb zu erhalten.	Antwort wird in Abstimmung mit RPF nachgereicht.
32	16	.4	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Der Planer betont: "Hervorzuheben ist, dass der Polder Bellenkopf /Rappenwört in besonderem Maße auf den nördlich von Karlsruhe gelegenen Raum wirkt und die dort vorhandenen Schadenspotentiale schützt, ..." (Zitat S. 101 GEB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 15 LNatSchG, Rechtsfolgen des Eingriffs, hin: "abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird." Der geplante Polder liegt im südlichen Bereich unseres Naturraumes: Das Nördliche Oberrhein- Tiefland umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhügel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald. Land- und Stadtkreis Karlsruhe liefern die Fläche für den Polder - der Polderbau kommt jedoch der Region nördlich von Karlsruhe zugute, daher ist der Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen gem. LNatschG erheblich zu erweitern.	Es ist richtig, dass Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG im jeweiligen Naturraum erfolgen können. Die meisten Maßnahmen sind jedoch aus dem Artenschutz und der Natura 2000-Verträglichkeit begründet. Hierbei sind andere geografische Maßstäbe anzuwenden: Beim Artenschutz sind die Maßnahmen an der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population anzusetzen. Diese Flächen sind daher meistens an die nahe Umgebung des Eingriffsortes gebunden. Erst wenn diese Möglichkeit nicht gegeben ist, können im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auch weiter entfernte Flächen verwendet werden. Bei der Natura 2000 Verträglichkeit sind Schutzmaßnahmen im betroffenen FFH/VSchG-Gebiet durchzuführen. Kohärenzmaßnahmen können im Rahmen einer Ausnahme dann auch in anderen geeigneten FFH/VSchG-Gebieten durchgeführt werden.
33	16	.5	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die Planung wird dem Erhalt der jetzigen Kulturlandschaft nicht gerecht. Die Flurstücke 17383, 19531/1 und 16869 sind mit Ihren Acker- und Grünlandkomponenten wertgebender Bestandteil der Fritschlach und bilden für die Karlsruher Bürger und Bürgerinnen eine wichtige Erholungsfunktion im Stadtgebiet. Sie bieten als kleinräumiges Offenland eine angenehme Abwechslung zwischen Wald und Kleingartengebiet. Der laut LBP geplante Umbau zu Wald, Feldgehölzen und Streuobst würde den Charakter der jetzigen Landschaft nachhaltig negativ verändern. Eine Wirkung, die wir als Eigentümer der Flächen nicht wünschen. Demzufolge ist die Suche nach geeigneten Flächen auch auf benachbarten Gemarkungen rechtlich zulässig und wird gefordert.	Durch die Anlage von blühenden Streuobstwiesen auf Ackerflächen wird sich die Erholungsfunktion der Bürger verbessern. Streuobstbestände gehören zum typischen Bild der Rheinniederung. Eine negative Veränderung der Kulturlandschaft ist durch die Maßnahme nicht erkennbar.
34	16	.6	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere die Flurstücke 16869, 17383 und 19531/1 sind an Landwirte verpachtet, die teilweise wegen anderer Vorhaben dorthin verdrängt wurden. Entgegen der Ausführungen in den Planunterlagen stehen diese Flurstücke nicht uneingeschränkt zur Verfügung. Generell sind bereits bestehende Kompensationsverpflichtungen zu berücksichtigen. Bei Flurstück 16869 könnten wir im markierten Teilbereich im Einklang mit unserem Pächter einer anderen Nutzung jedoch zustimmen.	Die Zusammenhänge werden seitens des Vorhabenträgers aktuell geprüft. Soweit sich Änderungen hinsichtlich der Planung ergeben, werden Alternativen geprüft.
35	16	.7	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Sollten sich durch die Maßnahme negative Auswirkungen auf die Bejagbarkeit der Flächen oder die Jagdverpachtung ergeben, sind diese durch den Vorhabenträger zu kompensieren.	Wird im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe festgelegt
36	16	.8	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Durch die Schaffung zusätzlicher Teiche, Feuchtgebiete sowie die Flutungen ist mit einem erhöhten Aufkommen von Schnaken zu rechnen. Die Folgekosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.	Die gesamte Rheinaue ist von Natur aus Brutgebiet von Stechmücken. Im Gewässersystem selbst führen die Ökologischen Flutungen zu einer deutlich stärkeren Durchströmung. Dies führt zu einer Verminderung der für Schnaken geeigneten Brutstätten. Im Gelände bilden sich nach Abflauen der Ökologischen Flutungen und nach dem Ende von Retentionseinsätzen teilweise Pfützen, in denen für einige Tage das Wasser steht. Hier können sich Schnaken vermehren. Die Bekämpfung einer flutungsbedingten Verschärfung der Schnakenplage in solchen zeitweiligen Gewässern ist fester Planungsbestandteil in jedem IRP-Hochwasserrückhalteraum. Die Verpflichtung zur Bekämpfung der Schnaken wird in den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen ausdrücklich verankert. Das Regierungspräsidium Freiburg, federführend für die Umsetzung des IRP verantwortl. ist stellvertretend für das Land Baden-Württemberg Mitglied bei der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V. (KABS), die mit der Stechmückenbekämpfung beauftragt ist. Die sowohl durch die Ökologischen Flutungen als auch durch die Retentions-flutungen bedingten Mehraufwendungen der KABS werden durch das Land, bzw. den Betreiber, übernommen. Die Einsätze der KABS werden mit der Naturschutz-behörde abgestimmt und verhindern nachweislich eine Zunahme der Rheinchnaken-plage. Eine Verschärfung durch Ökologische Flutungen und Retentionseinsätze ist, wie die Erfahrungen in den bereits bestehenden IRP-Rückhalteräumen Polder Altenheim, Kulturwehr Kehl/Straßburg und Polder Söllingen/Greffern zeigen, nicht zu erwarten.
37	16	.9	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Im Folgenden greifen wir einige Punkte aus dem LBP auf, auf die wir besonders hinweisen wollen oder zu denen wir Änderungsvorschläge haben: KO10 S. 198 ff Anlage von Magerrasen Den vorgesehenen, auf S. 198 LBP orange eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine ökologische Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren ökologischen Ausgleichsbedarf erfordert.	Bei der Maßnahme KO10 handelt sich um eine Optimierungsmaßnahme, bei der kein weiterer Ausgleichsbedarf benötigt wird.
38	16	.10	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Im Kleingartenbereich der Fritschlach, in der Burgau und bei der Mülldeponie werden städtische Flurstücke beansprucht, deren Nutzung wir zustimmen. Wir gehen davon aus, dass es sich auch hier um eine wiederum ökologische Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren diesbezüglichen Ausgleichsbedarf erfordert. Wir weisen jedoch daraufhin, dass der Bedarf an solchen Gärten in der Stadt Karlsruhe jetzt schon weit über dem Angebot liegt und die negative Wirkung auf unsere Bürger und Bürgerinnen bei Wegfall der Gärten in der Fritschlach erheblich sein wird. Sofern sie im Eigentum der Stadt sind, sind sie i.d.R. verpachtet. Anfallende Ersatz und Ausgleichszahlungen sind vom Vorhabenträger (VT) zu leisten. Wir bitten aufgrund der bestehenden Pachtverträge um frühzeitige Bekanntgabe des geplanten Termins der Inanspruchnahme, da wir an Kündigungsfristen gebunden sind. Der Vorhabenträger hat mit den Pächtern ggfs. Verhandlungen über Entschädigungen etc., zu führen, bei uns als Eigentümer stehen dafür keine finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung.	Verhandlungen mit den Pächtern werden seitens des Vorhabenträgers geführt. Soweit Entschädigungen rechtlich begründet, werden diese geleistet.
39	16	.11	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Es ist die Erschließung der Flächen außerhalb und innerhalb des Polders für die Bewirtschaftung (und sei es auch die reine Pflege) mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sicherzustellen. Die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau sind zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme, jederzeit mit entsprechenden, großräumigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist.	Die Hinweise werden aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau werden bei der Planung angewandt. Während der Baumaßnahme können temporäre Einschränkungen bei den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen auftreten und sind nicht zu vermeiden. Diesbezüglich werden Abstimmungen im Vorfeld der Bauausführung mit dem Tiefbauamt erfolgen.
40	16	.12	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die in den Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Pflegemaßnahmen, wie unregelmäßige Pflanzabstände und Feldgehölzstrukturen erschweren die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstbäume sowie die Mahd der Wiesen. Wir weisen vorsichtshalber schon jetzt darauf hin, dass wir die erhöhten Anforderungen der Pflege solcher Flurstücke aufgrund unserer Personalsituation nicht übernehmen können. Aufgrund unserer Erfahrung als Bewirtschaftler in der Fritschlach können wir die Anlage von Streuobst dort nicht empfehlen.	Kenntnisnahme
41	16	.13	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	KG1 5. 304 ff Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen Zu D1 und D2 Flurstück 16869 Es befinden sich bereits mehrere Teiche auf den benachbarten Flurstücken 16869/1, 19527, 16886, 16894 und 18233 in der Nähe, so dass die Notwendigkeit der Anlage eines weiteren Teiches an dieser Stelle nicht erkennbar ist. Wir schlagen die Verlagerung der Maßnahme KG1_D2 auf diese Flurstücke vor. In Folge auch ist auch die Maßnahme KQ6 Anlage von Steilwänden für den Eisvogel dorthin zu verlegen.	Die Teiche D1 und D2 sind Teil des Grundwasserschutzkonzeptes von Daxlanden. Mit maximalen Pumpraten von bis zu 70 l/s kann die hydraulische Wirkungen nicht von den übrigen Teichen übernommen werden.
42	16	.14	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Auf Flurstück 18024 befindet sich bereits ein §30 bzw. §33 Biotop, ein Teil wird als Garten genutzt. Die Fläche für die Maßnahme F8 wird als Grünland genutzt. Einer Teichanlage können wir dennoch zustimmen.	Kenntnisnahme

Synoptische Zusammenstellung der Stellungnahmen

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
43	16	.15	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Zum Ziel der Maßnahme auf S. 311 stellt sich die Frage, warum offensichtlich einer Art dienliche Maßnahme nicht zu 100% in die Bilanzierung eingeht? Eine Aufnahme in die Bilanz sollte u.E. erfolgen.	Die Anlage der Teiche ist in Summe der Maßnahmen KG1 und KG2 vollständig bilanziert und insofern zu 100 % enthalten: KG1 bilanziert die aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Grundwasserhaltungsteiche, die nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln, Amphibien und Libellen (insbes. Zierliche Moosjungfer) optimiert werden. KG2 bilanziert die zur vollständigen Erfüllung der ökologischen Funktionen für die Zierliche Moosjungfer notwendigen flächigen Erweiterung der Grundwasserhaltungsteiche (D2 und F4) sowie die Anlage eines zusätzlichen Teiches in der Fritschlach. Fläche KG1: rd. 1,11 ha; KG2: 2,18 ha; KG3: 0,20 ha; KG4: 0,99 ha; KG4-1: 0,14 ha; KG5: 1,12 ha; Gesamtfläche der Teiche zur Grundwasserhaltung sowie der sonstigen Teiche: 5,74 ha entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern; 5,75 ha entsprechend der Bilanztafel (100 m ² Rundungsdifferenz).
44	16	.16	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Auf Flurstück 17383 wurde zwischenzeitlich eine feuchte Senke, befestigt mit dem Sediment aus dem Bereich Saumsee, angelegt. Diese Maßnahme könnte für den Polder verwendet werden und in die Bilanzierung aufgenommen werden.	Die Zusammenhänge werden seitens des Vorhabenträgers aktuell geprüft. Soweit sich Änderungen hinsichtlich der Planung ergeben, werden Alternativen geprüft.
45	16	.17	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	KG4-1 S. 333. Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnener Teiche in der Fritschlach für Moorfrosch und Gelbauchunke Die Flurstücke 16926 und 16974 sind im Eigentum der Stadt Karlsruhe und verpachtet. Sie liegen nicht nebeneinander. Zusammen mit den benachbarten Flurstücken 17016 und 17017, die im Privateigentum sind ergeben sich somit drei anstelle der eingezeichneten zwei Standorte. Bezüglich der Ortsangabe ist der LPB hier ungenau.	Die nördliche Teilfläche der Maßnahme KG4-1 befindet sich innerhalb des Flst. 16926. Die südliche Teilfläche der Maßnahme KG4-1 befindet sich größtenteils auf dem Flurstück 16974; im Süden sind die Flurstücke 17016 und 17017 rd. 6 m angeschnitten. Es ergeben sich nur 2 Standorte.
46	16	.18	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	KQ3 S. 373. Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald Die Flurstückangaben auf S. 373, Gemarkung Karlsruhe, decken sich nicht mit den Markierungen auf S. 374. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Fehler in der Darstellung im LBP handelt und die Flurstücke außerhalb des Polders nicht gemeint sind.	In der Abbildung zur Maßnahme KQ3 sind fälschlicherweise die Nistkästen für das Offenland (KQ4) ebenfalls mit dargestellt. Die Auflistung der Flurstücke ist richtig.
47	16	.19	1.1	Stadt KA Gde. Liegenschaftsamt	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	KQ 4 S. 378 Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland Der Obstbaumbestand auf den Flurstücken 17383 und 19531/1 ist geprägt durch Altbäume. Ob sie sich daher für das Anbringen von Nistkästen eignen oder evtl. schon Höhlen aufweisen, wäre zu prüfen. Der Anbringung von Nistkästen können wir zustimmen. Interessant ist hier, dass diese Maßnahme im Offenland stattfinden soll wobei der LPB die Ackerflächen fast komplett überplant, sodass genau der Offenlandstaus verloren gehen würde. Einem nahezu gänzlichen Umbau der Flächennutzungen der Frischlach außerhalb des Polders können wir auf Grund der unterschiedlichen Funktionen, die dieser erfüllt nicht zustimmen. Vielmehr ist der gesamte Naturraum der 3. Ordnung für Ersatz und Ausgleichsplanung heran zu ziehen und der LPB zur Entlastung der städtischen Flächeninanspruchnahme zu überarbeiten.	Es ist möglich, dass sich in den noch vorhandenen Altbäumen Nisthöhlen befinden. Die Nisthilfen sollen ferner auch an den neu gepflanzten Bäumen ausgebracht werden, da diese noch kein Höhlenpotential besitzen. Die Maßnahmen in der Fritschlach sind artenschutzrechtlich begründet. Aus Sicht des Vorhabenträgers geht der Charakter als Offenland durch die geplanten Maßnahmen nicht verloren. Im Übrigen siehe Ausführungen lfd. Nr. 32.
48	17		1.1	Stadt KA Gde. Bäderbetriebe		Die Bäderbetriebe stehen als Betreiber des Rheinstrandbades Rappenwört in der Betreiberhaftung und müssen sicherstellen, dass von der Betriebsstelle keine Gefahr ausgeht Die Badewasseraufbereitung erfolgt zur Keimbabtötung mit Chemikalien (u.a. Chlorgas), die bei nicht sachgemäßem Umgang gefährlich sein können. Daher ist es angezeigt, dass die Betriebsstelle jederzeit erreichbar ist, um die Sicherheit zu gewährleisten. Unter dem Aspekt Betriebssicherheit ist eine Erneuerung der technischen Infrastruktur dringend in die Überlegungen mit einzubeziehen. Marode und nicht ausreichend dimensionierte Entwässerungskanäle sowie eine veraltete Fernmeldeanbindung sind dem aktuellen Stand der Technik anzupassen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen zu können. Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob die Kanäle bei länger anhaltenden hohen Wasserständen und dem damit ansteigendem Grundwasserstand auftriebssicher sind.	In den Bereichen mit erhöhten Grundwasserständen werden die vorhandenen Kanäle im Rahmen der Ausführungsplanung hinsichtlich der Auftriebthematik untersucht. Soweit allein durch den Polder bedingt Schäden am vorhandenen System verursacht werden, ist der zugehörige Aufwand seitens des Vorhabenträgers zu tragen. Daraus ist nicht abzuleiten, dass, wie in der Stellungnahme ausgeführt, bereits "marode und nicht ausreichend dimensionierte Entwässerungskanäle sowie eine veraltete Fernmeldeanbindung" durch den Vorhabenträger an den "aktuellen Stand der Technik" anzupassen sind.
49	18	.1	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	die Abfallrechts- und Altlastenbehörde nimmt - dies unter Berücksichtigung der Äußerungen des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung: Im Rahmen der Anhörung im Jahre 2015 wurde eine Stellungnahme (Abfallrechts- und Altlastenbehörde, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) abgegeben, die ihre Gültigkeit behält, sofern der Vorhabenträger keine Planänderungen vorgenommen hat.	Kenntnisnahme
50	18	.2	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Boden-/Massenmanagement Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Diesen Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 von Seiten des Vorhabenträgers bereits zugestimmt. Als Vermeidungsmaßnahme ist zur Schonung von Tieren bei der Entnahme von Sedimenten und Vegetation aus Gewässern (Maßnahme V18) die eintägige Zwischenlagerung bis zum Abtransport aufgeführt. Die genaue Lage der Bereitstellungsflächen ist im Rahmen des Boden-Massenmanagements, in Abhängigkeit der Schadstoffgehalte des Sedimentes vorab festzulegen. Eine Schadstoffuntersuchung der anfallenden Sedimente ist vorab erforderlich. Der Untersuchungsumfang für die relevanten Parameter ist vorab mit der Stadt Karlsruhe, Abfall- und Altlastenbehörde und dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.	Kenntnisnahme
51	18	.4	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Zu Anlage 3.1 Genehmigungsplanung, Kapitel 3.6.2 <u>Altlasten</u> 1. Absatz: In diesem Absatz wird erwähnt, dass bei Baumaßnahmen insgesamt zehn Altlasten durch Baumaßnahmen betroffen sind. Es wird keine Differenzierung vorgenommen zwischen Flächen, die tatsächlich durch Baumaßnahmen betroffen sind und solche, die durch (bloße) Wasserstandsänderungen betroffen sind. Aus späteren Absätzen geht hervor (siehe Seite 27), dass sechs Flächen durch Baumaßnahmen, drei weitere durch Wasserstandsänderungen betroffen sind. In der Liste der Flächen, die durch Wasserstandsänderungen betroffen sind, sind noch zwei zusätzliche Flächen mit aufzunehmen (siehe unten). In den weiteren Absätzen werden die durch Baumaßnahmen und/oder Wasserstandsänderungen betroffenen Flächen beschrieben:	Kenntnisnahme
52	18	.3	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Rückbau von Bauwerken Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 vom Vorhabenträger bereits zugestimmt.	Kenntnisnahme
53	18	.5	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Objekt-Nummer 00402-000, AA Frischlach Nr. 120: Keine Anmerkungen. Objekt-Nummer 00403-000, AA Frischlach Nr. 121: Im Text wird von einem Einstau von weniger als 10 Zentimeter ausgegangen, aus dem sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Aus der Anlage 6-11.6-1 geht jedoch hervor, dass ein Einstau bis 50 Zentimeter möglich ist. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Abfall- und Altlastenbehörde sowie Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz besteht daher weiterer Klärungsbedarf. Analog zur Fläche 00397-000 sind die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen. Objekt-Nummer 00401-000 AA Frischlach Nr. 107: Diese Fläche ist in das Kapitel noch mit aufzunehmen, da ein Einstau von bis zu 50 Zentimetern möglich ist. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz hingewiesen. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz (UA) sind auch für diese Fläche die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung dem Amt (UA) umzusetzen. Objekt-Nummer 00397-000, AA Frisch/ach Nr. 32: Keine Anmerkungen.	Objekt-Nummer 00403-000, AA Fritschlach Nr. 121: Der Einwand, dass ein Einstau von über 10 cm auftreten kann ist korrekt. Im überwiegenden Teil der Fläche sind Grundwasserstandserhöhungen von 0 bis zu 20 cm ausgewiesen. Lediglich im westlich gelegenen Teilbereich können darüber hinaus gehende Erhöhungen auftreten. Diese werden auf der betrachteten Teilfläche im Extremfall 30 cm gering überschreiten. Aus Sicht des Vorhabenträgers resultiert aus den geringfügig höheren Grundwasserstandsänderungen kein Handlungsbedarf. Objekt-Nummer 00401-000 AA Frischlach Nr. 107: Der Einwand, dass diese AA mit in die Auflistung aufgenommen werden sollte ist korrekt. Ansonsten gelten die Ausführungen zu AA Fritschlach Nr. 121.
54	18	.6	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Objekt-Nummer 00018. AA Waldweg: Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz aufgeführt, hat sich für die Fläche auf Grundlage neuer Untersuchungsergebnisse zwischenzeitlich ein neuer Bearbeitungsstand ergeben. Aus Sicht der Abfallrechts- und Altlastenbehörde sind folgende Absätze zur Einschätzung der Altablagerung (AA) aufzunehmen: Mikrobiologische Abbaubersuche belegen, dass eine Schadstoffminderung auf natürliche Prozesse zurückzuführen ist. Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass eine quasi-stationäre Belastungsfähne anzunehmen ist. Die Altablagerung hat das Beweinsniveau 4 mit dem Handlungsbedarf Kontrolle und dem Kriterium "Überwachung des hinzunehmenden Schadens" erreicht Die weitere Überwachung erfolgt im Rahmen eines MNA-Konzeptes über einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren. Objekt-Nummer 00095.AA Alter Federbach: Keine Anmerkungen. Objekt-Nummer 04193-000, AA Rheinhafen: Keine Anmerkungen.	Objekt-Nummer 00018. AA Waldweg: Der Einwand, dass sich für diese AA zwischenzeitlich ein neuer Bearbeitungsstand ergeben hat, ist korrekt. Die beiden Absätze können in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde das weitere Vorgehen und ein evtl. erforderliches Untersuchungsprogramm abgestimmt.

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
55	18	.7	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Im Absatz "Weitere Vorgehensweise" (Seiten 26/27.) sind auf Grund der oben genannten Ausführungen folgende Änderungen vorzunehmen: Aus der Liste der Flächen, bei denen kein weiterer Handlungsbedarf besteht, ist die Fläche 00403-000 zu streichen. In die Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Polderbau und -betrieb besteht, sind die Flächen 00403-000 und 00401-000 mit aufzunehmen. Bei der Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Baumaßnahmen von technischen Einrichtungen besteht, ist noch zu prüfen, ob im Bereich der Fläche 00401-000 ein baulicher Eingriff erfolgt.	Wie unter lfd. Nr. 53 (Stadt Karlsruhe) beschrieben, besteht für die beiden Flächen 00403-000 und 00401-000 aus Sicht des Vorhabenträger kein weiterer Handlungsbedarf.
56	18	.8	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Plangenehmigungsverfahren Herrmann-Schneider-Allee Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 vom Vorhabenträger bereits zugestimmt.	Kenntnisnahme
57	18	.9	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Umweltverträglichkeitsstudie Die UVS (Anlage 8) wurde nicht überarbeitet. In das Kapitel 8-6.2 Bestand, Punkt Altlasten ist die aktualisierte Auflistung der Flächen aufzunehmen, die von Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind, im Weiteren die Flächen bei welchen noch weitere Untersuchungen erforderlich sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich des Einflussbereiches des Polders durchaus mehr als nur die derzeit genannten vier Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind. Bislang werden lediglich die Flächen im Einzelnen aufgeführt, die durch Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind.	In Anlage 8-6-1 sind weitere Flächen aus dem Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe eingetragen (die mit der Nr. 17 versehenen). Damit sind im Textteil der UVS zwei zu berücksichtigende Flächen nicht aufgeführt. Diese sind in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses mit aufzunehmen.
58	18	.10	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Monitoring nach Abschluss der Maßnahme Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits von Seiten des Vorhabenträgers zugestimmt.	Kenntnisnahme
59	18	.11	1.1	Stadt KA Gde. Abfallrechts- und Altlastenbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Verzicht auf den südlichen Graben 3 Sofern im weiteren Verfahren (gegebenenfalls durch die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde) auf den Graben 3 oder einen Teil von ihm verzichtet wird, sind die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderungen auf die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfassten Flächen neu zu bewerten. Die Abfallrechts- und Altlastenbehörde bittet die Planfeststellungsbehörde, die vorgenannten Mitteilungen in die Abwägung mit einzubeziehen und in Nebenbestimmungen überzuführen. Auf die Stellungnahme im Anhörungsverfahren 2015 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen, gleichfalls auf die Zusagen und Anerkennnisse des Vorhabenträgers, die in der synoptischen Darstellung von 2016 zum Ausdruck kommen. Sie wären im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuschreiben.	Kenntnisnahme
60	19	.1	1.1	Stadt KA Gde. Wasserbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	die Wasserbehörde nimmt - dies unter Berücksichtigung der Äußerungen des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 8. März 2018, zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung: Im Rahmen der Anhörung im Jahre 2015 wurde eine Stellungnahme (Wasserbehörde und Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz) abgegeben, die ihre Gültigkeit behält, sofern der Vorhabenträger keine Planänderungen vorgenommen hat. Während des Betriebes des Polders sollten in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz regelmäßige Kontrollen und jährliche Beckenschauen durchgeführt werden. Der Antragsteller schlägt vor, diese Schauen in einem Intervall von 3 Jahren durchzuführen, da eigenes Personal täglich vor Ort sei. Dieser Vorschlag wird von Seiten der Wasserbehörde akzeptiert.	Kenntnisnahme
61	19	.2	1.1	Stadt KA Gde. Wasserbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Ein wesentliches Element des zukünftigen Polders ist der HWD XXV, der als Trennelement zwischen Rhein und Polder dient. Im Ergebnis des Erörterungsverfahrens sollte dieser Damm modifiziert werden, um den Eingriff in ökologisch sensible Bereiche zu reduzieren. Dazu hat der Vorhabenträger 4 Varianten untersucht. Es werden verschiedene Bauweisen betrachtet und der Dammverlauf wird optimiert. Bei allen vier Varianten ist die Zugänglichkeit zu allen Ein- und Auslassbauwerken gewährleistet. Wegen der fehlenden Zugänglichkeit wurde der Vorschlag aus Rheinstetten, bei dessen Umsetzung dies nicht mehr zu gewährleisten gewesen wäre, vom Vorhabenträger verworfen und nicht weiter verfolgt. Als neues Element wird die sogenannte "baumfreie Zone auf Entwicklung" eingeführt. Vorzugsvariante ist Variante B. Aus Sicht der Wasserbehörde ist die gewählte Variante mit einem verringerten Eingriff verbunden und daher zu begrüßen.	Kenntnisnahme
62	19	.3	1.1	Stadt KA Gde. Wasserbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Ursprünglich war ein Probestau in zwei Stufen geplant. Jetzt soll nur noch ein einstufiger Probestau bei einem Rheinabfluss von 3600 m³/s erfolgen. Die Anforderung der DIN 19700-12 für einen Probestau bis zur Höhe von 2/3 des Vollstaus wird damit erfüllt.	Kenntnisnahme
63	19	.4	1.1	Stadt KA Gde. Wasserbehörde	Umweltverwaltungsbehörden Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Grundwasser Die Nebenbestimmungen (Punkt 5) der Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 7. Juli 2015 muss auch aus Sicht der Wasserbehörde bestehen bleiben. Den fachtechnischen Anforderungen wurde vom Gutachter in der Synopse 2016 weitestgehend zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend umzusetzen. Vom Gutachter wurde damals ein verringerter Umfang des Grundwassermonitorings bei den Wasserhaltungen vorgeschlagen, dem nicht zugestimmt werden konnte. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die geforderten wöchentlichen Untersuchungen nach dem vorgegebenen Untersuchungsrahmen durchzuführen, sobald Wasserhaltungsmaßnahmen laufen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen kann gegebenenfalls, in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, das Untersuchungsprogramm (hinsichtlich des Parameterumfangs als auch der Probenahmeintervalle) angepasst werden. Die Wasserbehörde bittet die Planfeststellungsbehörde, die vorgenannten Mitteilungen in die Abwägung mit einzubeziehen und in Nebenbestimmungen überzuführen. Auf die Stellungnahme im Anhörungsverfahren 2015 (Stellungnahme vom 7. Juli 2015) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen, gleichfalls auf die Zusagen und Anerkennnisse des Vorhabenträgers, die in der synoptischen Darstellung von 2016 zum Ausdruck kommen. Sie wären im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzuschreiben.	Der Vorhabenträger bleibt bei seiner Position (siehe lfd. Nr. 229, Synopse 2016). Die letztendliche Festlegung hinsichtlich Parameterumfang und Beprobungsintervall obliegt der Planfeststellungsbehörde.
64	20	.1	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	zu den übersandten Antragsergänzungen zum Planfeststellungsverfahren für den Polder Bellenkopf/Rappenwört, einschließlich der zusätzlichen Unterlagen zur Alternativenbetrachtung für den Damm RHWD XXV, die Sensitivitätsstudie für die Gräben 2 und 3 sowie das Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31.01.2018 zur Änderung des Steuerungsregimes für die ökologischen Flutungen und den daraus abgeleiteten Verzicht auf die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee nehmen wir als untere Natur- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung. 0. Vorbemerkung: Eingangs verweisen wir hinsichtlich der natur- und bodenschutzfachlichen Beurteilung auf die umfassenden Aussagen in der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 08.03.2018 unter den Rubriken Ökologie und Boden. Diese können u.E. übernommen werden. Soweit im nachfolgenden Aussagen getroffen werden, sind diese im Detail im fachlichen Kontext mit dieser Stellungnahme zu lesen. Darüber hinaus gelten – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausgesagt - die grundsätzlichen Aussagen in unseren bisherigen Stellungnahmen fort. Auf eine nochmalige Auflistung wird verzichtet. Ferner war es im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht möglich die Naturschutzbeauftragten - als unabhängige Fachbehörde - umfänglich zu beteiligen. Insofern müssen die grundsätzlichen Kritikpunkte, die in der Stellungnahme vom 29.02.2012 und 09.07.2015 geäußert wurden, im Zweifel als nicht ausgeräumt betrachtet werden.	Kenntnisnahme

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
65	20	.2	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	Aus natur- und bodenschutzrechtlicher Sicht möchten wir folgende Aspekte ergänzen: I. Hauptdamm HWD XXV Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren wurde der Dammquerschnitt südlich und nördlich des Rheinstrandbads teilweise verschlankt und der Trassenlauf modifiziert (Verschwenkung zur Polderseite). Durch die Verschwenkung sollen bedeutsame FFH-Auwaldbestände geschont werden. Der Modifikation der Konstruktionsparameter liegt die Alternativenbetrachtung zum Hochwasserdamm von November 2017 zugrunde. Die im Rahmen des Erörterungstermins vorgebrachte Lösung mittels einer überströmungssicheren Hochwasserschutzwand als technische Lösung mit dem geringsten Eingriffsumfang wird darin aus Gründen der Betriebssicherheit des Polders, insbesondere der Notwendigkeit die Bauwerke beidseitig oder im Linienverkehr anfahren zu können, abgelehnt. Die dargelegte Argumentation ist zwar nachvollziehbar, wir können jedoch nach eigenem Wissens- und Erkenntnisstand nicht beurteilen, ob diese Art der Zuwegung wirklich als rechtlicher Zwangspunkt gesehen werden muss und empfehlen dies kritisch (auch mit Blick auf eventuelle andere Lösungen bei existierenden Poldern) zu hinterfragen. Unter der o.g. Prämisse ist die Modifikation allerdings zu begrüßen, insbesondere da von den weiteren als durchführbar eingestuften Lösungen mit der Vorzugsvariante B (schlanker Damm ohne Berme mit Spundwand) im Vergleich zur Variante D (schlanker Damm mit polderseitiger Berme ohne Spundwand), die Variante mit den geringsten Eingriffen gewählt wurde, auch wenn diese kostenintensiver ist und insgesamt weniger Dammrundlandfläche zur Verfügung steht.	Kenntnisnahme
66	20	.3	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	II. Verzicht auf Graben 2. und südlichen Abschnitt Graben 3 Der Vorhabenträger hält nach Auswertung der Sensitivitätsanalyse von Kobus und Partner (Juni 2017) an der Erstellung der Dammbegleitgräben Graben 2 auf Gemarkung des Landkreises und Graben 3 auf Gemarkung des Stadtkreises fest. Aus dem Papier geht hervor, dass bei einem teilweisen Verzicht auf Graben 3 (südlicher Teil) auf 6 ha landwirtschaftliche Fläche und 23 ha Forstfläche durch Vernässung Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen. Ein Verzicht auf Graben 2 (den wir mangels örtlicher Zuständigkeit nicht beurteilen können) würde weitere 20 ha landwirtschaftliche Flächen betreffen und die beeinträchtigte Forstfläche auf 30 ha erhöhen. Gleichzeitig ließe sich die Eingriffsfläche um ca. 1,1 ha reduzieren und große Potentiale für ökologische Aufwertungen realisieren. Obgleich die Ausführungen zu den erheblichen Auswirkungen für Land- und Forstwirtschaft nachvollziehbar sind, wird nicht auf die spezifische Forderung einer teilweisen Minimierung durch Verzicht des Grabens 3 im Waldbereich eingegangen und ob und hier mit der staatlichen Forstverwaltung eine Einigung zur Kompensation der Bewirtschaftungseinschränkungen regulierbar wäre. Aus Bodenschutzsicht ist jede Minimierung des Eingriffs anzustreben.	Kenntnisnahme
67	20	.4	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	III. Zuwegung Naturschutzzentrum In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass für die Umgestaltung der Anlagen des Naturschutzzentrums derzeit ein Bauantrag von Vermögen und Bau BW bei der Stadt Karlsruhe (Az. 03156-17-02) geprüft wird. In diesem Verfahren wurden Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung der Außenanlagen nachgefordert. Diese betreffen zwar primär das "Innere" der Warft für das Naturschutzzentrum, wir bitten aber vorsorglich in diesem Kontext vorsorglich auch hinsichtlich der Zuwegung einen Abgleich der Planungen herbeizuführen.	Die Anpassung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.
68	20	.5	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	IV. landschaftspflegerischer Begleitplan Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit den Kompensationsmaßnahmen wurde neu konzipiert. Wie eingangs dargestellt verweisen wir im Detail zu den Maßnahmen auf die fachliche Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutz hinsichtlich Ökologie und Boden, der wir uns anschließen. Hinzuweisen ist, dass Maßnahmen im direkten Kontext mit Bau und Betrieb des Polders aufgrund der entsprechenden mittlerweile erfolgten Anpassung der LSG-Verordnung "Rheinaue" (Änderungsverordnung vom 17.03.2017) als zulässige Handlungen im Schutzgebiet zu betrachten sind. Dies geht aus der Darstellung nicht hervor (vgl. S. 102 und S. 402 LBP).	Kenntnisnahme. Ein Handlungsbedarf resultiert daraus nicht.
69	20	.6	1.1	Stadt KA Gde. untere Natur- und Bodenschutzbehörde	Rathaus am Marktplatz Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe	V. Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31.01.2018 Das aktuelle Papier vom Januar 2018 sieht die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (HSA) und die Umpundung des Rheinstrandbads teilweise als entbehrlich an, wenn die ökologischen Flutungen bei einem Rheinabfluss von 2.600m ³ /s gekappt werden. Zu den Ausführungen zu den Eintrittswahrscheinlichkeiten können wir keine fachkundige Einschätzung abgeben. Aus Naturschutzsicht ist dieses Thema ambivalent zu sehen und lässt sich hinsichtlich aller Konsequenzen im Rahmen dieses Papiers nicht umfassend beurteilen. Eine nähere Prüfung durch den Vorhabenträger sollte erfolgen. Aus rechtlicher Sicht gilt für ein Vorhaben mit Blick auf die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ein strenges Minimierungs- und Vermeidungsgebot und mit Blick auf das FFHSchutzregime das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG. Der Verzicht auf die Höherlegung der HSA und sonstige nicht unmittelbar mit dem Polderbetrieb verbundenen Eingriffe wurden bisher auch von Seiten der Naturschutzbeauftragten als wesentliche Forderung im Verfahren geltend gemacht. Die ökologischen Flutungen sind jedoch (entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung) sowohl als Eingriffs- als auch als Vermeidungsmaßnahmen zu werten. Vor dem Hintergrund der - auch seitens der Naturschutzverbände geforderten - Zielsetzung neben dem Hochwasserschutz auch die weitgehende Renaturierung der Rheinauen als zweite tragende Säulen der Planung zu verfolgen, erscheint es grundsätzlich sinnvoll am bisherigen geplanten Regime (weitgehend) ungesteuerter ökologischer Flutungen festzuhalten. Unklar bleibt bei der vorgeschlagenen Lösung u.E. die Wirksamkeit der Adaptionen vor einem tatsächlichen Retentionsfall, da gekappte ökologische Flutungen hierauf ggf. nicht ausreichend vorbereiten. Insofern scheint auch die Entbehrlichkeit der Höherlegung der HSA und Spundung zumindest fraglich, da die Anlagen auch im (nicht planbaren) Retentionsfall geschützt werden müssten. Anmerkung: Zu der bereits im Oktober 2017 übersandten Unterlage, in der diskutiert wird, ob der Retentionsraum statt als Stauanlage nach der DIN 19700-12 als Flutungspolder nach DIN 19712 eingestuft werden kann, können wir keine fachkundige Beurteilung abgeben. Da die Einstufung als Stauanlage jedoch nach der dortigen Aussage einen Probeeinstau unverzichtbar macht, erscheint uns die Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht unwesentlich. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird der Probeeinstau weiterhin kritisch gesehen, da durch diese geplante starke Flutung der Gedanke des sukzessiven Adaptionenregimes teilweise konterkariert wird (auf die bisherigen Ausführungen zum Regime der Adaptionenflutungen seitens der Stadt wird verwiesen).	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018
70	21	.1	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	im Rahmen der Nachanhörung zu obigem Projekt nimmt der Umwelt- und Arbeitsschutz wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Anmerkungen Mit dem Schreiben vom 14.02.2018 wurden UA die Unterlagen für die Erarbeitung einer Stellungnahme zur Nachanhörung für das Projekt Bellenkopf I Rappenwört zugesandt. UA möchte eingangs darauf hinweisen, dass eine detaillierte Erfassung/Beurteilung aller Sachverhalte in der zur Verfügung gestellten Zeit unter Berücksichtigung der weiteren Aufgaben nicht möglich ist. Wir beschränken uns somit im Folgenden unter Berücksichtigung der Stellungnahme von 07.07.2015, der nachfolgenden Gespräche und Schreiben auf einige erkennbare Hinweise bzw. Unstimmigkeiten. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung 2015 Nebenbestimmungen formuliert wurden. Diese sind gültig, sofern keine Planungsänderungen erfolgten. Wir bitten die Genehmigungsbehörde darüber hinaus, die geänderten Maßnahmen in die Nebenbestimmungen zu übernehmen bzw. die formulierten Nebenbestimmungen anzupassen.	Kenntnisnahme
71	21	.2	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	2. Schreiben von Herrn Dr. Treiber vom 31. Januar 2018 Titel "Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich" Herr Dr. Treiber hatte dem Umwelt- und Arbeitsschutz das oben genannte Schriftstück unmittelbar im Januar zugeschickt. Grundsätzlich befürwortet der Umwelt- und Arbeitsschutz jede Möglichkeit der Eingriffsminimierung, insbesondere dann, wenn der schwerwiegende Eingriff, der mit der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee prognostiziert wird, verringert werden kann. Die von Herrn Dr. Treiber vorgesehene Optimierung des Gesamtkonzeptes würde allerdings ein Abweichen von der bisherigen Linie "Förderung der ökologischen Flutung" und somit einen Paradigmenwechsel darstellen. Dessen positive und negative Aspekte können nicht im Rahmen einer Stellungnahme dargestellt werden. Wir empfehlen daher, die von Herrn Dr. Treiber vorgelegte Variante von den Gutachtern des RP als Vorhabenträger beurteilen zu lassen. Dadurch würde eine solide Grundlage für eine Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutz erarbeitet.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018; siehe Stellungnahme "Notwendigkeit ökologischer Flutungen", August 2018

Synoptische Zusammenstellung der Stellungnahmen

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
72	21	.3	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p>3. Ökologie</p> <p>Kompensationsmaßnahmen Südl. Hardt eher ungeeignet, da auch für Kompensation BPlan Gottesauer Feld vorgesehen</p> <p><u>Flutungsregime:</u></p> <p>Wesentliche Änderungen zu der Antragsvariante 2015 umfassen das Themenfeld "ökologische Flutungen - Probeeinstau - Retention". Hierzu fand 02.08.2017 eine Besprechung statt, deren Ergebnisse im Protokoll vom 06.09.2018 auf S. 3 wie folgt niedergelegt sind (gekürzt): Bei der schrittweisen Einführung der ökologischen Flutungen handelt es sich um Adaptionsflutungen, die der Vorbereitung der ungesteuerten Ökologischen Flutungen dienen und folgende Stufen umfassen:</p> <p>Stufe A mit einem Abfluss von etwa 1.400 m³/s bei Pegel Maxau; Stufe B mit einem Abfluss von etwa 1.700 m³/s Stufe C mit einem Abfluss von etwa 2.000 m³/s Stufe D mit einem Abfluss von etwa 2.500 m³/s</p> <p>Von diesen Adaptionsflutungen zu unterscheiden ist der Probestau. Nach D/N 19700-12 ist der Probestau zwingend erforderlich, er ist "möglichst bis zur Höhe von mindestens Dreiviertel des Vollstaus" durchzuführen. Gemäß geänderter Festlegung durch den Vorhabenträger wird der Probestau nunmehr ausschließlich bei einem Abfluss von 3.600 m³/s durchgeführt (der ursprünglich vorgesehene zweistufige Probetrieb bei Abflüssen von 2.500 m³/s und 3.600 m³/s wird nicht weiter verfolgt). Der Probestau wird bei Erreichen dieses Abflusses sofort durchgeführt, sobald der Polder betriebsbereit ist. Die Durchführung des Probestaus erfolgt damit unabhängig vom Stand der durch die Ökologischen Flutungen bis dahin erreichten Anpassungen hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Polders. Unabhängig vom Probestau werden aber schon beiden niedrigeren Adaptionsflutungen Funktionsprüfungen an Bauwerken (etwa den Pumpwerken oder den Anlagen für die binnenseitige Grundwasserhaltung) sowie am Gewässersystem durchgeführt.</p> <p>Wir bitten darum, dass dieses Flutungsregime und die frühzeitigen Funktionsprüfungen, die frühzeitige ökologische Flutungen ermöglichen, in die Planunterlagen integriert werden. Dennoch wird festgehalten, dass die Vorbehalte gegenüber den Auswirkungen des Probeeinstaus nicht ausgeräumt sind.</p>	<p>Die Bekanntmachung zum Bebauungsplan Gottesauer Feld erfolgte im Juli 2017 und dementsprechend nach Offenlage und Erörterungstermin (November 2016) für den Polder Bellenkopf / Rappenwört. Dementsprechend haben die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen südlicher Hardt für den Polder Bellenkopf / Rappenwört Vorrang gegenüber dem Bebauungsplan Gottesauer Feld.</p> <p>Entgegen den nebenstehenden Ausführungen stellt sich das "Flutungsregime" künftig wie folgt dar: Der Probestau ist entsprechend den Regelungen der DIN 19700 aus Sicherheitsgründen nach Fertigstellung und grundsätzlicher Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen zwingend durchzuführen. Nach erfolgtem Probestau ist das Hochwasserrückhaltebecken für den Normalbetrieb freizugeben. Zum Normalbetrieb zählen die ungesteuerten Ökologischen Flutungen. Nach der ersten Retentionsflutung bzw. dem Probestau werden die ungesteuerten Ökologischen Flutungen wegen ihrer größeren Häufigkeit die Wiedereinwanderung bzw. Regeneration auerfremder Arten verhindern, deren Bestände in den längeren Zeiträumen zwischen den Retentionsflutungen regenerieren könnten. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Zierlichen Moosjungfer durch Überflutungen des Ententeichs wurde im Planungsprozess frühzeitig festgelegt, dass ungesteuerte ökologische Flutungen erst dann über das Niveau von 2.500 m³/s hinausgehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die hierfür geplanten Maßnahmen außerhalb des Polders in ausreichendem Umfang wirksam sind. Der Retentionseinsatz und auch der Probestau bleiben davon unberührt, da beides zum Schutz u. a. des Lebens und der Gesundheit von Menschen zwingend erforderlich und deshalb vorrangig ist. Zur Sicherung der angestrebten Funktionen der geplanten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Risikomanagements ein Monitoring.</p>
73	21	.4	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Prognoseunsicherheit/Risikomanagement:</u></p> <p>Das Thema Prognoseunsicherheit/Risikomanagement ist weitgehend aus den Unterlagen entnommen und in die Hände von Arbeitsgruppen gelegt worden, die nach der Planfeststellung gebildet werden. UA möchte gerne daran beteiligt werden. An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass das Gelingen des Projektes unter ökologischen Gesichtspunkten nur dann möglich ist, wenn frühzeitig das Thema Neozoen "berücksichtigt wird.</p>	<p>Es ist vorgesehen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, an der auch das Umweltamt KA beteiligt werden soll. Ein detailliertes Monitoringkonzept wird vor Baubeginn vorgelegt. Das Thema Neozoen wird hierbei berücksichtigt.</p>
74	21	.5	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Zufahrt zu Naturschutzzentrum:</u></p> <p>Die 2. Zufahrt zum Naturschutzzentrum (Rettungsweg) wird in den Antragsunterlagen erwähnt, die genaue Lage ist nicht erkennbar. Der Umwelt- und Arbeitsschutz bittet darum, dass die genaue Freiflächen- und Zuwegungsplanung für das Naturschutzzentrum vorgelegt und abgestimmt wird. Wir weisen darauf hin, dass derzeit ein Bauantrag für den Umbau des Naturschutzzentrums vorliegt, dessen Bearbeitung aufgrund fehlender Detailplanungen bzgl. der Freiflächen nicht erfolgen kann.</p>	<p>Der 2. Rettungsweg für den Brandfall in Form eines Steges ist in den Lageplänen (u.a. in Anlage 3.3-1.2-6a) dargestellt. Dieser Rettungsweg ist entsprechend der Anforderungen nicht befahrbar. Die Anbindung des Rettungsweges an das Naturschutzzentrum erfolgt über den vorgesehenen Ringdamm, wie in den Lageplänen dargestellt. Die Freiflächenplanung obliegt nicht dem RP KA.</p>
75	21	.6	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Landschaftspflegerischer Begleitplan (1/2):</u></p> <p>Der LBP wurde komplett überarbeitet, etliche der ursprünglichen Kritikpunkte wurden ausgeräumt. Dennoch möchten wir kurz und ggf. stichwortartig auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Biotypenberechnung wurde nicht überprüft. - Die die Karlsruher Gemarkung betreffenden Detailplanungen sind mit dem UA abzustimmen. - Wir gehen davon aus, dass viele Maßnahmen erst in etlichen Jahren umgesetzt werden. Allerdings werden - ganz allgemein - derzeit umfangreiche Erkenntnisse bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen gewonnen. Wir bitten darum, einen Passus aufzunehmen, der die Umsetzung der Maßnahmen des LBP's gemäß der jw. Aktuelle Erkenntnisse ermöglicht. - Es ist nicht eindeutig, ob die Eingriffe durch Entwässerungsmaßnahmen in der Fritschlach außerhalb des NSG vollumfänglich in der Eingriffs- I Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden. - Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (bitte diesen umfassenderen Begriff anstelle der ökologischen Baubegleitung verwenden) sind wie folgt zu ergänzen: Durchführung von Bauanlaufterminen mit den Baufirmen, in dem Rahmen werden die Baufirmen in das Projekt detailliert eingewiesen, Hinzuziehen von Spezialisten z.B. bei Maßnahmen im Umfeld von Heldbockeichen, Unterrichten des Umwelt- und Arbeitsschutzes über den Baubeginn und Nennung der Personen, die mit der ökologischen Baubegleitung betraut sind, Abgabe regelmäßiger Protokolle an den Umwelt- und Arbeitsschutz. - Die Eingriffe in das LSG „Rheinaue“ müssten gemäß Änderung der VO möglich sein, auf die Verordnungsanpassung ist hinzuweisen (S.102). - Die Maßnahmen im NSG/LSG „Burgau“ sind nicht durch den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet abgedeckt, ebenso nicht das Aufhängen von Baumhöhlen. UA empfiehlt wegen der Fülle und der Öffentlichkeitswirksamkeit auch eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der NSG-VO zu erwirken (S. 30 und S. 498) - Die Optimierung der rückwärtigen Dämme durch Pflege und Verhinderung der Entwicklung zu Fettwiesen ist zumindest tw. eine Erhaltungsmaßnahme im MAP für das entsprechende Natura 2000-Gebiet. Verpflichtende Maßnahmen wie Erhaltungsmaßnahmen werden nicht als Kompensation anerkannt (S. 147ff sowie MAP, Stand Offenlage). Diese jetzt schon verpflichtenden Maßnahmen sind umgehend und korrekt gemäß Managementplan umzusetzen. 	<p>Zur Biotypenberechnung: Dem LBP ist eine detaillierte Bilanzierung der Biotypen beigefügt.</p> <p>Zu Abstimmung der Detailplanung mit dem UA: Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Zu Umsetzung der Maßnahmen: Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen werden stets die neuesten zur Verfügung stehenden Erkenntnisse berücksichtigt, um das Maßnahmenziel schnellstmöglich erreichen zu können. Bei neuen Erkenntnissen wird in der Regel in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde die Maßnahme optimiert.</p> <p>Zu Eingriffe durch Entwässerungsmaßnahmen in der Fritschlach: Die Eingriffe durch Entwässerungsmaßnahmen in der Fritschlach sind sowohl in die Gesamt-Bilanz der Biotypen, als auch in die Bodenbilanz ("Maßnahmen zur GW-Haltung inner- und außerhalb des Polders") eingeflossen.</p> <p>Zu Aufgaben der Umweltbaubegleitung: Die Ergänzungen zur Umweltbaubegleitung kann zugestimmt werden. Die Hinzunahme von Artxperten wurde bereits im LBP (S. 67 letzter Abs.) formuliert.</p> <p>Zu Eingriffe in das LSG "Rheinaue": Die Anpassung der LSG-Vorordnung wird zur Kenntnis genommen. Ein erweiterter Handlungsbedarf resultiert daraus nicht.</p> <p>Zu Maßnahmen im NSG/LSG "Burgau": Die Maßnahmen in der Burgau sind mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vereinbar. Detailabstimmungen mit dem Pflegeplan werden im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.</p> <p>Zu Optimierung der rückwärtigen Dämme: Die Maßnahme KO4 soll lt. Natura 2000-VU (Kohärenzsicherung für Neuntöter, Wendehals, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) differenzierter durchgeführt werden (frühere Mahd an der schattenseitigen Böschung), es besteht keine grundsätzliche Differenz zur MAP-Maßnahme OL01 (Mahd mit Abräumen zur Erhaltung von Mageren Flachland-Mähwiesen; zielt ab auf LRT 6510 und Großer Feuerfalter).</p> <p>Die Doppelbelegung der Fläche mit der Kohärenzsicherungsmaßnahme KO4 des LBP's und der Erhaltungsmaßnahme OL01 stellt keinen Widerspruch dar, weil die Maßnahmen nahezu identisch sind und zwar unterschiedliche, aber miteinander zu vereinbarende Ziele verfolgen. Siehe hierzu auch Dokument: "Vergleich Kohärenzsicherungsmaßnahmen/ sonstige Kompensationsmaßnahmen mit den Zielen/ Maßnahmen des MaP (Entwurf öffentliche Auslegung, 2. Fassung, Stand 25.11.2016) für die NATURA 2000-Gebiete 7015-341, 7015-441 und 7114-441, Darstellung von Differenzen" vom 03.02.2017</p>
76	21	.7	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Maßnahme K06 bitten wir die Eigentumsverhältnisse korrekt darzustellen, die Flächen südlich des Knielinger Sees sind Eigentum der Stadt. Einer Ziegenbeweidung an den Flächen an der B10 steht die Stadt sehr kritisch gegenüber. Sollte der Vorhabenträger daran festhalten, trägt er für die Folgen die Verantwortung. Die Stadt fühlt sich nicht für ausbrechende Ziegen verantwortlich. - Da für Außenstehende der Zusammenhang des NSG „Burqau“ mit dem Polder nicht unbedingt erkannt wird, regt der Umwelt- und Arbeitsschutz für dieses Gebiet intensive Öffentlichkeitsarbeit an. Der Umwelt- und Arbeitsschutz übernimmt diese Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der sehr kritischen Knielinger Bevölkerung nicht. 	<p>Zu Eigentumsverhältnisse und Ziegenbeweidung der Maßnahme K06: Die Eigentumsverhältnisse südlich des Knielinger Sees sind im LBP nicht korrekt dargestellt und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Ziegenbeweidung ist als fachliche Alternative zur Mahd im LBP vorgeschlagen worden. Die Maßnahme ist auch ohne Ziegenbeweidung durchführbar. Zu Öffentlichkeitsarbeit: Informationstafeln sind sinnvoll und können im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>
77	21	.8	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Landschaftspflegerischer Begleitplan (2/2):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch bei Maßnahme K07 sind die Eigentumsverhältnisse nicht korrekt. - Bei Maßnahme K012 ist unbedingt auf die 3. Mahd zu verzichten. - Bei den Gehölzpflanzungen im NSG „Burqau“ sind Anteile an bestehenden Gehölzen zu belassen, nicht alle Gehölze sind zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Grundsätzlich ist zur B10 ein geschlossener Gehölzbestand zu erhalten. - Die Anlage gestufter Waldränder wird grundsätzlich befürwortet. Wir empfehlen, zumindest tw. Im Gebiet gewonnene Stechhölzer zu verwenden und im Bereich des Waidweges einen Teil der Flächen der Sukzession zu überlassen (S. 255). - Das Ringeln der Kiefern wird nicht befürwortet, ebenso das Nachpflanzen nicht. Wir gehen davon aus, dass es sich bei den vorhandenen Kiefern um autochthone Pflanzen handelt. Um die genetische Qualität zu sichern, ist auf Anpflanzungen zu verzichten und die Kiefern sind durch Naturverjüngung zu fördern bzw. naturverjüngte (Jung)Pflanzen sind an für sie ungeeigneten Wuchsorten zu sichern. - Wir gehen davon aus, dass die Aufforstungsansprüche deutlich reduziert werden können, indem auf die Anlage des Graben 3 im Wald verzichtet wird (S. 287) - Die Kompensationsmaßnahme im LSG "Südliche Hardt" (S. 292) wird so nicht befürwortet. An der Gemarkungsgrenze zu Rheinsetten ist ein Waldrefugium festgelegt, mit diesem ist die geplante Maßnahme nicht vereinbar. Die Kompensationsfläche müsste daran angepasst werden. Nähere Informationen sind beim Forstamt der Stadt zu erhalten. Weiterhin sind im Managementplan folgende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt: He2 (südl. Teil): Erhalt von Heldbock-Brut- und Verdachtsbäumen sowie besiedlungseigneten Bäumen. He2/He4 (nördl. Teil): Verzicht auf Biozideinsatz, Kronenfreistellung von Alteichen Dieser Maßnahmenanteil ist nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar. Das Kompensationsziel: Waldumbau zum Hainsimsen-Buchen-Wald mit Linden und Hainbuchen entspricht nicht dem Ziel des Managementplanes, der hier als Entwicklungsmaßnahme das Zurückdrängen von Neophyten und die Förderung der heimischen Eichen vorsieht. Einigkeit besteht lediglich in der Neophyten-Bekämpfung. Außerhalb des Waldrefugiums kann eine Problemlösung nur darin bestehen, dass verbindlich festgelegt wird, dass der Ziel-Waldtyp einen hohen Anteil heimischer Eichen aufweist, dass breite Wegsäume sowie Blößen mit Besen-Ginster gefördert und auf jeden Fall auf den 20 %igen Douglasien-Anteil verzichtet wird. Wir betonen, dass das Anpflanzen nicht heimischer Arten keine Kompensationsmaßnahme sein kann. Der weitere Umgang mit dieser Kompensationsmaßnahme ist mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. - Das Anlegen von künstlichen Baumhöhlen, die in gesunde Bäume gefräst werden, wird nicht befürwortet. Stattdessen empfiehlt der Umwelt- und Arbeitsschutz, einen Teil der zahlreichen Höhlen, die dem Vorhaben zum Opfer fallen, zu bergen und in Bäume zu hängen. 	<p>Zu Maßnahme K07: Die Maßnahme K07 auf Teilflächen des Flurstücks 17797 ist korrekt dargestellt</p> <p>Zu Maßnahme K012: Nach LBP (S. 216) ist geplant, die Feldschicht zweimal jährlich zu mähen. Nur für den Fall das auf den ehemaligen Ackerflächen die Wüchsigkeit zu hoch ist, ist ein dritter Schnitt im Herbst zu empfehlen.</p> <p>Zu Gehölzpflanzungen im NSG Burgau: Grundsätzlich können einzelne Bäume in der Burgau, die dem Maßnahmenziel entsprechen, erhalten bleiben. Es wird zugestimmt, dass zur Straße hin ein geschlossener Gehölzstreifen verbleiben sollte.</p> <p>Zu gestufte Waldränder: Die tw. Anlage von Waldrändern von durch vor Ort gewonnene Stechhölzern kann berücksichtigt werden. Der Waldrand im Bereich des Waidweges kann stellenweise auch durch Sukzession entwickelt werden. Das Aufkommen von Neophyten muss kontrolliert werden. Einem Aufkommen muss ggf. entgegengewirkt werden.</p> <p>Zum Ringeln von Kiefern: Das Ringeln von Kiefern ist für den Erhalt des Erzarbenen Nadelholz-Prachtkäfer im Gebiet notwendig, wenn nicht in ausreichender Anzahl abgestorben sind. Die langfristige Sicherung der Kiefern kann durch lenkende Naturverjüngung gesichert werden (Freistellung von bedrängenden Pflanzen).</p> <p>Zu Verzicht Graben 3: Durch Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 (südlicher Abschnitt ab "Ende" Fritschlach) würden insgesamt rd.0,4 ha landwirtschaftlich und rd.0,7 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen anlagebedingt weniger in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hält entsprechend der Planung am Graben 3 fest.</p> <p>Zu Kompensationsmaßnahmen im LSG "Südliche Hardt": Die gesamte dargestellte Maßnahmenfläche besitzt eine Flächengröße von 15,6 ha. Der Ausgleichsbedarf ist auf rd. 10 ha zu sehen. Ökologisch wertvolle Flächen werden erhalten, ohne Teil der Maßnahme zu sein. Einzel stehende Alteichen können als Überhälter erhalten werden. Im Zuge der Ausführungsplanung können in Abstimmung mit der Forstverwaltung abweichend weitere oder andere Flächen festgelegt werden. Das Zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirschen wird neben den eigentlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 34 BNatSchG und §§ 44, 45 BNatSchG) als wichtiges Ziel auf der Fläche gesehen. Hierzu ist, neben gezielten Maßnahmen zur direkten Bekämpfung auch ein Ausdünnen des Bestandes wichtig, um einen dauerhaften Erfolg zu erzielen. Ein hoher Anteil an schattentoleranter Buche und im späteren Bestandesverlauf auch der Hainbuche und Linde im Unterstand wird daher angestrebt. Ein Anteil an Eiche kann je nach Entwicklung bis zu 30% realisiert werden. Die Douglasie, welche laut Maßnahmenplanung einen Anteil von bis zu 20% betragen kann, ist eine Zielsetzung des Waldeigentümers. Sie ist mit der Planung des LRT 9110 verträglich. Das Ziel der LBP-Maßnahme ist der Umbau zum Hainsimsen-Buchenwald, die des Managementplanes neben der Erhaltung Verbesserung des Vorkommens des Heldbocks auch der Erhalt und Verbesserung des LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) (Bestands- und Zielekarte Teilgebiet 1).</p> <p>Zu künstlichen Baumhöhlen: Ein Teil der zu fallenden Höhlenbäume wird geborgen und die Stammabschnitte inkl. Höhle werden an belassenen Bäumen angebracht (Vermeidungsmaßnahme V6; S. 29). Es werden insgesamt 300 Baumhöhlen geborgen und in für Fledermäuse geeigneten Lebensräumen aufgehängt. Auf das Fräsen von rd. 200 Baumhöhlen kann verzichtet werden. Aus Monitoringergebnissen wurde bekannt, dass die Höhlungen schnell wieder von den Bäumen überwuchert werden. Die künstlichen Baumhöhlen werden durch Fledermauskästen ersetzt.</p>

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
78	21	.9	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p>- Die Entsorgung der Altablagerung für die Kompensationsmaßnahme in der Fritschlach unter den Stromleitungen kann nicht über den Herstellungskostenansatz in Ökopunkten gefasst werden. Die Ökokonto-VO gibt diese Möglichkeit nicht her. Die Herstellungskosten sind lediglich bei linearen oder punktuellen Strukturen anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist lediglich eine Berechnung über den Biotopwert möglich. Weiterhin weist der Umwelt- und Arbeitsschutz darauf hin, dass diese "zusätzliche" Maßnahme auf eine Anforderung des RP zurückgeht und somit keine ökokontofähige Zusatzleistung ist.</p> <p>- Der Umwelt- und Arbeitsschutz befürwortet ausdrücklich die Arrondierung des Natura 2000 Gebietes um die Flächen, auf denen eine Kohärenzsicherung vorgesehen ist.</p> <p>Grundsätzlich sind dem Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Artenlisten für Ansaaten und Anpflanzungen vorzulegen, bei Obstbaumanpflanzungen sind die Sorten zu benennen.</p>	<p>Zu Ökokonto hinsichtlich der Entsorgung der Altablagerung: Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Ökokonto-Verordnung. Der Herstellungskostenansatz wurde hier hilfsweise zur Bilanzierung herangezogen, um dem erheblichen Aufwand bei der Umsetzung und der Verbesserung insbesondere für die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) und Boden gerecht zu werden.</p> <p>Zu Arrondierung des Natura 2000 Gebietes: Der Hinweis zur Vorlage der Artenlisten für Ansaaten und Anpflanzungen wird aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
79	21	.10	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Antrag auf Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG:</u> Den Ausnahmeanträgen wird dem Grunde nach zugestimmt, die Kompensationsanforderungen sind erfüllt. Hinweisen möchten wir darauf, dass die Beeinträchtigung oder Zerstörung der geschützten Biotope bau- und betriebsbedingt erfolgen kann, was den Ausführungen des Antrags entspricht. Bei den baubedingten Beeinträchtigungen oder Zerstörungen bitten wir jede Optimierungsmöglichkeit auszuschöpfen und in der Umsetzungsplanung zu berücksichtigen. Diese Minimierungsmöglichkeit wird zum Beispiel im Gartenhausgebiet Fritschlach gesehen, in dem Teiche für die Grundwasserhaltung angelegt und Leitungen verlegt werden. (Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob alle Leitungsverlegungen in die Bilanzierung eingeflossen sind, siehe LBP). Hier sehen wir die Möglichkeit, dass Entwicklungen im Gartenhausgebiet eine Änderung der Leitungstrassen zu Gunsten der geschützten Biotope ermöglichen können. Beispiele hierfür sind "Biotop-Nr. 169152120081 Grabenbegleitvegetation im Gewinn Fritschlach südwestlich von Daxlanden" sowie "Biotop-Nr. 170152120031 Gehölze im Gewinn Fritschlach westlich der Rheinstrandsiedlung". Gemäß derzeitiger Planung wird die Leitung komplett in die geschützten Biotope gelegt, hier könnte vermutlich eine schonende Umsetzungsplanung eine Eingriffsreduzierung bewirken.</p>	<p>Der Hinweis zur Prüfung der Leitungstrassen wird aufgenommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Leitungsverlegungen sind sowohl in die Gesamt-Bilanz der Biotypen, als auch die Bodenbilanz ("Maßnahmen zur GW-Haltung inner- und außerhalb des Polders") eingeflossen.</p>
80	21	.11	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Ausführungen Graben 3:</u> Sowohl in der Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes Juli 2015, als auch in den folgenden Besprechungen, u.a. dem Planerörterungstermin November 2016 und in der Besprechung August 2017 wurde gefordert, auf den südlichen Teil des Graben 3 im Wald zu verzichten. Mehrfach wurde begründet, dass dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Eingriff in den Wald und somit der Anspruch auf Ersatzaufforstung, - der Eingriff in das Schutzgut Boden und - die Kompensation in Form der Entwicklung von Sumpfwäldern reduziert werden können. <p>Die nun vorgelegte Berechnung der zusätzlichen Vernässung bei Verzicht auf den Graben 3 im Rahmen der „Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf südlichen Abschnitt 3 und Graben 2“, KOBUS UND PARTNER, Juni 2017 (die Unterlage ist nicht Gegenstand der Nachanhörung!) bildet nicht die Forderung des Umwelt- und Arbeitsschutzes ab und gibt somit ein nicht gewünschtes Bild wieder. Entgegen der Stellungnahme und mündlichen Mitteilung (Erörterungstermin) des UA wurde berechnet, in welchem Rahmen Vernässungen anfallen, wenn der Graben 3 im Wald und in den landwirtschaftlichen Flächen zwischen Gartenhausgebiet und Wald entfällt. Dies war nicht die Fragestellung des UA. Das ermittelte Ergebnis, Vernässung von 6 ha landwirtschaftlicher Fläche überrascht nicht.</p> <p>UA wünscht weiterhin den Verzicht auf Graben 3 im Wald mit den oben genannten Vorteilen. Einen Verzicht auf den Graben 3 im Wald und in den landwirtschaftlichen Flächen würden wir ebenfalls selbstverständlich begrüßen.</p> <p>Zu den "Beurteilungen aus naturschutzfachlicher und bodenkundlicher Sicht" in der oben genannten Studie möchten wir weiterhin anmerken: Jeder Eingriff unterliegt dem Minimierungs- und Vermeidungsgebot, dies bezieht sich auf alle Schutzgüter. Auch wenn wie unter 2.3.1 dargestellt keine Absenkung des Grundwasserspiegels bei Umsetzung der Antragsvariante erfolgt, so entsteht ein Eingriff in die Schutzgüter Arten und Biotope (Wald) und Boden in einem als Landschaftsschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet gesicherten Bereich. Der Managementplan zeigt hier immerhin (Stand Offenlage) Lebensstätten von Heldbock und Hirschkäfer sowie Mittelspecht an, die Planfeststellungsunterlagen 2015 z. B. zahlreiche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Dem "Urteil" des Gutachters kann somit nicht gefolgt werden. Wir möchten auch unsere Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass die mit dem Verzicht auf den Graben 3 erkannten Fragestellungen nicht von den mit dem Verfahren beauftragten Gutachterbüros bearbeitet und somit auch nicht ökologisch umfassend beantwortet wurden. Der Umwelt- und Arbeitsschutz fordert somit weiterhin, dass auf den Graben 3 im Wald zwecks Minimierung des Eingriffs in die obengenannten Schutzgüter, der Verringerung der Aufforstungsfläche und ggf. der Verringerung von Kompensationsmaßnahmen für Sumpfwälder verzichtet wird.</p>	<p>siehe Bericht "Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf südlichen Abschnitt Graben 3 und Graben 2" vom 30.06.2017</p> <p>Durch Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 (südlicher Abschnitt ab "Ende" Fritschlach) würden insgesamt rd.0,4 ha landwirtschaftlich und rd.0,7 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen anlagebedingt weniger in Anspruch genommen. Grundsätzlich könnten diese Flächen somit auch künftig der jeweiligen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen</p> <p>Durch Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3 würden demnach anlagebedingt in Summe dauerhaft rd. 1,1 ha weniger Wald und Offenlandbiotope beansprucht. Zusätzliche Vernässungen im Wald (Flächen im Nonwesten des Kartenwört außerhalb des geplanten Polders) würden auf 23 ha auftreten. Die höheren Grundwasserstände und die hieraus resultierenden zusätzlichen potentiellen Vernässungen wären aus naturschutzfachlicher Sicht wegen der Möglichkeit zur Etablierung naturschutzfachlich bedeutsamer feuchtegeprägter Biotope grundsätzlich positiv zu werten.</p> <p>Derzeit sind die Flächen, von folgenden Waldbiotypen bestanden: überwiegend Edellaubholzbestände mit in der Mehrzahl Horn (Bergahorn) und Esche, in weiten Bereiche kommen auch Hainbuchen-Eichen-Bestände mittlerer Standorte vor.</p> <p>Im Wald böten sich aus naturschutzfachlicher Sicht somit auf 23 ha, die zusätzliche Vernässungen aufweisen würden, Potenziale etwa zur Entwicklung von feuchtegeprägten Eichenwäldern oder Sumpfwäldern. Im Offenland bestünde Potential zur Entwicklung von feuchtegeprägten Wiesen. Aus forstlicher Sicht ist in den Edellaubholzbeständen vor allem beim Bergahorn (dieser ist gegenüber Staunässe etwa infolge mehrerer Tage lang andauernder hoher Grundwasserstände, die bis nah an die GOK heranreichen oder auch über die GOK austreten, empfindlich) mit Schäden / Ausfällen zu rechnen.</p> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus naturschutzfachlicher Sicht positiv wäre der verminderte Eingriffsumfang zu werten. Die zusätzlichen potentiellen Vernässungen im Wald und Offenland böten zudem grundsätzlich die Möglichkeit zur Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer feuchtegeprägter Vegetationsbestände. • Aus landwirtschaftlicher und auch aus forstwirtschaftlicher Sicht würden die erhöhten Grundwasserstände zu Bewirtschaftungsschwernissen führen. Im Wald wären Schädigungen staunässeempfindlicher Baumarten möglich. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaftsflächen könnte es zu erheblichen Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer ackerbaulichen Nutzung kommen. <p>Aus diesen vergleichenden Betrachtungen ergibt sich aus Sicht des Vorhabenträgers folgende zusammenfassende Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Verzicht auf den südlichen Abschnitt des Grabens 3, führt zu zusätzlichen Vernässungen vor allem in den Waldbereichen. Aber auch landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Wald im Kartenwört und der Fritschlach werden ohne den südlichen Abschnitt des Grabens 3 vernässt. Im Gartenhausgebiet Fritschlach kann in etwa dieselbe Schutzwirkung erzielt werden. • Auf den Graben 2 kann nicht verzichtet werden, da damit zusätzliche Schutzmaßnahmen in der Dammfeldsiedlung notwendig werden und vor allem zusätzliche Betroffenheiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich vom Pumpwerk Süd durch zusätzliche Vernässungen entstehen.
81	21	.12	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Alternativenbetrachtung Hochwasserdamm XXV:</u> UA begrüßt die gewählte Alternative B für den Bau des Hochwasserdammes, da so eine deutliche Eingriffsreduzierung bewirkt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
82	21	.13	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p>4. Altlasten, Abfall <u>Boden-/Massenmanagement</u> Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt. Als Vermeidungsmaßnahme ist zur Schonung von Tieren bei der Entnahme von Sedimenten und Vegetation aus Gewässern (Maßnahme V18) die eintägige Zwischenlagerung bis zum Abtransport aufgeführt. Die genaue Lage der Bereitstellungsflächen ist, im Rahmen des Boden-Massenmanagements, in Abhängigkeit der Schadstoffgehalte des Sedimentes vorab festzulegen. Eine Schadstoffuntersuchung der anfallenden Sedimente ist vorab erforderlich. Der Untersuchungsumfang für die relevanten Parameter ist vorab mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
83	21	.14	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Rückbau von Bauwerken</u> Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
84	21	.15	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<p><u>Altlasten</u> Zu Anlage 3.1 Genehmigungsplanung, Kapitel 3.6.2 Altlasten 1. Absatz In diesem Absatz wird erwähnt, dass bei Baumaßnahmen insgesamt zehn Altlasten durch Baumaßnahmen betroffen sind. Es wird keine Differenzierung vorgenommen zwischen Flächen, die tatsächlich durch Baumaßnahmen betroffen sind und welche durch Wasserstandsänderungen betroffen sind. Aus späteren Absätzen geht hervor (siehe Seite 27), dass sechs Flächen durch Baumaßnahmen, drei weitere durch Wasserstandsänderungen betroffen sind. In der Liste der Flächen, die durch Wasserstandsänderungen betroffen sind, sind noch zwei zusätzliche Flächen mit aufzunehmen (siehe unten). In den weiteren Absätzen werden die durch Baumaßnahmen und/oder Wasserstandsänderungen betroffenen Flächen beschrieben: Objekt-Nummer 00402-000, AA Fritschlach Nr. 120: Keine Anmerkungen. Objekt-Nummer 00403-000, AA frisch/ach Nr. 121: Im Text wird von einem Einstau von weniger als 10 Zentimeter ausgegangen, aus dem sich kein weiterer Handlungsbedarf ergibt. Aus der Anlage 6-11.6-1 geht jedoch hervor, dass ein Einstau bis 50 Zentimeter möglich ist. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz besteht daher weiterer Klärungsbedarf. Analog zur Fläche 00397-000 sind die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen. Objekt-Nummer 00401-000 AA frisch/ach Nr 107: Diese Fläche ist in das Kapitel noch mit aufzunehmen, da ein Einstau von bis zu 50 Zentimetern möglich ist. Darauf wurde bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 hingewiesen. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz sind auch für diese Fläche die Auswirkungen des Polderbaus bzw. -betriebes im Zuge der Ausführungsplanung abzuschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz umzusetzen. Objekt-Nummer 00397-000, AA Frischlach Nr. 32: Keine Anmerkungen. Objekt-Nummer 00018, AA Waldweg: Wie bereits in der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 aufgeführt, hat sich für die Fläche auf Grundlage neuer Untersuchungsergebnisse zwischenzeitlich ein neuer Bearbeitungsstand ergeben. Es sind folgende Absätze aufzunehmen: Mikrobiologische Abbauversuche belegen, dass eine Schadstoffminderung auf natürliche Prozesse zurückzuführen ist. Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass eine quasi-stationäre Belastungsfähigkeit anzunehmen ist. Die Altablagerung hat das Beweinsniveau 4 mit dem Handlungsbedarf Kontrolle und dem Kriterium "Überwachung des hinzunehmenden Schadens" erreicht. Die weitere Überwachung erfolgt im Rahmen eines MNA-Konzeptes über einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren.</p>	<p>siehe lfd. Nr. 53 - 54 (Stadt Karlsruhe)</p>

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
85	21	.16	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	Objekt-Nummer 00095, AA Alter Federbach: Keine Anmerkungen. Objekt-Nummer 04193-000, AA Rheinhafen: Keine Anmerkungen. Im Absatz "Weitere Vorgehensweise" (Seite 26 f) sind auf Grund der oben genannten Ausführungen folgende Änderungen vorzunehmen: Aus der Liste der Flächen, bei denen kein weiterer Handlungsbedarf besteht, ist die Fläche 00403-000 zu streichen. In die Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Polderbau und -betrieb besteht, sind die Flächen 00403-000 und 00401-000 mit aufzunehmen. Bei der Liste von Flächen, bei denen weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Baumaßnahmen von technischen Einrichtungen besteht, ist noch zu prüfen, ob im Bereich der Fläche 00401-000 ein baulicher Eingriff erfolgt.	siehe lfd. Nr. 55 (Stadt Karlsruhe)
86	21	.17	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Plangenehmigungsverfahren Herrmann-Schneider-Allee</u> Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.	Kenntnisnahme
87	21	.18	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Umweltverträglichkeitsstudie</u> Die UVS (Anlage 8) wurde nicht überarbeitet. In das Kapitel 8-6.2 Bestand, Punkt Altlasten ist die aktualisierte Auflistung der Flächen aufzunehmen, die von Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sowie bei welchen Flächen noch weitere Untersuchungen erforderlich sind. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass im Bereich des Einflussbereiches des Polders durchaus mehr als die derzeit genannten vier Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfasst sind. Es werden lediglich die Flächen im Einzelnen aufgeführt, die durch Baumaßnahmen und/oder Grundwasserstandsänderungen betroffen sind.	Die UVS wurde nicht neu überarbeitet. Es wurde sich in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde darauf geeinigt, dass nur die planfestzustellenden Unterlagen neu überarbeitet werden sollen. Die Anmerkungen zur UVS im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in den Maßnahmen des LBPs berücksichtigt worden.
88	21	.19	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Monitoring nach Abschluss der Maßnahme</u> Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt.	Kenntnisnahme
89	21	.20	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Verzicht auf den südlichen Graben 3</u> Sofern im weiteren Verfahren auf den Graben 3 oder einen Teil von ihm verzichtet wird, sind die Auswirkungen der Grundwasserstandsänderungen auf die im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Karlsruhe erfassten Flächen neu zu bewerten.	Kenntnisnahme
90	21	.21	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	Boden Sämtliche Varianten, die einen verringerten Flächenbedarf mit sich bringen und damit den Eingriff in das Schutzgut Boden und den Verlust von Bodenfunktionen reduzieren, wie der veränderte Dammquerschnitt (HWD XXV), sind aus bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde, wie gefordert, im Zuge der Überarbeitung des LBP um die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ergänzt und neu berechnet. In der neuen Bilanzierung sind grundsätzliche Festlegungen entsprechend Bodenschutz 24 (LUBW) nicht korrekt umgesetzt. Daher sind in der Bilanzierung folgende Änderungen erforderlich: Beim Anlegen und Erweitern von Teichen, verbunden mit einer Abgrabung zur Freilegung des Grundwassers, gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Dies wurde für die Maßnahmen KG 1, KG2, KG4, KG 4-4, KG5 und KG6 richtig berechnet. Die Maßnahme KG3 ist im LBP dagegen mit einer Vertiefung von lediglich 0,5 m Tiefe beschrieben. Damit ist nur ein Teilverlust von Bodenfunktionen in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Im Planzustand können die Böden daher noch die Bodenwerteinheit 1 nach Bodenschutz 24 erhalten. Die <u>Maßnahme KO 18</u> , die Anlage von Totholzhaufen, ermöglicht durch die bleibende Versickerung von Oberflächenwasser weiterhin eine geringe Restfunktion als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Die Bodenwerteinheit beträgt dann 0,33 im Planzustand. Das <u>Anlegen des Teiches auf dem Grundstück Fst. Nr. 17441 (KG2)</u> ist aufgrund der gestörten Bodenverhältnisse wegen der anthropogen entstandenen Altablagerung (AA Fritschlach Nr. 121", Obj. Nr. 00403) mit einem geringen Eingriff verbunden. Es ist statt der Bodenwerteinheit für die natürlich gewachsenen Böden nur die geringere Bodenwerteinheit von 2 im Ist-Zustand anzunehmen. Die geschätzten Entsorgungskosten (105.000 €) für das Aushubmaterial, die für das Anlegen des Teiches auf dem Grundstück Fst. Nr. 17441 kalkuliert wurden, werden in der Bilanzierung nach der finanziellen Wertigkeit einer Kompensationsleistung von 420.000 Ökopunkten zugeordnet. Die Vorgehensweise zur Berechnung von Ökopunkten, über die Entsorgungskosten nach dem Herstellungskostenansatz, ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig. Die errechneten 420.000 Ökopunkte müssen aus der Bilanz entfernt werden.	Bei der Anlage von Teichen sowie der Totholzhaufen mit frostsicheren Reptilienquartieren wurde vorsorglich, im Sinne einer worst-case-Betrachtung, von einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen bei den Abgrabungen ausgegangen. Die Bewertung des Bodens im Bereich des Altlastenstandorts geht vorsorglich von einer vollständigen Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen entsprechend eines natürlich anstehenden Bodens aus, da trotz anthropogener Überprägung davon auszugehen ist, dass die wesentlichen Bodenfunktionen erfüllt sind. Der Standort ist aus einer ehemaligen Lehmgrube entstanden, die verfüllt und mit Boden überdeckt wurde, der seither einer Bodenentwicklung unterlag. Hinsichtlich der Bilanzierung wird auf die Ausführungen unter Nr. 78 verwiesen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein rechnerisches Plus von rd. 4,32 Mio Ökopunkten in der Gesamtbilanz besteht und ein Abzug von 420.000 ÖP unschädlich wäre.
91	21	.22	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Verzicht auf Graben 3</u> In der „Sensitivitätsstudie zum Verzicht auf südlichen Abschnitt Graben 3 und Graben 2“ werden die bodenschutzfachlichen Auswirkungen nicht betrachtet. Mit dem Bau der beiden Gräben ist ein (Total-)Verlust von Bodenfunktionen entsprechend der Abgrabungstiefe des Bodens für das Grabenprofil verbunden und stellt damit einen erheblichen Eingriff durch die Flächeninanspruchnahme für das Schutzgut Boden dar. Jegliche Verkürzung der Grabenlänge, wie gefordert um den Abschnitt im Bereich des Waldes sowie im Bereich von Wiesen, die als Naturschutzkompensationsmaßnahme angelegt wurden, bringt eine Verringerung des Eingriffs mit sich. Die Auswirkungen (Vernässung) durch Anstieg des Grundwassers beim Wegfall des Grabens stellen annähernd die auengeprägten, ursprünglichen Verhältnisse der Böden wieder her, die durch die anthropogenen Maßnahmen zur Entwässerung und Absenkung des Grundwassers seit Jahrhunderten seit Jahrhunderten in ihrer eigentlichen Eigenschaft verändert wurden. Der Wegfall von oder die Veränderungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung sind aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nicht relevant. Vorausgesetzt die Bewirtschaftung wird den veränderten Bedingungen im Rahmen einer fachkundigen Land- und Forstwirtschaft angepasst, da bei nassen Verhältnissen das Risiko von Bodenschadverdichtungen steigt. Die Nebenbestimmungen für das Schutzgut Boden aus der Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen. Den Nebenbestimmungen wurde in der Synopse vom 6. Juni 2016 bereits zugestimmt. Im LBP wurde die Bodenkundliche Baubegleitung, als Bestandteil der Umweltbaubegleitung, noch nicht entsprechend angepasst. Statt der genannten Ökologischen Baubegleitung sollte der Begriff der Umweltbaubegleitung für den Umfang sämtlicher naturschutz-, bodenschutz-, sowie gewässerfachlicher Anforderungen, Überwachung und Dokumentation während der Bauzeit verwendet werden. Die Forderung nach dem Bodenmonitoring zur Kontrolle des Eintrags von Schwebstoffen und Schadstoffkonzentrationen in die Böden des Retentionsraums bleibt bestehen.	Der Vorhabenträger beantragt den Graben 3 wie bisher, insofern sind die Eingriffe in der Bodenbilanz berücksichtigt. Die Forderung nach Bodenkundlicher Baubegleitung im Rahmen der Umweltbaubegleitung kann als Nebenbestimmung in den PFB bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Im Übrigen Kenntnisnahme.
92	21	.23	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Wasser</u> Den fachtechnischen Anforderungen unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2015, den Themenbereich Wasser betreffend, wurde vom Gutachter in der Synopse vom 6. Juni 2016 zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend umzusetzen. Während des Betriebes des Polders sollten nach Vorgabe des Umwelt- und Arbeitsschutzes regelmäßige Kontrollen und jährliche Beckenschauen durchgeführt werden, Der Antragsteller schlägt vor, diese Schauen in einem Intervall von 3 Jahren durchzuführen, da eigenes Personal täglich vor Ort ist. Dieser Vorschlag wird vom Umwelt- und Arbeitsschutz akzeptiert. Ein wesentliches Element des zukünftigen Polders ist der HWD XXV, der als Trennelement zwischen Rhein und Polder dient. Im Ergebnis des Erörterungsverfahrens sollte dieser Damm modifiziert werden, um den Eingriff in ökologisch sensible Bereiche zu reduzieren. Dazu hat der Vorhabenträger 4 Varianten untersucht. Es werden verschiedene Bauweisen betrachtet und der Dammverlauf wird optimiert. Bei allen vier Varianten ist die Zugänglichkeit zu allen Ein- und Auslassbauwerken gewährleistet. Wegen der fehlenden Zugänglichkeit wurde der Vorschlag aus Rheinstetten vom Antragsteller nicht weiter verfolgt. Als neues Element wird die baumfreie Zone auf Entwicklung eingeführt. Vorzugsvariante ist Variante B, Aus Sicht des Umwelt- und Arbeitsschutzes ist die gewählte Variante mit einem verringerten Eingriff verbunden und daher zu begrüßen. Ursprünglich war ein Probestau in zwei Stufen geplant. Jetzt soll nur noch ein einstufiger Probestau bei 3600 m³/s erfolgen. Die Anforderung der DIN 19700-12 ein Probestau bis zur Höhe von 2/3 Vollstau wird damit erfüllt.	Kenntnisnahme
93	21	.24	1.1	Stadt KA Gde. Umwelt- und Arbeitsschutz	Markgrafenstraße 14 76131 Karlsruhe	<u>Grundwasser</u> Die Nebenbestimmungen (Punkt 5) unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2015 bleiben bestehen, Den fachtechnischen Anforderungen wurde vom Gutachter in der Synopse 2016 weitestgehend zugestimmt beziehungsweise es wurde zugesagt, die Punkte entsprechend umzusetzen, Vom Gutachter wurde damals ein geringerer Umfang des Grundwassermonitorings bei den Wasserhaltungen vorgeschlagen, dem wir nicht zugestimmt haben, Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die geforderten wöchentlichen Untersuchungen nach dem vorgegebenen Untersuchungsrahmen durchzuführen, sobald Wasserhaltungsmaßnahmen laufen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen kann gegebenenfalls, in Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz, das Untersuchungsprogramm (hinsichtlich des Parameterumfangs als auch bei den Probenahmeintervallen) angepasst werden.	Der Vorhabenträger bleibt bei seiner Position (siehe lfd. Nr. 229, Synopse 2016). Die letztendliche Festlegung hinsichtlich Parameterumfang und Beprobungsintervall obliegt der Planfeststellungsbehörde.

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
94	22		1.1	Stadt KA Gde. VBK GmbH	Postfach 1140 76001 Karlsruhe	die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH nehmen auf Bitte des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe zu den aktualisierten Antragsunterlagen sowie dem Schreiben von Hr. Dr. Treiber vom 07.02.2018 (E-Mail vom 14.03.2018) zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Polder Bellenkopf / Rappenwört Stellung wie folgt: Die bisherigen Stellungnahmen zum o.g. Verfahren, U.a. vom 02.09.2016 und 03.02.2012 haben weiterhin Bestand. Eine Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist für die Grundanforderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Beförderungspflicht, betriebssicherer Infrastruktur etc. aus der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) zwingend erforderlich. Diese Grundsätze müssen generell eingehalten werden, auch bei seltener eintretenden Ereignissen einer Flutung der Polderfläche. Wir bitten um Berücksichtigung und weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Kenntnisnahme
95	23		1.1	Stadt KA Gde. Bauordnungsamt	Stadt Karlsruhe Technisches Rathaus 76124 Karlsruhe	Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Vor Baufreigabe ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung dem Bauordnungsamt vorzulegen. Die notwendige Prüfung der Statik ggf. mit Überwachungsauftrag wird durch das Bauordnungsamt veranlasst. Erst nach Vorlage der bautechnischen Prüfbestätigung des beauftragten Prüffingenieurs kann die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt werden. Spätestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauordnungsamt Name, Anschrift und Berufsbezeichnung des örtlichen Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Die Bauleitererklärung ist vom Bauleiter als auch vom Bauherren zu unterzeichnen. Eine Baufreigabe kann ohne diese Erklärung nicht ausgestellt werden. Mit der Genehmigung bitten wir um Überlassung von 2 Plansätzen (baurechtlicher Teil).	Kenntnisnahme
96	24	.1	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	zu den umfangreichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Nachanhörung nimmt das Forstamt aus Sicht der Stadt und der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung: Hauptdamm HWD XXV Die Modifikationen für den Hochwasserdamm XXV in der nunmehr vom Vorhabenträger favorisierten Variante B bringen nur recht geringe Reduzierungen der Flächeninanspruchnahmen und damit der Waldverluste in der Größenordnung von 1 Hektar. Leider hält der Vorhabenträger aus grundlegenden Überlegungen an dem flächenintensiven Ausbau des Damms XXV fest. Die im Verfahren vor allem von Rheinstetten in die Diskussion gebrachte "Spundwandlösung" wäre dagegen wesentlich effektiver bei der Minimierung der Waldinanspruchnahme! Aus rein forstfachlicher Sicht würde diese weitergehende Minimierungsmöglichkeit eindeutig favorisiert. Dies würde den Umfang von Ersatzaufforstungsflächen deutlich reduzieren und die dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes wäre erheblich geringer.	Kenntnisnahme
97	24	.2	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	Zufahrt zum Naturschutzzentrum Die zweite Notfall-Zufahrt zum NAZ lässt sich vermutlich in den vorhandenen Waldbestand ohne größere Waldeingriffe integrieren. Sie bedeutet jedoch für die Stadt als Waldbesitzer einen zusätzlichen Aufwand für die Verkehrssicherung und die erforderlichen Regelkontrollen. Dieser Zusatz-Aufwand ist entweder zu entschädigen oder komplett vom Vorhabenträger zu übernehmen.	Der "Rettungsweg" ist als begehrter Holzsteg geplant. Festlegungen werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe getroffen.
98	24	.3	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	Graben 3 Die Beibehaltung des Grabens 3 in der bisher geplanten Variante wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt. Dies verhindert eine erhebliche Vernässung von Waldstandorten im Staatswald Kastenwört landseits des Polders.	Kenntnisnahme
99	24	.4	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	Verlagerung städtischer Forststützpunkt Rappenwört Im überarbeiteten Gesamterläuterungsbericht (Ordnr 1a) fehlt der Hinweis auf die durch das Projekt erforderliche Verlagerung des städtischen Forststützpunktes. Kap. 7.3.4 ist entsprechend zu ergänzen. Im dazugehörigen Übersichtslageplan ist zwar der Hinweis "Rückbau Forstverwaltung Stützpunkt Rappenwört 02 UA 00" enthalten. Dieser muss sich auch im Textteil wiederfinden. Zudem handelt es sich nicht um einen ersatzlosen Rückbau, sondern der Vorhabenträger ist verpflichtet, einen Ersatzbau außerhalb des Polders für den städtischen Forstbetrieb zu errichten. Als Standort hierfür ist ein städtisches Grundstück am Waidweg vorgesehen. Ein Hinweis auf den Ersatzbau muss sich im Textteil wie auch in der Karte wiederfinden.	Im Fachbericht (Anlage 3.1, Kap. 3.1-5.5.10) sind der Rückbau des Stützpunktes Rappenwört der Forstverwaltung und der Hinweis auf einen Ersatzneubau auf einem städtischen Grundstück am Waidweg beschrieben. Dieser Punkt wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe mit aufgenommen.
100	24	.5	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	Wildgehege am Naturschutzzentrum In Kap. 7.3.4.3.6. wird die Aufgabe der beliebten Wildgehege am Naturschutzzentrum beschrieben. Hier sollte ergänzt werden, dass die Wildgehege vom städtischen Forstamt als Erholungseinrichtungen betrieben werden (und nicht vom Naturschutzzentrum).	Kenntnisnahme
101	24	.6	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	Wirkungen auf Pflanzen I Biototypen (Kap. 8.3.5) Obwohl hier keine Änderungen erfolgt sind, weist das Forstamt erneut darauf hin, dass sich im Polder auetypische Waldbestände entwickeln werden. Hier werden die Eichen-Ulmen-Auewälder explizit erwähnt, die es in dieser Form in der Realität nicht gibt. Die Ulme ist längst dem Ulmensterben zum Opfer gefallen und steht für einen Anbau nicht mehr zur Verfügung. Gemeint sind hier eichenreiche Laubbaumgesellschaften, wobei der Eichenanteil nur durch aktives menschliches Handeln erreicht werden kann. Die natürliche Verjüngung der Eiche in nennenswerten und erwünschten Anteilen ist nicht möglich. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass durch das Eschentriebsterben leider auch diese für die Hartholzaua natürliche und standortheimische Baumart wohl weitgehend wegfallen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff Stieleichen-Ulmen-Auwald (Hartholz-Auwald) wird im Sinne des Biototypes / der Pflanzengesellschaft weiterhin verwendet, da für die Ausprägung eines Waldbiototypes neben der Baumartenzusammensetzung, sowohl die Standortbedingungen, als auch die Strauch- und Krautschicht kennzeichnend sind. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass sich die Baumschicht des künftigen Hartholz-Auewaldes fragmentarisch entwickeln wird.
102	24	.7	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> Es wird im Wesentlichen nur zu den neuen Maßnahmen Stellung genommen. 10-7.3.8 Waldumbau sowie Ersatzaufforstungen (IRT 9160) Die konkreten Flächen für den Waldumbau müssen mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und dem jeweiligen Waldbesitzer abgestimmt werden. Naturferne Waldbestände sind im Planungsgebiet jedenfalls nicht bekannt. Allenfalls Waldbestände ohne Eichenanteile, was ohne menschliches Zutun in der Aue aber nicht ungewöhnlich ist! Im Endeffekt läuft diese Maßnahme auf den zusätzlichen Anbau von Stieleichen hinaus. Dafür müssen vermutlich andere Baumarten weichen! 10-7.3.9 Waldumbau zum Hainsimsen-Buchen-Wald Die städtische Waldfläche ist grundsätzlich geeignet; es ist aber Rücksicht zu nehmen auf ein ausgewiesenes Waidrefugium im Süden der Fläche. Die konkreten Flächen sind abzustimmen. 10-7.3.10 Anpassung der Waldbewirtschaftung an das grüne Besenmoos Eine solche Anpassung ist nicht realistisch, da die Habitateigenschaften für diese sensible Moosart nicht eindeutig sind. Es geht letztendlich um die Erhaltung von vorhandenen Trägerbäumen durch Stilllegung. Ob dies langfristig die Erhaltung des Moores sichert, ist ungewiss! 10-7.3.11 Waldentwicklung entsprechend den Erfordernissen der Waldschnepe Maßnahme findet auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg statt! 10-11 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung Das Forstamt bedauert, dass auf städtischer Gemarkung nur etwa 4,1 Hektar, d. h. nur etwa 15 % der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen liegen werden. Zusätzliche Flächen sind anscheinend nicht kompromissfähig. Für den Naturraum und die wichtigen Waldfunktionen von besonderem Nachteil ist jedoch, dass immerhin 2,35 Hektar räumlich getrennt auf der Rheinschanzinsel bei Philippsburg realisiert werden. Es ist weiter wünschenswert, die verloren gehenden Waldfunktionen vor Ort auszugleichen. Zudem wird bedauert, dass der Vorhabenträger keine weiteren Prüfungen unternommen hat, um die enorm große Fläche von 11,1 Hektar temporärer Waldinanspruchnahme als Baunebenflächen zu verringern! Bei den gravierenden Waldverlusten sollten die temporären Inanspruchnahmen unbedingt reduziert werden. Fazit: Die eingereichten Änderungen und Ergänzungen verändern die vielfältigen Auswirkungen auf Wald- und Forstwirtschaft nicht in wesentlichem Umfang. Die dazu im bisherigen Verfahren gemachten Ausführungen und Stellungnahmen bleiben deshalb weiterhin gültig. Dies betrifft insbesondere auch die privatrechtlichen Auswirkungen auf das (Wald-) Vermögen der Stadt. Das vom Land für den Staatswald akzeptierte Entschädigungsmodell ist bisher von den betroffenen kommunalen Waldbesitzern nicht akzeptiert!	Zu Waldumbau LRT 9160: Die konkreten Flächen zum Waldumbau werden in Abstimmung mit der Forstverwaltung im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt (s. LBP S. 289). Zu Waldumbau Hainsimsen-Buchen-Wald: Kenntnisnahme Zu Anpassung Waldbewirtschaftung: Der Maßnahmen Erfolg des Grünen Besenmoos ist nicht genau vorhersehbar. Daher wird im Rahmen des Risikomanagements ein Monitoring durchgeführt. Zu Maßnahme Waldschnepe: Kenntnisnahme Zu Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung: Die technische Planung wurde daraufhin optimiert, dass insbesondere die anlagenbedingten Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden. Bei der Flächensuche sind die denkbaren Möglichkeiten auf Karlsruher Gemarkung ausgeschöpft worden.
103	24	.8	1.1	Stadt KA Gde. Forstamt	Waldzentrum Linkenheimer Allee 10 76131 Karlsruhe	<u>Ergänzende Stellungnahme zur "Fachlichen Äußerung" von Dr. Bertold Treiber vom 31.1.2018 (nicht Bestandteil der Nachanhörung)</u> Eine detaillierte Stellungnahme kann aus Zeitgründen nicht erfolgen. Der vorzeitige Abbruch von ökologischen Flutungen bereits bei 2.600 cbm/s hätte vermutlich zur Folge, dass die Waldschäden flächenhaft geringer ausfallen und nur auf kleineren Flächen Waldumbaumaßnahmen erforderlich sein werden. Zudem bleiben hoch liegende Waldteile wie z. B. die Brennen überflutungsfrei, was zunächst ökologische Vorteile für die dort lebenden Arten bringt und Eingriffe vermeidet. Von erheblichem Vorteil wäre ein möglicher Verzicht auf die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee (deutlich weniger Waldverluste) sowie eine mögliche Reduzierung der Höhe der Spundwände im Bereich Rappenwört. Beim Eintreten des Retentionsfalles ist dann jedoch mit zusätzlichen Waldschäden zu rechnen. Eine "Anpassung" des Waldaufbaus an die doch recht seltenen Retentionsfälle erscheint nicht möglich, da die permanenten auetypischen Verhältnisse mit höheren Wasserständen dann ja fehlen. Aus forstfachlicher Sicht sollte diese alternative Betriebslösung unbedingt näher geprüft werden.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018; siehe Stellungnahme "Notwendigkeit ökologischer Flutungen", August 2018

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
104	25	.1	1.1	Stadt KA Gde. Dr. B. Treiber		Die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee ist nicht erforderlich Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen der Planung des Polders Bellenkopf/Rappenwört haben sich gravierend verändert. Der Verwaltungsgerichtshof BW hat in seinem Urteil zum Polder Elzmündung folgendes festgestellt: Das Integrierte Rheinprogramm ist lediglich eine Rahmenplanung verwaltungsinternen Charakters ohne Rechtsverbindlichkeit und ohne Bindungswirkung für die Planfeststellungsbehörde. Ziel der ökologischen Flutungen ist die Schaffung eines hochwasseradaptierten Naturraumes, dessen ökologische Wertigkeit dem vorhandenen annähernd gleich ist. Substantielle Verbesserungen der ökologischen Situation zu schaffen wird von den maßgebenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gefordert. Vom Gegenteil, nämlich der strikten Einhaltung der Ziele des IRP und einer zwingenden ökologischen Aufwertung des Polderraumes gegenüber dem vorhandenen ökologisch hochwertigen Zustand ist der Umweltplaner ausgegangen. Daraus resultieren die geplanten hohen ökologischen Flutungen, bei denen die Hermann-Schneider-Allee überflutet wird und durch die eine Höherlegung der Straße um über 2 m erforderlich wird. Bezüglich der technischen Randbedingungen ist inzwischen klar, dass ein Probestau, der erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe erzeugt, nicht erforderlich ist. Außerdem hat die "Internationale Kommission zum Schutz des Rheines" eine Untersuchung vorgelegt, aus der zu entnehmen ist, dass Retentionsflutungen nicht wie bisher immer behauptet alle 20-25 Jahre sondern nur alle ca. 80 Jahre auftreten. Mit den veränderten Rahmenbedingungen drängt sich als Alternative für den Polderbetrieb ein Abbruch der ökologischen Flutungen bei einem Abfluss im Rhein von 2600 m3/s auf. Bei diesem Abfluss wird die Hermann-Schneider-Allee noch nicht überflutet, jedoch 70% der Polderfläche an 7 Tagen im Jahr überschwemmt und dadurch in dieser Fläche die Ansiedlung von Arten gefördert, die gegen Hochwasser unempfindlich sind. Die Wassertiefe liegt auf den überwiegenden Flächen unter 1m. Viele Tierarten haben so die Möglichkeit, sich auf aus dem Wasser ragenden Pflanzen zurückziehen, wodurch die Eingriffe durch die ökologischen Flutungen stark reduziert werden. Außerdem kann durch den Abbruch eine Beeinträchtigung des Ententeiches und der Brennen durch ökologische Flutungen vermieden werden. Es ist möglich, die geplanten Spundwände im Rheinpark stark zu reduzieren sowie auf die Flächendrainage der Parkplätze beim Rheinstrandbad zu verzichten. Eine Überflutung der Hermann-Schneider-Allee erfolgt bei dieser Lösung nur noch im Retentionsfall alle ca. 80 Jahre. Mit dem vorgeschlagenen Betriebsreglement wäre eine Überflutung der Hermann-Schneider-Allee seit dem Bestehen des Rheinstrandbades überhaupt noch nie aufgetreten.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018; siehe Stellungnahme "Notwendigkeit ökologischer Flutungen", August 2018
105	25	.2	1.1	Stadt KA Gde. Dr. B. Treiber		Im Laufe des Planungsprozesses wurde diese Lösung zwar angedacht, aber nicht weiter verfolgt, weil diese Alternative für den Polderbetrieb vom Umweltplaner nicht mitgetragen wurde. Eine Begründung für die Ablehnung ist in den Antragsunterlagen nicht zu finden, geschweige denn eine Prüfung dieser Betriebsalternative, die gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, weil dadurch die oben genannten massiven naturschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden können. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.9.2017 soll gemäß der Begründung in der Bundestagsdrucksache die Vermeidungspflicht betont werden. Außerdem sind Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen Verboten, die für die Antragsplanung erforderlich sind, nur für unvermeidbare Beeinträchtigungen zulässig, wenn keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Die Antragsplanung enthält vermeidbare Eingriffe. Eine zumutbare Alternative ist mit dem vorgeschlagenen Betriebsreglement gegeben. Der erforderliche Waldumbau zur Anpassung des Waldes an die sehr seltenen Retentionsflutungen kann wie geplant durchgeführt werden. Mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für hochwasserempfindliche besonders geschützte Arten außerhalb des Polders kann sofort begonnen werden. Beide Maßnahmen können mit der vorgeschlagenen Lösung jedoch zeitlich wesentlich entspannter erfolgen. Abschließend ist festzustellen, dass auch mit der hier vorgeschlagenen Betriebsvariante des Polders eine erhebliche ökologische Aufwertung des Polderraumes erreicht wird und gleichzeitig massive naturschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden.	siehe Stellungnahme "Höherlegung Hermann-Schneider-Allee", August 2018; siehe Stellungnahme "Notwendigkeit ökologischer Flutungen", August 2018
106	43		1.1	Stadt KA Schul- und Sportamt	Blumenstr. 2 a 76133 Karlsruhe	vielen Dank dass das Schul und Sportamt die Möglichkeit erhält, eine Stellungnahme zum Polder Bellenkopf/Rappenwört geben zu können: Zu den Anliegen der betroffenen Sportvereine senden wir Ihnen die Stellungnahme des Sprechers der Kanuvereine auf Rappenwört . Herrn Horstmann, zur Kenntnis und bitten um Beachtung.	Kenntnisnahme
107	44		1.1	Kanuvereine auf Rappenwört	Brahmsstr. 12 76185 Karlsruhe	Anmerkungen der Kanuvereine auf Rappenwört 1. Naturfreunde Karlsruhe e. V. Hermann-Schneider-Allee 49; 76189 Karlsruhe 2. Kanuclub Maxau Karlsruhe e. V. Herman n-Schneider-Allee 49 a, 76189 Karlsruhe 3. Rheinbrüder Karlsruhe e. V. Hermann-Sehneider-Allee 49 b, 76189 Karlsruhe 4. Karlsruher Turnverein 1846 Hermann-Schneider-Allee49 c, 76189 Karlsruhe 5. SkjClub Karlsruhe e. V. Hetmann-Schneider-Allee 49 o, 76189 Karlsruhe das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe (SuS) hat uns am 05.03.2018 freundlicherweise von der vorgesehenen Nachanhörung unterrichtet und den Zugang zu den ergänzenden Unterlagen ermöglicht. Das SuS hat uns freigestellt, unsere Stellungnahme direkt an das LRA zu richten: Bei der Durchsicht dieser Unterlagen ist uns folgendes aufgefallen: - In der synoptischen Zusammenstellung der Stellungnahmen der Stadt Karlsruhe – Stand 28.08.2016 ist unter Ziff. 24 unser Schreiben an das Landratsamt mit Datum 10.07.2015 aufgeführt. Es müsste unseres Wissens aber das Schreiben vom 21.07.2015 sein. Die dort genannten Punkte vertreten wir weiterhin. - In den ergänzenden Antragsunterlagen im Ordner 4a sind in den Lageplänen 4 und 6 mit den Anlagennummern 3.3-1,2-4a Und 3.3-1,2-6a beim Bauwerk 3 immer noch die Sperrbalken vor den beiden Durchlässen eingezeichnet, die aber bereits längst vom Planungsträger aus der Planung genommen wurden (siehe hierzu den Erläuterungsbericht und die Bauwerkspläne). Die Lagepläne müssten deshalb korrigiert werden.	Der Einwand, dass in den beschriebenen Lageplänen die Schwimmbalken noch in der Darstellung enthalten sind ist korrekt. Wir verweisen auf die textlichen und zeichnerischen Ausführungen im Bericht und in den Bauwerksplänen. Dort sind die Schwimmbalken nicht mehr aufgeführt. Eine explizite Aufnahme im Planfeststellungsbeschluss mit dem Hinweis, dass keine Schwimmbalken am Bauwerk 3 vorgesehen sind, macht eine Anpassung der Lagepläne verzichtbar.
108	34	.1	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	im Folgenden geben wir die Stellungnahme als untere Landwirtschaftsbehörde zum überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) Polder Bellenkopf / Rappenwört vom 20.12.2017 und dem Gesamterläuterungsbericht (GEB), Stand Dezember 2017 ab. Leider müssen wir auch dieses Mal feststellen, dass die uns zur Verfügung stehende Frist von 4 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgrund des Umfangs der zu beurteilenden Unterlagen und deren Komplexität, nicht wirklich ausreicht, um alle Argumente prüfen zu können oder auf die Bilanzierung nachzuvollziehen. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen verweisen wir und bitten um weitere Beachtung der Einwendungen und Forderung. Wir behalten uns daher vor, im Erörterungstermin ggf. weitere Einwendungen/ Bedenken vorzubringen. Wir begrüßen alle Maßnahmen, die zur Vermeidung und zur Minderung des Ausgleichsbedarfes führen, da hierdurch indirekt auch landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Dennoch betrifft die Maßnahme 53 ha (!) Ackerland innerhalb des künftigen Polders und 31ha Ackerland der Umgebungsfächen, die zum Ausgleich herangezogen werden sollen. Damit wird geplant, 84 ha Ackerland der Vorrangflur I in eine andere Nutzung zu überführen. Diese Fläche geht geplant als Anbaufläche für immer verloren. Für die betroffenen Landwirte ist eine Existenzgefährdung nicht auszuschließen. Die Überarbeitung der Planunterlagen war aufgrund der Einwendungen beim letzten Erörterungstermin im November 20 16 notwendig. Hier wurden insbesondere Einwendungen zur Minimierung des Eingriffs durch geänderte Bauausführung der Dämme verlangt. Es war also zu erwarten, dass bei Minimierung des Eingriffs auch die Ausgleichsplanung und damit die Flächeninanspruchnahme, reduziert würde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der überarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und darin festgelegte Umfang der Ausgleichsmaßnahmen - ob für Eingriffe, Artenschutz der Kohärenzsicherung- wurde in Folge nicht reduziert, sondern erweitert! Wir haben erhebliche Bedenken gegenüber dem gewählten Umfang der Maßnahmen. Gerne greifen wir hier auf die Argumentation von Herrn Dr. Treiber zurück: Ziel der ökologischen Flutungen ist die Schaffung eines hochwasseradaptierten Naturraumes, dessen ökologische Wertigkeit dem vorhandenen annähernd gleich ist. Substantielle Verbesserungen der ökologischen Situation zu schaffen wird von den maßgebenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gefordert. Das bedeutet, ohne substantielle Verbesserung des IST-Zustandes sind die Auswirkungen des Eingriffs und dementsprechend des Ausgleichsbedarfs, geringer als jetzt geplant. Herr Dr. Treiber regt z.B. einen geringeren Wasserstand bei den ungesteuerten Ökologischen Flutungen an, um die Folgen zu verringern. Eine gegenüber dem IST-Zustand entstehende höherwertige ökologische Aufwertung des Polderraumes könnte bei dieser Betrachtung als Eingriffsausgleich gewertet werden. Wir bitten um Prüfung dieser These.	Innerhalb des Polders sind Maßnahmen auf insgesamt rd. 43,4 ha Ackerflächen geplant. Diese Flächen werden der Landwirtschaft nicht entzogen, da hier eine Grünlandnutzung vorgesehen ist (Offenhaltung der Kulturlandschaft (V16)). Für die Äcker südlich und östlich des Fermasees war entsprechend einer Forderung der Landwirtschaft dem Kreisbauernverband angeboten worden, die Auffüllung von Senken innerhalb von Ackerschlägen auf das Umgebungsniveau in die Planung aufzunehmen, wenn hierdurch der Ackerbau auch nach Inbetriebnahme des Polders praktikabel bliebe. Im statistischen Mittel werden die Äcker jedoch an 7 – 8 Tagen pro Jahr großflächig überflutet. Die Bewirtschaftler teilen mit, dass sie aufgrund der Überflutungen und Vernässungen die Ackernutzung auch bei der angebotenen Nivellierung nicht als sinnvoll erachten. Der Wegfall der Ackerflächen südlich und östlich des Fermasees ist daher nicht Folge von Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sondern folgt unmittelbar aus dem Vorhaben. Ausgleichsfunktionen für europäisch geschützte Arten können mit dem auf Grundlage der Vermeidungsmaßnahme „Offenhaltung der Kulturlandschaft (V16)“ angelegten Grünland nicht erfüllt werden, weil die Überflutungen zu artenschutzrechtlichen Tatbeständen führen würden. Eine Ausnahme bilden die auf Wällen anzulegenden Hecken südlich des Fermasees. Sie dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Außerhalb des Polders sind Maßnahmen auf insgesamt rd. 17,3 ha Ackerflächen geplant. Flächen außerhalb des Polders werden für Maßnahmen für europäisch geschützte Arten und FFH-Lebensraumtypen benötigt, die durch die Überflutungen beeinträchtigt werden. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Polder stehen. Es handelt sich hierbei um das zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Anforderungen unverzichtbare Mindestmaß. Für den naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleich des Polders Bellenkopf / Rappenwört u. a. mit • anlagebedingten Eingriffen in Natur und Landschaft auf ca. 48 ha, • großflächigen betriebsbedingten Eingriffen, • artenschutzrechtlichem Ausgleichsbedarf für 24 Tierarten des FFH-Anhangs IV und 26 bestandsbedrohten Vogelarten sowie • der Notwendigkeit kohärenzsichernder Maßnahmen für fünf Lebensraumtypen des FFH-Anhangs I, zwölf Arten des FFH-Anhangs II und fünf nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützende Vogelarten werden außerhalb des Polders liegende Ackerflächen lediglich im Gesamtumfang von 17,3 ha benötigt. Im Rahmen der Überarbeitung der Maßnahmen wurden auch Nachforderungen u. a. der Höheren Naturschutzbehörde eingearbeitet. Es mussten für bestimmte Arten und Biotoypen weitere Maßnahmen ergänzt und vergrößert werden (z.B. Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue zur Förderung der Zierlichen Moosjungfer KG2), so dass es zu einem Anstieg des Kompensationsumfanges gekommen ist. Einen geringeren Wasserstand bei den ökologischen Flutungen würden kurzfristig zwar zu geringeren Eingriffen führen. Bei jedem Retentionseinsatz wären dann jedoch größere Auswirkungen zu erwarten, da die Flora und Fauna im Polder nicht adäquat daran angepasst worden sind.

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
109	34	.2	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Der bisher nicht kalkulierbare Zeitpunkt der technischen Prüfung des Polders bewirkt, dass der Planer Maßnahmen nicht bilanziert oder einen Antrag auf Ausnahme nach §34 BNatSchG stellt. Er führt Verfahrensunsicherheiten bezüglich des Eintritts der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen als Ursache an. Diese führen auch zu aufwendigen Maßnahmen der Kohärenzsicherung. Wir fordern daher die technische Prüfung der Bauwerke auf einen Zeitpunkt zu legen, der die Prognoseunsicherheiten ausräumt und die Folgen des Eingriffs so reduziert. Grundsätzlich sehen wir keine rechtliche oder fachliche Notwendigkeit, die den Umbau von Acker in Grünland im Polder oder die Konzentration für den Ausgleich auf die den Polder umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fordert: Die Gestaltung des LPB ist auf die größtmögliche Deckung der naturschutzrechtlichen Belange ausgelegt. Sie geht damit besonders auf die hohen Ansprüche der Umweltverbände ein. Der Forderung gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen, wird sie jedoch nicht gerecht. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen der Vorrangflur I, also den bestgeeigneten Böden für die Landwirtschaft, als zwingend notwendig und daher laut Planer alternativlos, beansprucht. Wir halten das Verfahren, dass sich bei der Suche nach Ausgleichflächen fast ausschließlich auf die Umgebung der Eingriffsfläche konzentriert, diesbezüglich für Fehlerhaft. Der Suchraum für Ausgleichmaßnahmen ist im gesamten Naturraum 3. Ordnung gegeben und entsprechend auszuweiten: Der Planer betont: "Hervorzuheben ist, dass der Polder Bellenkopf / Rappenwört in besonderem Maße auf den nördlich von Karlsruhe gelegenen Raum wirkt und die dort vorhandenen Schadenspotentiale schützt, ..." (Zitat S. 101 GEB). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 15 LNatSchG, Rechtsfolgen des Eingriffs, hin: "abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG gilt eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird," Der Naturraum Dritter Ordnung, in dessen südlichen Bereich die Eingriffsfläche liegt, ist das Nördliche Oberrhein-Tiefland. Es umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhögel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald. Land- und Stadtkreis Karlsruhe liefern die Fläche für den Polder - der Polderbau kommt jedoch der Region nördlich von Karlsruhe zugute, daher ist der Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen gem. LNatschG erheblich zu erweitern.	Der Probestau wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach grundsätzlicher Betriebsbereitschaft des Polders durchgeführt. Er ist abhängig vom Abfluss im Rhein (min. 3.600 m³/s) und damit nicht vorhersehbar. Zur Notwendigkeit der Umstellung von Acker auf Grünland siehe Lfd. Nr. 108. Zur räumlichen Nähe der Ausgleichsmaßnahmen siehe Lfd. Nr. 32.
110	34	.3	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Notwendigkeit und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind zu überprüfen: Der Planer führt auf S. 251 des Gesamtläuterungsberichtes aus, dass Art und Umfang der Maßnahmen maßgeblich aus den Anforderungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Kohärenzsicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000 resultieren. Die Kohärenzsicherung dient der Aufrechterhaltung der Funktionalität des Netzes Natura 2000. Der Kohärenzsicherung ist also gerade kein Ausgleich analog der Eingriffsregelung geschuldet, sondern nur die Kompensation derjenigen Auswirkungen, die gerade die Kohärenz von Natura 2000 betreffen. ("Quelle : http://www.naturschutzrecht.eu , Spieth, Wolf Friedrich/ Appel, Markus (NuR 2009, S. 669 ff.), Genehmigungsprojekte unter dem Damoklesschwert der FFH-Abweichungsprüfung) Wird die Funktionalität des Natura 2000 Netzes überhaupt durch die Maßnahme beeinträchtigt, wenn die ungesteuerten Ökologischen Flutungen laut Planer, zum Erreichen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes 70 15-34 1 und des Vogelschutzgebietes 7015-441 beitragen (s. S. 94 und 96 LBP)? Ist es notwendig bzw. überhaupt sinnvoll, für Arten und Lebensraumtypen, die sich erst in Folge der Rheingestaltung ansiedeln konnten, neue Ersatzlebensräume (Magerrasen) künstlich im angrenzenden Bereich zu schaffen, der aufgrund seiner Bodenverhältnisse (Feuchtigkeit in der Fritschlach) eigentlich nicht dafür geeignet ist? So ist z.B. Ersatzraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erst in 2-3 km ausgewiesen, eine Strecke, die die Art - nach Ausführung des Planers aus S. 34 LBP zu V7 nicht von sich aus überwinden würde. Hier ist es also möglich, Ersatzhabitate an anderer Stelle innerhalb des Naturraumes anzusiedeln. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Urteil des VGH zum Planfeststellungsbeschluss "Elzmündung" anerkannt wurden, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als "zu experimentell" eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probetrieb zu erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass die (Prognose-) Unsicherheit des Planers zu einer Überkompensation zu Lasten der Landwirtschaft führt. Wir bitten um Prüfung der vorgenannten Punkte.	Der Betrieb des Polders fördert einige Arten und LRT der FFH-RL. Andere Arten und LRT sind durch den Betrieb des Polders beeinträchtigt. Für diese Arten und LRT sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ zwingend erforderlich (§ 34 Abs. 5 BNatSchG, Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Es spielt keine Rolle, ob Arten und LRT immer schon da waren, nachträglich eingewandert oder durch Menschenhand angesiedelt worden sind. Relevant ist, dass die Art da ist. Magerrasen waren auch schon vor der Rheinbegradigung natürlicherweise in den Rheinauen zu finden (z.B. Brennen im Rappenwört). Die Maßnahmenflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Gierle-Schlut (750 m Entfernung), im "Saugärtle" (800 m Entfernung) und in der Dämmelschlut (300 m Entfernung) stehen im räumlichen Zusammenhang mit dem Kernvorkommen der lokalen Population im "Riegelstrumpf". Die Maßnahmenfläche im Polder südlich des Fermasees im Bereich der Wallhecken befindet sich in einer Entfernung von rd. 300 m von der Maßnahmenfläche "Saugärtle". Die Metapopulationsstruktur des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erlaubt einen Individuenaustausch zwischen diesen Teilflächen. Eine eigenständige Umsiedlung der betroffenen Individuen im Mühlblümlerick ist nicht anzunehmen. Daher wird versucht, die Tiere und ihre Entwicklungsstadien umzusiedeln. Da CEF-Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, muss eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG beantragt werden. Der Ausgleich kann nun in weiterer Entfernung gesucht werden. Da die Art auch eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist, sind weitere Anforderungen an die Natura 2000 Verträglichkeit zu stellen. Um die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Art im FFH-Gebiet nicht zu beeinträchtigen, müssen die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den noch verbliebenen Restvorkommen im Riegelstrumpf stehen. Wegen der nur geringen Flugleistung des Falters sind Ausgleichsflächen nicht in beliebig weiter Entfernung anzulegen. Antwort zum Thema Elzmündung wird in Abstimmung mit RPF nachgereicht.
111	34	.4	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die Planung wird dem Erhalt der jetzigen Kulturlandschaft nicht gerecht. Die Flurstücke 17383, 1953 1/1 und 16869 sind mit ihren Acker- und Grünlandkomponenten wertgebender Bestandteil der Fritschlach. Sie bieten als kleinräumiges Offenland eine angenehme Abwechslung zwischen Wald und Kleingartengebiet. Der laut LBP geplante Umbau zu Wald, Feldgehölzen und Streuobst würde den Charakter der jetzigen Landschaft nachhaltig zerstören.	Durch die Anlage von blühenden Streuobstwiesen auf Ackerflächen wird sich die Erholungsfunktion der Bürger verbessern. Streuobstbestände gehören zum typischen Bild der Rheinniederung. Eine negative Veränderung der Kulturlandschaft ist durch die Maßnahme nicht erkennbar.
112	34	.5	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	Die folgenden Punkte beziehen sich auf den Gesamtläuterungsbericht: <u>Zu S. 165</u> Für die Waidwegbrücke wird ein Ausbau als Wirtschaftsweg geplant. Die gewählte Breite lässt keinen Begegnungsverkehr zu. Nach RLW 2016 sollte die Kronenbreite, aufgrund der Fahrzeugbreite landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge, wenigstens 4 m betragen. Generell fordern wir, dass die Erschließung der Flächen außerhalb und innerhalb des Polders für die Bewirtschaftung (und sei es auch die reine Pflege) mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sichergestellt wird. Die Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau sind zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl während als auch nach Abschluss der Baumaßnahme jederzeit mit entsprechenden, großräumigen landwirtschaftlichen Maschinen möglich ist. <u>Zu S. 174</u> Der Verwendung von Ackerland der Vorrangflur I für ein Holzlager kann nicht zugestimmt werden. <u>Zu S. 238</u> Sollten sich Veränderungen der FFH Grenzen ergeben sind die Unteren Landwirtschaftsbehörden in das Verfahren einzubinden. (s. hierzu auch die Ausführungen zur Kohärenzsicherung)	Der Forderung nach einer Verbreiterung der Waidwegbrücke wird gefolgt. Im Zuge der Ausführungsplanung wird die Brücke auf eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit beidseitigem Sicherheitsraum von jeweils 0,5 m aufgeweitet. Während der Baumaßnahme können temporäre Einschränkungen bei den Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen auftreten und sind nicht zu vermeiden. Diesbezüglich werden Abstimmungen im Vorfeld der Bauausführung erfolgen. Nach Fertigstellung des Polders ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet.
113	34	.6	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<u>Zu S. 252</u> Der Eingriff und die damit verbundenen Maßnahmen, verändern die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes und führen zur Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe. Den Landwirten wird durch den Eingriff an sich bereits Betriebsfläche in einem Maße entzogen, das ein wirtschaftliches Auskommen unmöglich macht. Darüber hinaus erwartet der Planer, dass die Landwirte seine Maßnahmen, die weit über die gute fachliche Praxis hinausgehen und einen extremen Pflegeaufwand erfordern, gegen eine Aufwandsentschädigung übernehmen. Das ist zynisch. "Für diesen verbleibenden Maßnahmenbedarf ist die Inanspruchnahme von Äckern nicht verzichtbar, weil sie aufgrund ihrer geringen Lebensraumfunktionen ein besonders hohes Aufwertungspotential haben und der verbleibende Maßnahmenbedarf daher auf vergleichsweise kleinen Flächen erbracht werden kann." Genau wegen dieser, hier vom Planer vertretenen Auffassung über Wertigkeit von Ackerland, soll § 15 Abs. 3 BNatSchG die besonders für die Landwirtschaft geeigneten Böden schützen. Flächen der Vorrangflur I sind als Standort für die Nahrungsmittelproduktion unverzichtbar. <u>Zu S. 253</u> Wir sind gerne bereit, den Planer bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Anlage von Feldhecken zu unterstützen, die nicht zu Erschwernissen in der Flächenbewirtschaftung führen. Bewirtschaftungerschwernisse sind bei einer guten Planung vermeidbar. Ein Grund, warum die unteren Landwirtschaftsbehörden bei der Flächenwahl frühzeitig zu beteiligen sind. Die Anlage von Streuobstwiesen auf Äckern ist inzwischen nicht mehr "Stand der Technik" für Ausgleichsmaßnahmen. Es ist im Übrigen auch keine Produktionsintegrierte Maßnahme, da das entstehende Grünland die Produktionseigenschaften des Ackerlandes eliminiert und nicht integriert. Wir schlagen vor, die Streuobstflächen als Agroforst anzulegen. (Näheres hierzu unter http://www.agroforst.de) <u>Zu S. 263 Ersatzaufforstung auf Ackerland</u> Flächen der Vorrangflur I stehen für Ersatzaufforstungen nicht zur Verfügung. Das Landeswaldgesetz sieht in § 9 nicht nur Ersatzaufforstungen vor. Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann insbesondere bestimmt werden, dass ein schützender Bestand zu erhalten ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind. Im Polderbereich auf Karlsruher Gemarkung überwiegt der Waldanteil bei weitem, sodass die Inanspruchnahme von Ackerland der Vorrangflur I für die Aufforstung nicht gerechtfertigt ist. Bevor wir zu den einzelnen Maßnahmen des LBP im Folgenden Stellung nehmen, bemängeln wir, dass in der Einleitung zum LBP, Teil 1, S. 12 zwar § 15 Abs. 2 BNatSchG zitiert wird, § 15 Abs. 3 BNatSchG, der die Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange bei der Flächenwahl für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelt, jedoch fehlt.	<u>Zu S. 252:</u> Eine Existenzgefährdung ist laut Gutachten BIMA für keinen der landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. <u>Zu S. 253:</u> Große Ackerschläge sind leichter zu bewirtschaften und kleine Flächen mit zahlreichen Hecken und Obstbäumen schwieriger zu pflegen. Große einförmige Acker- und Grünlandflächen, die flächendeckend auf einen Schlag bewirtschaftet werden, besitzen jedoch nur eine vergleichsweise geringe Wertigkeit für die Flora und Fauna. Kleinräumig abwechselnde Strukturen bieten hingegen für zahlreiche Tiere und Pflanzen Lebensräume. Die Anlage von Streuobstwiesen und Hecken ist u.a. wegen der Anforderungen der Artenschutz-Verträglichkeit erforderlich. Die Anlage von Agroforsten ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend. <u>Zu S. 263 Ersatzaufforstung auf Ackerland</u> Schutz und Erhalt der Waldflächen sind von Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, Holzproduktion und den Umwelt- und Klimaschutz. Ziel des LWaldG ist es, einen Waldflächenverlust vorrangig in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldflächenanteil zu vermeiden. Bei der Betrachtung der Waldflächenanteile ist neben einem kleinmaßstäblichen Betrachtungsansatz vor allem der Naturraum 3. Ordnung entscheidend, in welchem ein Ausgleich stattfinden kann. Die oberrheinische Tiefebene schneidet hier weit unterdurchschnittlich ab. Dem Waldflächenverlust von von rd. 27,9 ha Wald durch das Projekt werden flächengleiche Ersatzaufforstungen gegenüber gestellt. Neben Ersatzaufforstungen werden zudem zahlreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt, um weiteren Anforderungen die sich aus den Bestimmungen des LWaldG ergeben nachzukommen.

Synoptische Zusammenstellung der Stellungnahmen

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
114	34	.7	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>Zu S. 60 ff Offenhaltung der Kulturlandschaft (V16)</p> <p>Ziel: Erhaltung des Kulturlandschaftscharakters trotz Aufgabe der Ackernutzung Die Maßnahme V16 ist aus landwirtschaftlicher Sicht erstaunlich und fachlich nicht zu begründen. Der Planer stellt richtigerweise fest, dass sich ohne Ackerbau der Landschaftscharakter erheblich verändert! Er folgert dann, dass nur die Anlage von fast 20 ha Grünland zur Erhaltung der Kulturlandschaft führt, weil Wiesen in der allgemeinen Wahrnehmung positiver als Acker aufgefasst werden. Diese zweifelhafte Ansicht des Planers zieht sich durch den ganzen LBP. Er rechtfertigt damit, möglichst viel der besonders für die Nahrungsmittelproduktion geeigneten Böden durch Umwandlung in Ausgleichsmaßnahmen zu vernichten. Die Umwandlung von Ackerland in Grünland steht jedoch im Widerspruch zum Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Altrhein- Neuburgweier. Der Schutzzweck ist die "Erhaltung und Förderung der überwiegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Böden" (..) auch als "Erholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung" (S. 61 LBP). Die Nutzung, die diesen Schutzzweck erfüllt, ist bisher überwiegend Ackernutzung! Die wiederkehrenden Flutungen haben auf Acker eine geringere Auswirkung wie auf Grünland 10 Tage Überflutung stört in der Regel die Frucht nicht, sofern die Fläche nicht mehrere Wochen unter Wasser steht. Der Ackerbau kann viel effektiver, durch Kulturwahl Saatzeit etc. auf Naturereignisse reagieren wie das Grünland. Klar, der Ausgleich für Ernteverluste durch die ökologischen Flutungen wäre vom Vorhabenträger zu leisten. Hier spielt die Flutungshöhe ebenfalls eine große Rolle! Überflutetes Grünland ist als Futtergrundlage nicht nutzbar obwohl die Flächen, die lange überflutet sind, sehr Nährstoffreich werden. Bei der jetzigen Situation am Rhein, ist selbst der erste Schnitt. i.d.R. im Juni, nicht nutzbar wenn die Flut länger dauert. Schlamm und Gehölz beeinträchtigen die Flächen. Von vier möglichen Schnitten werden am Rhein erfahrungsgemäß nur zwei geerntet. Aber auch für diese Tätigkeit braucht man Landwirte! Mit der Offenhaltung werden keine artenschutzrechtlichen Ziele verfolgt. Der Weißstorch wird häufig anwesend sein (s. S. 62 LBP) - eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Diese Maßnahme ist daher bei der Kohärenzsicherung einzubeziehen und sollte entlastend auf eine andere Maßnahme wirken. Zu K06 S. 160 ff Wiederherstellen aus Magerrasen aus Brachen Den vorgesehenen, auf S. 161 LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, 38937 und 40022 Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme nicht zu weiteren Ausgleichsbedarf führt. Zu K010 S. 198 ff Anlage von Magerrasen Den vorgesehenen, auf S. 198 LBP orange eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren Ausgleichsbedarf erfordert.</p>	<p>Zu S. 60 ff Offenhaltung der Kulturlandschaft (V16) S. Lfd. Nr. 108 Bei einer zu erwartenden durchschnittlichen Überflutungsdauer von 7-8 Tagen pro Jahr und die in diesem Zusammenhang vor- und nachlaufende Wassersättigung des Bodens, die das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen verhindert, ist davon auszugehen, dass eine wirtschaftlich sinnvolle ackerbauliche Nutzung nicht mehr möglich ist und daher eine alternative Form der Offenhaltung der Landschaft notwendig ist. Ziel der Maßnahme V16 ist die Offenhaltung der Landschaft mittels der Entwicklung von extensiv genutztem Auengrünland, wie es früher entlang der großen Flüsse weit verbreitet war. Auf den Flächen wird artenreiches Auengrünland entwickelt, für das nach einer Aushagerungsphase eine zweischürige Nutzung, in aufwuchsreichen Jahren ggf. eine dritte Nutzung angestrebt wird. Dieser Wiesentyp ist aus überflutungstoleranten Arten aufgebaut, die bei ausreichender Sauerstoffsättigung des Wassers, wie es bei fließenden Bedingungen gegeben ist, auch längere Überflutungen überstehen (HÖLZEL 1999; in HARNISCH et al. 2014) gibt für Auengrünland am Lampertheimer Altrhein mittlere Überflutungsdauern von 0,3 bis zu 82 Tagen pro Jahr an. Die gute Wasser- und Nährstoffversorgung führen in der Regel zu einer hohen Produktivität der Standorte. Untersuchungen an Auengrünland entlang des Rheins und der Elbe haben gezeigt, dass sich im Großteil der Bestände mittlere Futterqualitäten erreichen lassen (Nettoenergielaktation > 4 Megajoule pro Kilogramm Trockenmasse; Quellen: FRANKE & SPATZ 2001, FRANKE 2003, DONATH ET AL. 2004, WEBER 2005, HÖLZEL et al. 2006). Die Untersuchungen haben darüber hinaus gezeigt, dass die Aufwüchse artenreicher Auenwiesen für die Fütterung von Pferden und Schafen gut geeignet sind (DONATH ET AL. 2004, FRANKE 2003, WEBER 2005). Ebenso ist eine Nutzung in der Rinderhaltung bei der Nachzucht in Milchviehbetrieben und in der Mutterkuhhaltung möglich (FRANKE & SPATZ 2001, WEBER 2005, HÖLZEL ET AL. 2006). In der intensiven Milchviehhaltung kann Auenwieseneu mit 20-25 % Anteil als Beifutter zu Mais- und Grassilage verwendet werden (DIERSCHKE & BRIEMLE 2002, WEBER 2005). Wie auf ackerbaulich genutzten Standorten in der rezenten Aue auch, kann es in manchen Jahren durch Überflutungen und Bodenfeuchtigkeit zu einer Verzögerung und im Extremfall zu Ernteaussfällen kommen. Schlamm und insbesondere Gehölz beeinträchtigen die Nutzung auf Ackerflächen und Grünland in gleicher Weise. Grünlandbewirtschaftung ist bei regelmäßigen Ökologischen Flutungen umweltverträglicher, da durch den Verzicht auf Herbizide und die im Vergleich zum Ackerbau reduzierte Düngermenge das Risiko der Auswaschung und Verdriftung von Dünger und Herbiziden bei Überflutungen entfällt. Darüber hinaus kann mit einer Grünlandbewirtschaftung die Bodenerosion bei Hochwasser minimiert werden. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Altrhein-Neuburgweier ist „die Erhaltung und Förderung der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und Böden“. Landwirtschaftliche Nutzung umfasst neben ackerbaulicher Bewirtschaftung auch Grünlandnutzung. Insofern widerspricht die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.</p>
115	34	.8	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>Zu K012 S. 209 ff Anlage und Pflege von Streuobstwiesen</p> <p>Die unter "östliche Exklave Burgau" aufgeführten Flurstücke 40022, 40087/1,40089 bis 40100,40102 40141, Gemarkung Karlsruhe, sind bisher Gehölz, feuchtes Grünland und Gewässer. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine Aufwertung der Flächen handelt, deren Inanspruchnahme keinen weiteren Ausgleichsbedarf (z.B. für das Eidechsenvorkommen) erfordert. Die Flurstücke 40101 und 40088, gem. Karlsruhe werden im LBP nicht aufgeführt, obwohl sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme K012 stehen. Warum wurden diese ausgelassen? Die vorgesehenen unregelmäßigen Pflanzabstände, bzw. mit lockere Bepflanzung erschweren die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Obstbäume sowie die Mahd der Magerwiese. Sofern die Pflege vergeben werden soll, wäre das beim Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen unbedingt zu berücksichtigen. Den vorgesehenen, auf S. 210 orange im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531/1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Die Flächen für die Ausgleichsplanung wurden ohne vorherige Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt Karlsruhe in die Planung der Maßnahmen einbezogen. Die Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung ergibt sich aus §15 Abs. 6 NatSchG zwingend. Da wir so keine Möglichkeit hatten, unsere Bedenken frühzeitig einzubringen, erwarten wir nun eine entsprechende Berücksichtigung. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau. Im Übrigen eignet sich aus fachlicher Sicht der Standort nicht für die Anpflanzung von Streuobst, da die Flächen zu nass sind, was man an den vorhandenen Streifen alter Obstbäumen erkennen kann. Übrigens wird auf Flurstück 19531/1 zur Zeit mit Winterweichweizen und Sommerhafer genutzt. Der markierte Anteil von Flurstück 16869 wird zur Zeit als Brache mit jährlicher Ansaat von Blühhmischungen bewirtschaftet und ist durch die Strommasten eingeschränkt zu bewirtschaften. Aufgrund der jetzigen Beschaffenheit der Fläche sehen wir eine Entwicklungsmöglichkeiten maximal zu einer Fettwiese mittlere Standorte. Wir würden daher vorschlagen eine Streuobstfläche als Agroforst anzulegen (Streuobstbäume in Streifen im Acker anlegen). Die Fläche könnte so erheblich leichter, variabel und ökologisch bewirtschaftet werden.</p>	<p>Bei der Maßnahme KO12 in der Burgau handelt sich um eine Aufwertungsmaßnahme, bei der kein weiterer Ausgleichsbedarf benötigt wird. Im übrigen erfüllt die Maßnahmen KO12 in der geplanten Form den erforderlichen Flächenbedarf. Die Ausführungsplanung legt die genaue Lage der Obstbäume fest. Das Pflanzen von Streuobst-Bäumen ist in der Fritschlach möglich. Das Vorkommen alter Obstbäume belegt vielmehr, dass hier die Anlage von Streuobst erfolgsversprechend ist. Ein Agroforst ist keine ökologisch vergleichbare Alternative für eine Streuobstwiese. Das Grünland zwischen den Obstbäumen ist notwendig, um die Zielarten (u.a. Goldammer, Zauneidechse) anzusiedeln. Dazwischen befindliche Ackerflächen würden die ökologische Aufwertung erheblich verringern. Die Ziele der Maßnahmen sind dann auf diesen Flächen nicht erreichbar.</p>
116	34	.9	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>KO 13 S. 218 ff. Pflanzung von Feldhecken. -gehölzten und Gebüschchen Flurstück 40141: Maßnahme wird zugestimmt Flurstück 16869: Der Maßnahme wird nur zugestimmt, wenn sie entlang des Kleingartengebietes verläuft, nicht in den Acker eingreift und die nachbarrechtlich geltenden Grenzabstände dauerhaft eingehalten werden. Stieleichen können daher hier nicht gepflanzt werden! Flurstück 17383 und 19531/1: Den vorgesehenen, auf S. 219 orange im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531/1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau. Unabhängig davon würden die geplanten Maßnahmen KO13, KO12 und KO18 dazu führen, dass die Fläche nicht mehr maschinell sondern nur mit hohem Aufwand per Hand zu Pflegen wäre. KO18 S. 241 ff Anlage von Totholzhaufen Flurstück 17383 und 19531/1: Den vorgesehenen, auf S. 242 orange mit schwarzem Punkt im LBP eingezeichneten Maßnahmen auf den Flurstücken 17383 und 19531 /1, Gemarkung Karlsruhe stimmen wir nicht zu. Das Ackerlandflurstück liegt in der Vorrangflur I und ist aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar als solches zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau. Der Totholzhaufen auf Flurstück 16869 darf sich nur auf der Fläche der Maßnahme KO 12 befinden und keine Auswirkung auf die benachbarte Ackerfläche haben. KW 7-1 S. 287 ff, Waldumbau sowie Ersatzaufforstungen zur Entwicklung von Sternmieren- Stieleichen Hainbuchenwäldern (LRT9160) Einer Aufforstung auf Teilen der Flurstücke 19531/1 und 16869 stimmen wir nicht zu. Wie der Planer auf S. 289 treffend ausführt werden diese derzeit ackerbaulich genutzt. Sie liegen in der Vorrangflur I und sind aus agrarstrukturellen Gründen unverzichtbar und als solche zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf den immensen Ackerlandverlust durch den Polderbau. Die Maßnahme soll in der "Naturräumlichen Einheit 3. Ordnung durchgeführt werden: "2.2 Nördliches Oberrheintiefland" (Zitat S. 287 LBP). Wie schon Eingangs dieser Stellungnahme ausgeführt, sehen wir die Landwirtschaft durch den Eingriff des Polders an sich schon genug beschwert. Da die nördlich von Karlsruhe gelegen Städte von dem Vorhaben am stärksten profitieren, ist der gesamte Suchraum 3. Ordnung für Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Zur Erinnerung: Das Nördliche Oberrhein-Tiefland umfasst die Oberrheinebene etwa zwischen Rastatt im Süden und der Landesgrenze zu Hessen im Norden sowie die Randhügel zu den östlich angrenzenden Mittelgebirgen Schwarzwald und Odenwald.</p>	<p>Zu Maßnahmen KO 13 S. 218 ff. Pflanzung von Feldhecken. -gehölzten und Gebüschchen: - zu Flst. 16869: Die Hecke ist am nördlichen Rand des geplanten Gewässers (KG2) geplant. Sie befindet sich auf Acker. Eine Verschiebung nach Norden außerhalb des Ackers ist nicht möglich, da hier ein Streuobstbestand angrenzt. Eine Ackerbewirtschaftung zwischen dem geplanten Teich (KG2) und dem Streuobstbestand ist auf dem ca. 12 m breiten Streifen nicht mehr praktikabel. - zu Flst. 12383, 19531/1: Die Flurstücke werden der Landwirtschaft nicht entzogen. Es erfolgt vielmehr eine Umstellung von Ackernutzung auf Streuobst- und Grünlandnutzung. Die Anlage von Hecken, Streuobst und Grünland ist aus Gründen der Artenschutz-Verträglichkeit erforderlich. Große Ackerschläge sind leichter zu bewirtschaften und kleine Flächen mit zahlreichen Hecken und Obstbäumen schwieriger zu pflegen. Große einförmige Acker- und Grünlandflächen, die flächendeckend auf einen Schlag bewirtschaftet werden, besitzen jedoch nur eine vergleichsweise geringe Wertigkeit für die Flora und Fauna. Kleinräumig abwechselnde Strukturen bieten hingegen für zahlreiche Tiere und Pflanzen Lebensräume. Zu Maßnahme KO18 S. 241 ff Anlage von Totholzhaufen: Die geplanten Totholzhaufen sind aus Gründen der Artenschutz-Verträglichkeit erforderlich. Sie werden in Hecken (Maßnahme KO13) integriert. Zu Maßnahme KW 7-1 S. 287 ff Waldumbau: Die Aufforstung mit einem Hainbuchen-Stieleichenwald im Bereich der Fritschlach und nördlich der Hermann-Schneider-Allee dient dem Ausgleich von Waldfläche im Bereich der Stadt Karlsruhe. Außerdem ist die Aufforstung mit einem Hainbuchen-Stieleichenwald aufgrund der Natura-2000-Verträglichkeit erforderlich (Kohärenzmaßnahme). Die Aufforstungsflächen sollen in das Schutzgebietssystem Natura 2000 mit aufgenommen werden. Diese Kohärenzmaßnahme kann nicht beliebig im Nördlichen Oberrhein-Tiefland durchgeführt werden, sondern ist an bestehenden Natura 2000-Gebiete gebunden. Siehe hierzu auch lfd. Nr. 12</p>

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
117	34	.10	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>KG1 S. 304 ff Optimierung der Teiche zur Grundwasserhaltung nach den Lebensraumsprüchen von Vögeln. Amphibien und Libellen Zu D1 und D2 Flurstück 16869 Es befinden sich bereits mehrere Teiche auf den benachbarten Flurstücken 16869/1, 19527, 16886, 16894 und 18233 in der Nähe, sodass die Notwendigkeit der Anlage eines weiteren Teiches an dieser Stelle nicht erkennbar ist. Der Maßnahme „Teichanlage“ wäre höchstens im nebenstehenden Bereich denkbar, wenn eine Beeinträchtigung der Ackernutzung auszuschließen ist.</p> <p>Zu F1 und F2 Wir gehen davon aus, dass die Anlage der Teiche die Weg bzw. die Wegbeziehungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht tangiert. Auf Flurstück 18024 befindet sich bereits ein §30 bzw. §33 Biotop, ein Teil wird als Garten genutzt. Die Fläche für die Maßnahme F8 wird als Grünland genutzt. Einer Teichanlage können wir dennoch zustimmen. Wir schlagen die Verlagerung der Maßnahme KG1_D2 auf diese Flurstücke vor.</p> <p>Zum Ziel der Maßnahme auf S. 311 stellt sich die Frage, warum die offensichtlich einer Art dienliche Maßnahme nicht zu 100% in die Bilanzierung eingeht? Auf Flurstück 17383 wurde zwischenzeitlich eine feuchte Senke, befestigt mit dem Sediment aus dem Bereich Saumsee, angelegt. Diese Maßnahme könnte für den Polder verwendet werden und in die Bilanzierung aufgenommen werden.</p> <p>KG 3 S. 320 Einbeziehung der Maßnahmenfläche ins FFH-Gebiet: Zu den Änderungen der FFH Gebietsgrenzen ist die untere Landwirtschaftsbehörde zu hören.</p> <p>KG4-1 S. 333. Anlage und Pflege pflanzenreicher besonnener Teiche in der Fritschlach für Moorfrosch und Gelbauchunke Die Flurstücke 16926 und 16974 liegen nicht nebeneinander weshalb sich zusammen mit den benachbarten Flurstücken 17016 und 17017 drei Standorte ergeben. Bezüglich der Ortsangabe ist der LPB hier ungenau.</p> <p>KQ3 5 373. Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald Die Flurstückangaben auf S. 373, Gemarkung Karlsruhe, decken sich nicht mit den Markeirungen auf S. 374. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Fehler in der Darstellung im LBP handelt und die Flurstücke außerhalb des Polders nicht gemeint sind.</p>	<p>Zu Teiche D1 und D2 Flurstück 16869: Die Teiche D1 und D2 sind Teil des Grundwasserschutzkonzeptes von Daxlanden. Mit maximalen Pumpraten von bis zu 70 l/s kann die hydraulische Wirkung nicht von den übrigen Teichen übernommen werden.</p> <p>Zu Teiche F1 und F2: Durch die Anlage der Teiche F1 und F2 werden die Wege, Wegebeziehungen und Zugänglichkeiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht tangiert. Eine Verlegung des Teiches D2 ist aus hydraulischer Sicht nicht möglich.</p> <p>Zu Ziel der Maßnahme auf S. 311: Siehe lfd. Nr. 43</p> <p>Zu KG 3 S. 320: Kenntnisnahme</p> <p>Zu KG4-1 S. 333: Die nördliche Teilfläche der Maßnahme KG4-1 befindet sich innerhalb des Flst. 16926. Die südliche Teilfläche der Maßnahme KG4-1 befindet sich größtenteils auf dem Flurstück 16974; im Süden sind die Flurstücke 17016 und 17017 rd. 6 m angeschnitten. Es ergeben sich nur 2 Standorte.</p> <p>Zu KQ3 S. 373: In der Abbildung zur Maßnahme KQ3 sind fälschlicherweise die Nistkästen für das Offenland (KQ4) ebenfalls mit dargestellt. Die Auflistung der Flurstücke ist richtig.</p>
118	34	.11	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>KQ 4 S. 378 Verbesserung des Brutplatzangebotes für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland und KQ5 5.382 Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse im Offenland durch Kästen Der Alt- Obstbaumbestand auf den Flurstücken 17383 und 1953111 ist, nicht in gutem Zustand. Ob sie sich daher für das Anbringen von Nistkästen eignen oder evt. schon Höhlen aufweisen, wäre zu prüfen. Der Anbringung von Nistkästen können wir zustimmen. Interessant ist hier, dass diese Maßnahme im Offenland stattfinden soll, obwohl der LBP die Ackerflächen fast komplett überplant, sodass genau der Offenlandstatus verloren gehen würde. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der Offenlandstatus zu erhalten! Unabhängig davon stellt sich bei der Gesamtbetrachtung der Maßnahmen für die Flurstücke 17383 und 1953111 die Frage, ob die genannten Arten, die sich dort geplanter Weise ansiedeln sollen, sich überhaupt so dicht nebeneinander vertragen.</p> <p>KQG Anlage von Steilwänden für den Eisvogel Da wir der Umwandlung des Ackerlands der Vorrangflur I auf Flurstück 16869 nicht zustimmen, ist in Folge auch die Maßnahme KQ6 bei den geplanten Teichen F8 oder/und F9, die wir alternativ als KGL D2 vorgeschlagen haben, vorzusehen.</p>	<p>Zu KQ4: Es ist möglich, dass sich in den noch vorhandenen Altbäumen Nisthöhlen befinden. Die Nisthilfen sollen auch an den neu gepflanzten Bäumen ausgebracht werden, da diese noch kein Höhlenpotential besitzen. Auf den genannten Flurstücken sollen insgesamt 7 Vogelkästen insbesondere für Feldsperling und Wendehals aufgehängt werden. Beide Arten vertragen sich im gleichen Lebensraum. Die Ausbringung von 7 Vogelkästen ist auf einer Gesamtfläche von rd. 10 ha nicht zu viel. Für die Fledermäuse sollen 10 Kästen pro ha ausgebracht werden. Auch diese Dichte ist nicht als zu hoch angesetzt.</p> <p>Zu KQ6: Die Steilwand wird in unmittelbarer Nähe zum Teich zur Grundwasserhaltung gebaut, der aus technischer Sicht zwingend notwendig ist. Es werden durch die Maßnahmen KQ6 keine zusätzlichen Ackerflächen beansprucht.</p>
119	34	.12	1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>10-11 S.437 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes nach §9 lWaldG Es ist schon mehr als erstaunlich, dass der Planer ausgerechnet in einem Verfahren für das Regierungspräsidium meint, die landwirtschaftlichen Belange in Bezug auf die Ersatzaufforstungen außen vor lassen zu können. (s. S. 438) Wir sind als Träger öffentlicher Belange durchaus auch zu den Standorten von Ersatzaufforstungen zu hören. "Ein wichtiges Merkmal der Planfeststellung ist die sogenannte Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss alle anderen notwendigen Einzelgenehmigungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen, naturschutzrechtliche Befreiungen) ersetzt. Dies wiederum erfordert die frühzeitige und umfassende Beteiligung sowohl aller Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden, Gemeinden usw.), deren Aufgabenbereiche von dem Projekt berührt sind, als auch von Verbänden und sonstigen Stellen, die ihren Sachverstand und ihre Forderungen auf diesem Weg ins Verfahren einbringen können." (Quelle: Internetseite der Regierungspräsidien Baden Württemberg) Unabhängig davon sollen die Flächen auf der Gemarkung Karlsruhe zur Kohärenzsicherung des LRT 9160 herangezogen werden und unterliegen damit dem BNatschG. Das lWaldG schreibt den flächen- und funktionsgleichen Ausgleich vor, wobei dieser in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen muss. Der räumliche Zusammenhang mit dem Eingriff ist auf Gemarkung des Eingriffs oder Nachbargemarkung gegeben. Bei der Auswahl geeigneter Aufforstungsflächen sollten wertvolle landwirtschaftliche Böden nach Möglichkeit nicht beansprucht werden. Die Flächen in unmittelbarer Nähe des inneren Damms sind daher nicht zwingend zur Aufforstung heran zuziehen und können andernorts gesucht werden. Die Flurstücke 19535/1 und 16869 stehen als Flächen der Vorrangflur I nicht zur Verfügung.</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen werden entsprechend den Vorgaben nach § 15 (3) BNatSchG nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich auf öffentlichen Flächen (im Besitz der Kommunen oder des Landes) geplant. Der weitaus überwiegende Teil der Ersatzaufforstung findet im Polder statt, auf Flächen im Gewinn Maiblümlerück, die sehr tief gelegen und künftig vergleichsweise häufig sind (Bereich der flächigen Absenkung Fermasee und der östlich daran anschließenden Bereiche des Auer Grundes), insgesamt rd. 16,8 ha. Die übrigen bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen verbleiben im Wesentlichen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf ihnen wird auf einer Fläche von rd. 19,6 ha Auengrünland entwickelt Die Aufforstungen unmittelbar östlich des Abschlussdamms auf derzeitigen Landwirtschaftsflächen betragen rd. 4,1 ha. Die Aufforstung mit einem Hainbuchen-Stieleichenwald im Bereich der Fritschlach und nördlich der Hermann-Schneider-Allee dient dem Ausgleich von Waldfläche im Bereich der Stadt Karlsruhe. Auf die Aufforstungsflächen im Bereich der Fritschlach und nördlich der Hermann-Schneider-Allee kann nicht verzichtet werden. Die Neuanlage von Wald außerhalb des Polders erfolgt u.a. aus naturschutzfachlichen Gründen (insbesondere Wildtierschutz) überwiegend poldernah auf öffentlichen Flächen auf Karlsruher Gemarkung. Außerdem ist die Aufforstung mit einem Hainbuchen-Stieleichenwald aufgrund der Natura-2000-Verträglichkeit erforderlich (Kohärenzmaßnahme). Diese Kohärenzmaßnahme kann nicht beliebig im Nördlichen Oberrhein- Tiefeland durchgeführt werden, sondern ist an bestehende Natura 2000-Gebiete gebunden. Die Flächen sind daher zum FFH-Gebiet 7015-341 "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" nachzumelden.</p>
120	35		1.2	Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt - Untere Landwirtschaftsbehörd e zu Treiberpapier	Lammstraße 7a 76133 Karlsruhe	<p>das Liegenschaftsamt begrüßt alle Varianten, die die Auswirkungen auf den Anspruch von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen bzw. Baumaßnahmen und damit letztlich auch Kosten für die Allgemeinheit in Verbindung mit dem Hochwasserschutz reduzieren. Das von Herrn Treiber erwähnte Urteil kann in seiner Gesamtheit nicht durch das Liegenschaftsamt in Bezug auf die Auswirkungen zu dem Polderbau „Bellenkopf-Rappenwört“ beurteilt werden. Aufgefallen ist uns bei der bisherigen Betrachtung der Ausführungen zur Kohärenzsicherung, dass Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Urteil „Elzmündung“ anerkannt wurden, während in unserem Verfahren Maßnahmen vorgeschlagen werden, die als "zu experimentell " eingestuft werden, um die nötige Prognosesicherheit für den Eintritt der Wirkung vor dem Probetrieb zu erhalten .</p> <p>Das von Herrn Treiber erwähnte Ziel der maximalen ökologischen Aufwertung des Umwelplaners führt unseres Erachtens zu einer Überkompensation, die sicherlich von den Umweltverbänden und dem Naturschutz sehr begrüßt und unterstützt wird. Der Forderung gem. § 15 Abs. 3 BNatschG für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen, wird sie jedoch nicht gerecht. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen der Vorrangflur I. also den bestgeeigneten Böden für die Landwirtschaft, als zwingend notwendig und daher laut Planer alternativlos, beansprucht. Sollte diese maximale Aufwertung entfallen, wären die massiven Auswirkungen des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfes, insbesondere für den speziellen Artenschutz auch unseres Erachtens erheblich reduzierbar, D.h. die Flächeninanspruchnahme von stadteigenen, verpachteten Ackerflächen könnte entfallen. Unabhängig davon wäre der Ausgleichsbedarf erheblich zu reduzieren, wenn die Probeblutung zum Test der Funktionstüchtigkeit der technischen Bauwerke entfallen könnte oder zumindest erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen – einschließlich der darin enthaltenen CEF- geeigneten Maßnahmen ohne die Abstriche für Prognoseunsicherheiten - erfolgen würde. Zur Erläuterung: Der Planer führt an mehreren Stellen im LBP aus, das Maßnahmen auch als CEF-Maßnahmen anerkannt werden könnten, was jedoch wegen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt des Probetriebs unterbleibt. Wir sehen daher aus Sicht des Liegenschaftsamtes die Stellungnahmen von Herrn Treiber als sehr positiv an und würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Karlsruhe sich diesem Ansinnen anschließen könnte.</p>	<p>Antwort im Zusammenhang mit der Elzmündung wird in Abstimmung mit RPF nachgereicht.</p> <p>Die Maßnahmen insbesondere zur Artenschutz- und Natura 2000-Verträglichkeit sind zwingend notwendig. Hierfür sind auf die poldernahen Ackerflächen nicht verzichtbar. Würde man die Ausgleichsflächen auf ökologisch hochwertigeren Flächen planen, bräuchte man wesentlich mehr Flächen, um zu dem gewünschten Aufwertungsziel zu gelangen. Siehe auch lfd. Nr. 32. Siehe auch lfd. Nr. 30.</p>

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Lfd. Nr. b	Unter-Pkt.	Nr. TÖB	TÖB	Adresse	Stellungnahme TÖB	Stellungnahme Vorhabenträger gegenüber Planfeststellungsbehörde
121	36	.1	1.2	Stadt Karlsruhe Branddirektion	Ritterstr. 48 76137 Karlsruhe	Die Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsantrages (Nachanhörung) wurden auf die Belange des Brandschutzes geprüft. Das Naturschutzzentrum Rappenwört befindet sich innerhalb des Polders Rappenwört. Es sind umfangreiche Baumaßnahmen geplant, um das Naturschutzzentrum auch im Hochwasserfall und bei Überflutung des Polders für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür wurde eine Zugänglichkeit über einen ca. 300 m langen Steg zwischen der Hermann-Schneider-Allee und dem Naturschutzzentrum geplant. Darüber hinaus werden die Gebäude des Naturschutzzentrums deutlich erweitert. Hinsichtlich des Hochwassers werden zwei Fälle unterschieden. Eine natürliche Durchflutung des Polders bis zu einer vordefinierten Schwelle, die mehrmals pro Jahr auftreten kann und einer Nutzung des Polders bei massivem Hochwasser um Flutwellen zu entlasten. In diesem zweiten Fall wird eine öffentliche Nutzung und Publikumsbetrieb innerhalb des Polders und damit auch des Naturschutzzentrums ausgeschlossen. Bei der öffentlichen Nutzung während der natürlichen, regelmäßigen Durchflutung müssen dennoch eine Rettung der anwesenden Personen sowie wirksame Maßnahmen der Feuerwehr nach § 15 LBO möglich sein. Problematisch sind hierbei die weite Entfernung der Gebäude vom Aufstellort der Rettungsfahrzeuge in der Hermann-Schneider-Allee sowie die eingeschränkte Zuwegung über den Steg. Durch die Branddirektion wurde die Situation in einer Stellungnahme am 03.07.2017 bewertet und durch verschiedene Maßnahmen kann ein sicherer und rechtskonformer Betrieb des Naturschutzzentrums auch bei einer natürlichen Durchflutung gewährleistet werden. Hinzu kommt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch die Bewertung des Gebäudes selbst. Hierfür ging am 27.09.2017 eine Stellungnahme der Branddirektion im Rahmen der Baugenehmigung der Erweiterung des Naturschutzzentrums an das Bauordnungsamt Karlsruhe. In diesen Stellungnahmen bzw. Genehmigungen sind verschiedene Maßnahmen und Forderungen enthalten, um einen sicheren Betrieb auch während der Überflutungszeiten zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen, als die relevanten herauszuheben: <u>1. Zweiter Steg als Redundanz</u> Um bei Ausfall des Steges (z. B. umgefallene Bäume) die Evakuierung sowie Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist ein weiterer Steg als zweiter Rettungsweg und Angriffsweg für die Feuerwehr vorzusehen.	Ein zweiter Rettungssteg als Redundanz ist in der aktuellen Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Trasse führt vom Naturschutzzentrum zur höhergelegten Hermann-Schneider-Allee. Dargestellt ist dieser u.a. in Anlage 3.3-1.2-6a.
122	36	.2	1.2	Stadt Karlsruhe Branddirektion	Ritterstr. 48 76137 Karlsruhe	<u>2. Brandmeldeanlage</u> Durch die langen Zuwegungen über die Stege, ist mit einer längeren Zeitdauer zu rechnen bis Maßnahmen der Feuerwehr wirksam werden. Um diese Zeit zu verkürzen ist eine Brandmeldeanlage nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Karlsruhe (nachzulesen unter www.karlsruhe.de/rathaus/buergerdienste/feuerwehr_Branddirektion > Vorbeugender Brandschutz“) zu installieren. <u>3. Löschwasserversorgung durch vorverlegte Löschwasserleitung</u> Um eine Löschwasserversorgung im Brandfall zu gewährleisten, ist eine vorverlegte Löschwasserleitung mit einer Einspeisemöglichkeit für die Feuerwehr in der Hermann-Schneider-Allee und Entnahmestellen im Naturschutzzentrum zu erstellen. Dimensionierung und Position der Einspeise- und Entnahmestellen sind noch im Detail zu klären.	Die Forderungen sind vom Grundsatz her berechtigt. Ob sie allein dem Polder oder auch dem Neubau des zweiten Stegs zuzuordnen sind, ist nicht eindeutig. Soweit dies rechtlich erforderlich und auf die Installation des zweiten Stegs zurückzuführen ist, wird der zugehörige Aufwand seitens des Vorhabenträgers getragen. Die Notwendigkeit einer vorverlegten Löschwasserleitung wäre nur dann gegeben wenn am Naturschutzzentrum nicht bereits eine Entnahmestelle für Löschwasser vorhanden wäre. Da hiervon auszugehen ist, lehnt der Vorhabenträger die Forderung ab.
123	36	.3	1.2	Stadt Karlsruhe Branddirektion	Ritterstr. 48 76137 Karlsruhe	Hinweise zum Gesamtläuterungsbericht Polder Bellenkopf/Rappenwört vom 20.12.2017: 1.) Seite 160, erster Absatz: Der Hinweis auf eine Rettungseinrichtung ist nicht mehr richtig. Die Zugänglichkeit zum Naturschutzzentrum wird nicht durch ein geeignetes Rettungsmittel sichergestellt. Ein solches ist nicht vorhanden. Die Zugänglichkeit wird vielmehr durch die beiden Steganlagen und die oben genannten Maßnahmen sichergestellt. 2.) Seite 160, letzter Absatz: Die Benutzung des Steges muss aus Sicht der Feuerwehr nicht ausschließlich Rettungskräften vorbehalten sein. Die Anforderung ist nur, dass der Weg für Rettungskräfte und als Rettungsweg nutzbar ist. Im normalen Betrieb kann der Steg durchaus zur Versorgung des Naturschutzzentrums oder im Rahmen eines Rundganges über beide Stege auch durch Besucher genutzt werden.	Kenntnisnahme
124	37	.1	1.2	Stadt Karlsruhe Naturschutzzentrum	Hermann-Schneider-Allee 47 76189 Karlsruhe	nach Sichtung der aktuellen, öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen bitten wir, nachfolgend aufgeführte Punkte in die Planung aufzunehmen bzw. entsprechend zu ändern: • Im Fachbericht Ergänzung (FB) und im Bauwerkeverzeichnis (BWV) ist nur die Scharte in der Umschließung des Rheinstrandbades berücksichtigt, nicht aber die in Vorgesprächen mehrfach von uns geforderte Scharte in der Umschließung unmittelbar ums Naturschutzzentrum (vgl. FB S. 81, 94 und BWV). Letztere ist für den Geschäftsbetrieb (Transporterzufahrt aufs Gelände) und aus optischen Gründen (Sichtkontakt zum Gebäude für die ankommenden Besucher) dringend notwendig. Wir bitten diese in die Planung mit aufzunehmen.	Dem Vorschlag zur Absenkung der Zufahrt beim NAZKA um maximal das Freibordmaß von 80 cm kann aus Sicht des Vorhabenträgers zugestimmt werden. Hierfür sind bei der Dammscharte mobile Dammtafelelemente vorzusehen. Die Planung hierfür wird in der Ausführungsplanung, in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber, erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Eigentümer bzw. Betreiber der Betrieb und die Unterhaltung für die Dammtafelelemente übernommen wird.
125	37	.2	1.2	Stadt Karlsruhe Naturschutzzentrum	Hermann-Schneider-Allee 47 76189 Karlsruhe	• Das Wassereperimentierfeld und die Pkw-Stellplätze sollen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört vom 3.3.2014 und nach dem letzten Stand der Gespräche nicht innerhalb sondern westlich außerhalb der Umschließung neu errichtet werden (vgl. FB S. 92). Wir bitten dies in der Planung zu berücksichtigen.	Die Festlegungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stiftung Naturschutzzentrum Karlsruhe-Rappenwört werden im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam abgestimmt und berücksichtigt.
126	37	.3	1.2	Stadt Karlsruhe Naturschutzzentrum	Hermann-Schneider-Allee 47 76189 Karlsruhe	• Das Material für die beiden Holzstege wurde in den bisherigen Berichten nicht erwähnt. Im FB Ergänzung und BWZ ist nun von reinen Holzkonstruktionen die Rede. Wir halten es für dringend erforderlich, die Holzkonstruktionen auf Metallfüße zu stellen und bitten dies in der Planung zu berücksichtigen. • Das Regenwasser soll zukünftig in die Pumpenschächte der Grundwasserhaltung geleitet werden (vgl. FB S. 95). Wir weisen darauf hin, dass diese beiden Vorrichtungen so geplant werden müssen, dass bei Starkregenereignissen im Flutungsfall sowohl die Abführung des Regenwassers als auch die Grundwasserhaltung möglich ist.	Die Holzposten der beiden Holzstege werden mittels Metallfüßen in die jeweiligen Fundamente verankert. Bei der Bemessung bzw. Neugestaltung der Regenwasservorflut werden die Pumpenschächte so ausgestattet, dass sowohl das anfallende Grund- als auch Regenwasser in den Rückhalteraum abgeleitet werden können.
127	37	.4	1.2	Stadt Karlsruhe Naturschutzzentrum	Hermann-Schneider-Allee 47 76189 Karlsruhe	• Bislang sind unseres Wissens die Zuständigkeiten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Pflege der Drainagen, der Pumpenschächte und Pumpen aber auch der beiden Stege und des Deiches nicht geregelt. Wir bitten dies vor dem Planfeststellungsbeschluss zu klären.	Die Regelungen werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe getroffen.
128	37	.5	1.2	Stadt Karlsruhe Naturschutzzentrum	Hermann-Schneider-Allee 47 76189 Karlsruhe	• In früheren Besprechungen haben wir mehrmals den Wunsch geäußert, dass im Zuge der Baumaßnahmen unsere störanfällige Telefonfreileitung in den Boden verlegt werden soll. Da in der Zufahrt zum Naturschutzzentrum Strom- und Steuerkabel geplant sind, bitten wir, dort auch die Verlegung von Telefonkabeln vorzusehen.	Im Rahmen des Polderbaues wird die Möglichkeit zur Mitverlegung der Telefonleitung gegeben sein. Für den Vorhabenträger ist die Verlegung nicht zwingend erforderlich, so dass die Baukosten hierfür vom Naturschutzzentrum zu tragen sind.